

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
A. Einleitung.....	1
B. Historischer Hintergrund	3
C. Beteiligung der Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit	4
I. Bei den Amtsgerichten	5
1. Schöffengericht.....	5
2. Jugendschöffengericht.....	6
II. Bei den Landgerichten.....	7
1. Strafkammern	7
2. Spezialstrafkammern	8
D. Eignung und Befähigung zum Schöffenamte.....	10
I. Berufungsvoraussetzungen	10
1. Zwingende Voraussetzungen (§§ 31 S. 1, 32 GVG).....	10
a) Deutsche Staatsangehörigkeit.....	10
b) Keine Vorstrafen	11
2. Soll-Voraussetzungen (§§ 33, 34 GVG, § 44a DRiG).....	12
a) Persönliche Voraussetzungen.....	13
aa) Mindest- und Höchstalter	13
bb) Wohnsitz in der Gemeinde.....	14
cc) Ausreichende Gesundheit	15
dd) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse	17
ee) Kein Vermögensverfall.....	17
ff) Verfassungstreue.....	18
gg) Besonderheiten bei der Auswahl von Jugendschöffen.....	19
b) Personenkreis, der von Berufs wegen ausgeschlossen ist (§ 34 GVG).....	19
c) Sonstige Befähigungskriterien/Beeinträchtigungen.....	20
aa) Politische und religiöse Überzeugung	20
bb) Besondere berufliche Kenntnisse	22
cc) Persönliche Fähigkeiten	23
II. Ausschließungs- und Ablehnungsgründe nach der StPO	23
III. Ablehnung der Berufung (§ 35 GVG).....	24
E. Wahlverfahren	26
I. Vorschlagsliste	26
II. Wahlausschuss	28
III. Schöffenliste.....	29
IV. Auslosung	30

F. Rechte und Pflichten der Schöffen.....	31
I. Rechte der Schöffen.....	31
1. Im Ermittlungs- und Zwischenverfahren	32
2. Im Hauptverfahren	32
a) Außerhalb der Hauptverhandlung.....	32
b) Während der Hauptverhandlung	36
aa) Einsicht in den Anklagesatz und Akteneinsichtsrecht.....	37
bb) Beweisanregung (§ 244 Abs. 2 StPO)	39
cc) Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO).....	39
dd) Beteiligung bei Abstimmung und Beratung	41
c) Benachteiligungs- und Kündigungsverbot (§ 45 Abs. 1a DRiG).....	42
d) Entschädigung	43
II. Pflichten der Schöffen	44
1. Ehrenamt	44
2. Vereidigung.....	44
3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.....	44
4. Keine eigenen Ermittlungen	45
5. Teilnahme an den Sitzungen.....	45
6. Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis	46
7. Straf- und haftungsrechtliche Stellung des Schöffen	47
III. Fortbildungen für Schöffen	47
G. Ehrenamtliche Richter außerhalb der Strafgerichtsbarkeit.....	48
I. Ordentliche Gerichtsbarkeit	49
II. Fachgerichtsbarkeit	49
H. Praxisauswertung	50
I. Durchführung.....	50
II. Auswertung	51
1. Auswertung der Praxisumfrage der Berufsrichter	51
2. Auswertung der Praxisumfrage der Schöffen	55
3. Gesamtbetrachtung der Praxisauswertungen	58
III. Schlussbetrachtung	60
Literaturverzeichnis.....	64
Anhang	III
Erklärung über selbstständige Bearbeitung	

A. Einleitung

Urteile werden in Deutschland „Im Namen des Volkes“ gesprochen. Dies wird in besonderem Maße durch das Schöffenamts greifbar.¹ Als ehrenamtliche Richter², sogenannte Laienrichter, übernehmen Schöffen diese Rolle stellvertretend für das Volk.³ Zum 01.01.2019 traten bundesweit 38.410 Schöffen ihre Amtszeit als ehrenamtliche Richter an den deutschen Strafgerichten an.⁴

Seit bereits über 140 Jahren wirken Schöffen an den Amts- und Landgerichten in Strafverfahren mit. Sie tragen keine Roben und sollen statt juristischer Vorbildung und besonderer Fachkunde allein Lebenserfahrung, berufliche Kenntnisse, Menschenkenntnis und Gerechtigkeitsempfinden einbringen.⁵ Als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft sollen sie dafür sorgen, dass die Justiz lebensnah handelt und Gerichtsverfahren und -urteile für alle Menschen verständlich und nachvollziehbar sind. Durch die Mitwirkung von Laienrichtern soll insbesondere das Vertrauen der Bürger in die Justiz gestärkt werden.⁶

Die Suche nach Schöffen für die neue Amtsperiode wurde von der Öffentlichkeit zum Anlass genommen, die Daseinsberechtigung und Bedeutung von Schöffen für Strafverfahren zu hinterfragen.⁷ Ihre Beteiligung ist trotz ihrer Anerkennung durch das Bundesverfassungsgericht⁸ nicht unumstritten. Seitens einiger Berufsrichter gibt es durchaus Einwände und Vorbehalte gegen ihre Einbeziehung.⁹ Sie sprechen sich gegen die Beteiligung von Schöffen aus und plädieren für die Abschaffung des Schöffenamtes. Ihre Beteiligung wird aufgrund fehlender Fachkenntnisse, den mit ihrer Beteiligung verbundenen Mehraufwand und Kosten sowie der stärkeren Emotionalisierung von Prozessen kritisch gesehen.¹⁰ In der Öffentlichkeit verschärft sich die Debatte angesichts Berichten von Prozessen, die aufgrund „falschen“ Verhaltens von Schöffen „geplatzt“ sind.¹¹

¹ Havliza, Barbara: Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019

² Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wird auf die Verwendung beider sprachlicher Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Folgenden beispielsweise von dem Richter oder Schöffen die Rede ist, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form gemeint.

³ Bundeszentrale für politische Bildung: Schöffen als Richter: Im Namen des Volkes, 12.04.2018

⁴ Schöffenzustatistik 2019 des BMJV

⁵ Havliza, Barbara: Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019; NdsMJ: Schöffen gesucht!, 02.02.2018

⁶ Bundeszentrale für politische Bildung: Schöffen als Richter: Im Namen des Volkes, 12.04.2018

⁷ Deck, Martin: Abnicker oder Korrektiv, 24.11.2018; Fischer, Thomas: Schöffen, Richter, Sensationen!, 04.01.2019

⁸ BVerfG, Beschluss vom 30.05.1978 – 2 BvR 685/77-, NJW 1978, 1795 (1795)

⁹ Ostendorf, Rn. 113; BT-Drucks. 15/3191, S. 1; Fischer, Thomas: Schöffen, Richter, Sensationen!, 04.01.2019

¹⁰ Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, 26.12.2015; Ostendorf, Rn. 113

¹¹ Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, 26.12.2015; Baumann, Marc: Unfreiwillige Schöffen, 30.04.2013; Schaaf, Julia: Alles von vorn im Prozess um Jonny K., 03.06.2013

Für andere ist die Beteiligung von Schöffen hingegen ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil unserer Strafjustiz, da sie ihre vielfältige Lebenserfahrung in die Entscheidungen einbringen und so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen. Für sie stellt die Beteiligung der Schöffen einen bedeutenden Teil der Bürgerbeteiligung im Sinne einer demokratisch fundierten Justiz sowie ein wichtiges Element zum Abbau von Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber der Justiz dar. Gerade in Zeiten, in denen staatliche Institutionen und deren Entscheidungen zunehmend in Frage gestellt werden, tragen sie zudem ganz erheblich zur Akzeptanz unseres demokratischen Rechtsstaats bei.¹²

Die Suche nach geeigneten Schöffen erweist sich mitunter als problematisch: Zu wenige Bürger, die sich für das Schöffenamts bewerben,¹³ und zu viele Bürger, die „zwangsverpflichtet“ werden und versuchen sich wieder entlassen zu lassen.¹⁴ Die Gründe dafür scheinen vielfältig: mangelnde Aufklärung über das Schöffenamts, die mit dem Amt verbundene zusätzliche Belastung über eine Amtszeit von fünf Jahren oder Probleme mit dem Arbeitgeber aufgrund der Schöffentätigkeit.¹⁵

In der vorliegenden Ausarbeitung soll anhand der Betrachtung der gesetzlichen Regelungen und einer Befragung von Berufsrichtern und Schöffen die Beteiligung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit untersucht werden. Insbesondere soll auf die Zusammenarbeit beider eingegangen sowie die dabei bestehenden Probleme herausgearbeitet werden. Es soll auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Schöffenamts noch seine Daseinsberechtigung und die Beteiligung von Schöffen Nutzen für die Strafrechtspflege hat.

Im ersten Schritt werden dazu der geschichtliche Hintergrund und die Gründe für die Einführung des Schöffenamtes beleuchtet. Im anschließenden Kapitel C erfolgt ein Überblick über die Einsatzgebiete der Schöffen, um ihre verschiedenen Tätigkeitsfelder zu veranschaulichen.

Das nachfolgende Kapitel D beschäftigt sich mit den Berufungsvoraussetzungen der Schöffen. Dabei werden die zwingenden Voraussetzungen von den Soll-Voraussetzungen unterschieden sowie die Begriffe Schöffenunfähigkeit und -ungeeignetheit erläutert. Im Rahmen dessen wird ein Ausblick auf weitere in

¹² NdsMJ: Schöffen gesucht!, 02.02.2018; Havliza, Barbara: Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019; NdsMJ: Das Schöffenamts in Niedersachsen – Ein Leitfaden für die Praxis, Oktober 2018, S. 6; Schwitalla, Heike: „Hobbyrichter“ aus Leidenschaft, 02.05.2018

¹³ Boisserée, Clemens: Warum Schöffen immer öfter Ärger mit ihren Chefs bekommen, 02.05.2018; Krell, Sonja: Schöffen: Richter ohne Roben, 18.04.2018; Leithold, Iris: Mehr Schöffen sollen ins Gericht, 31.03.2019

¹⁴ Maxwill, Peter: Gut, dass es diesen Quatsch gibt, 27.05.2015; RP online: Schöffe weigert sich ein Urteil zu sprechen, 01.04.2019

¹⁵ Sprockhoff, Anna: Mein 195-Tage-Einsatz als Schöffin, 15.01.2018; Boisserée, Clemens: Warum Schöffen immer öfter Ärger mit ihren Chefs bekommen, 02.05.2018

Betracht kommende Befähigungskriterien gegeben, welche aber bislang nicht gesetzlich verankert sind, bei der Auswahl aber eine Rolle spielen könnten. Als dann wird im Kapitel E das Wahlverfahren der Schöffen dargestellt.

Das anschließende Kapitel F befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Schöffen und bildet mit Kapitel D den Schwerpunkt dieser Masterarbeit. Dazu werden die Rechte der Schöffen in den einzelnen Verfahrensabschnitten dargestellt. Insbesondere wird dabei auf ihre Rechte während der Hauptverhandlung eingegangen. Sodann werden im Anschluss ihre Pflichten näher erörtert.

Im darauf folgenden Kapitel G wird ein kurzer Überblick über die ehrenamtlichen Richter außerhalb der Strafgerichtsbarkeit gegeben. Dabei sollen die Unterschiede der dortigen ehrenamtlichen Richter zu den Schöffen aufgezeigt werden.

Im Kapitel H erfolgt der Praxisteil. Berufsrichter aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle und Schöffen aus Niedersachsen/Bremen wurden mittels Umfragen zum Schöffenamt und ihrer Zusammenarbeit befragt. Mithilfe der Ergebnisse soll die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schöffenamt und die Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Schöffen in der Gerichtspraxis untersucht werden. Eine Schlussbetrachtung schließt die Arbeit folglich ab.

B. Historischer Hintergrund

Die Beteiligung von Schöffen an strafrechtlichen Entscheidungen in der heutigen Form geht zurück auf die Reichsjustizgesetze, die RStPO und das GVG, im Jahr 1877 (in Kraft getreten am 01.10.1879). Die Rechtsprechung durch Laienrichter folgt aber bereits einer langen Tradition, die bereits im Mittelalter begann. Das Laienelement war jedoch zwischenzeitlich in der Rechtsprechung mit Rezeption des römischen Rechts durch gelehrtes Richterum in die Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Erst im 19. Jahrhundert wurde von der Bevölkerung – dem französischen Vorbild folgend – wieder eine Beteiligung der Laienrichter in der Strafgerichtsbarkeit gefordert. Der Forderung lag ein tiefes Misstrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung der von der Regierung abhängigen Berufsrichter zugrunde. Hervorgerufen wurde dies durch die vorangegangenen jahrhundertelangen geheimen Inquisitionsverfahren, welche von der Bevölkerung als Instrument des absoluten Herrschaftsstaates und damit als Bedrohung ihrer bürgerlichen Freiheiten empfunden wurden.¹⁶ Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts war die Politik insgesamt geprägt von repräsentativ-demokratischen Überlegungen, welche die patriarchalische Stellung der Obrigkeit angriffen, ihre dienende Stellung unterstrichen und einen Anspruch des Volkes auf Einsicht in die „Behördentätigkeit“ be-

¹⁶ Schmidt-Räntsch, Vor § 44 DRiG Rn. 1; Eisenhardt, Rn. 733; Kühne, § 5 V, Rn. 117

tonten.¹⁷ Durch die Beteiligung von Schöffen erhoffte sich die Bevölkerung eine wesentliche Kontrolle der Rechtsprechung durch seinesgleichen.¹⁸

Die Forderung der Bevölkerung nach mehr Kontrolle und Sicherheit der Rechtsprechung sollte durch die Einführung des neuen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens und der infolge dessen nun allein aufgrund freier Überzeugung entscheidenden Richter garantiert werden.¹⁹ Dahinter stand die Idee, dass alle Gerichte durchweg sowohl mit rechtsgelehrten Richtern als auch mit Laien besetzt werden sollten.²⁰ Der Anspruch der Bevölkerung nach mehr Transparenz und Kontrolle sollte konkret in Form eines passiven kontrollierenden Miterlebens der Hauptverhandlung und darüber hinaus schließlich zu einer Beteiligung von Laien an der Urteilsfindung umgesetzt werden.²¹ Das Institut des Schöffen wurde bei späteren Änderungen des GVG niemals in Zweifel gezogen und ist seitdem fester Bestandteil der Strafrechtspflege.²²

C. Beteiligung der Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit

Schöffen werden ausschließlich bei den Amts- und Landgerichten, und damit in erster und zweiter Instanz tätig.²³ Bei den Oberlandesgerichten (§§ 115, 120 GVG) und beim Bundesgerichtshof (§ 139 GVG) ist ihre Beteiligung nicht vorgesehen. Bei diesen handelt es sich fast ausschließlich um reine Revisionsinstanzen. Dort kommt es nicht auf eine Tatsachenfeststellung, sondern allein auf die Klärung von Rechtsfragen an, für die es einer juristischen Ausbildung bedarf.²⁴ Soweit das Oberlandesgericht aber in erster Instanz als Tatsachengericht nach § 120 Abs. 1, 2 GVG für Staatschutzsachen und für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zuständig ist, ist ihre Beteiligung trotz dessen nicht vorgesehen (§ 122 GVG).²⁵

Bei den Schöffen wird zwischen drei Arten, den Haupt-, den Hilfs- und den Ergänzungsschöffen unterschieden.²⁶ Hauptschöffen werden unmittelbar zu den Sitzungstagen herangezogen.²⁷ Hilfsschöffen ersetzen die Hauptschöffen, wenn diese ausfallen, von der Hauptschöffenliste gestrichen oder von ihrem Amt entbunden werden. Ergänzungsschöffen (§ 192 Abs. 3, 2 GVG) werden bei Ver-

¹⁷ SK-StPO/Degener, § 28 GVG Rn. 4

¹⁸ Schmidt-Räntsch, Vor § 44 DRiG Rn. 1; Eisenhardt, Rn. 733; Kühne, § 5 V, Rn. 117

¹⁹ Lilie-Hutz, S. 7; Amtliche Denkschrift über Schöffengerichte, GA 21 (1873), S. 41 f.

²⁰ Amtliche Denkschrift über Schöffengerichte, GA 21 (1873), S. 42

²¹ SK-StPO/Degener, § 28 GVG Rn. 4

²² Kissel/Mayer, § 28 GVG Rn. 3

²³ Lilie-Hutz, S. 68; Spona S.115

²⁴ Krey/Heinrich, § 4, Rn. 114; Spona, S. 115; Löhr, S. 190; Lilie-Hutz, S. 70

²⁵ Lilie-Hutz, S. 70; SK-StPO/Frister, § 120 GVG Rn. 9; Volk in: FS-Dünnebiel, S. 373, 382

²⁶ Haller/Conzen, Rn. 344

²⁷ NdsMJ: Das Schöffenamts in Niedersachsen – Ein Leitfadens für die Praxis, Oktober 2018, S. 15

handlungen von längerer Dauer eingesetzt, § 48 Abs. 1 GVG, und sind auch der Hilfsschöffenliste zu entnehmen. Der Ergänzungsschöffe muss wie die Hauptschöffen der gesamten Verhandlung beiwohnen, ohne direkt daran beteiligt zu sein. Durch die Beteiligung soll bei längeren Prozessen verhindert werden, dass Prozesse aufgrund der Verhinderung eines Hauptschöffen „platzen“. Sofern einer der Hauptschöffen dann während des Prozesses ausfällt, wird dieser durch den Ergänzungsschöffen ersetzt.²⁸

I. Bei den Amtsgerichten

Das Amtsgericht ist nach § 24 Abs. 1 GVG für Verbrechen und Vergehen zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Landgerichts nach §§ 74 Abs. 2, 74a GVG oder des Oberlandesgerichts nach § 120 GVG gegeben ist oder eine andere in § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 GVG genannte Ausnahme greift.²⁹ Dem Amtsgericht obliegt eine Strafgewalt von bis zu vier Jahren.³⁰ Spruchkörper sind der Strafrichter (= Einzelrichter ohne Schöffen, § 25 GVG) und das Schöffengericht (§ 28 GVG). Der Strafrichter als Einzelrichter entscheidet allein, sofern es sich um ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) handelt und keine höhere Strafe als zwei Jahre zu erwarten ist (§ 25 Nr. 2 GVG) sowie bei Privatklagedelikten (§ 25 Nr. 1 GVG).³¹ Das Schöffengericht entscheidet bei Vergehen mit einer Straferwartung von zwei bis vier Jahren Freiheitsstrafe sowie bei Verbrechen mit einer Straferwartung von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe (§§ 25, 28 GVG).³²

1. Schöffengericht

Das Schöffengericht besteht gem. § 29 Abs. 1 S. 1 GVG grundsätzlich aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Bei umfangreichen Sachen kann nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 GVG ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (sog. erweitertes Schöffengericht).³³ Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft, gestützt auf den Umfang der Sache, oder die Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung. Es handelt sich dann um das gleiche Gericht nur in einer erweiterten Besetzung.³⁴

Nach § 407 Abs. 1 S. 1 StPO kann das Schöffengericht in Strafbefehlsverfahren zuständig sein. Es handelt sich in der Regel um ein rein schriftliches Verfahren ohne Hauptverhandlung.³⁵ Schöffen sind gem. § 30 Abs. 2 GVG nicht an Ent-

²⁸ Haller/Conzen, Rn. 345 ff.

²⁹ Löwe/Rosenberg-Siolek, § 24 GVG Rn. 11; Kissel/Mayer, § 24 GVG Rn. 5

³⁰ Kissel/Mayer, § 24 GVG Rn. 7, 24

³¹ Krey/Heinrich, § 4, Rn. 119, 138 ff.; Löwe/Rosenberg-Siolek, § 25 GVG Rn. 1

³² Beulke, Rn. 40

³³ Haller/Conzen, Rn. 119

³⁴ Kissel/Mayer, § 29 GVG Rn. 7, 12, 18

³⁵ SK-StPO/Weßlau, Vor §§ 407 ff. StPO Rn. 2, § 407 StPO Rn. 2, 6

scheidungen außerhalb der Hauptverhandlung zu beteiligen, sodass die Tätigkeit des Schöffengerichts in Strafbefehlsverfahren praktisch keine Relevanz hat.³⁶ Zudem kann nach § 407 Abs. 2 S. 2 StPO höchstens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung verhängt werden. Aufgrund keiner höheren Straferwartung als von zwei Jahren ist daher immer der Strafrichter zuständig ist.³⁷ Sollte dennoch ein Antrag gestellt sein, kann der Vorsitzende die Sache nach § 408 Abs. 1 S. 1 StPO durch Beschluss an den Strafrichter abgeben.³⁸

In Fällen des § 408a StPO könnte sich aber konkret die Frage einer Mitwirkung der Schöffen stellen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird in der Hauptverhandlung über den Erlass eines Strafbefehls gegen einen ordnungsgemäß geladenen, aber nicht erschienenen Angeklagten entschieden.³⁹ Es wird dabei aber davon ausgegangen, dass es sich dogmatisch nicht um einen Bestandteil der Hauptverhandlung im eigentlichen Sinne, sondern um eine außerhalb der Hauptverhandlung erforderliche Entscheidung handelt.⁴⁰ Der Strafbefehl wird zwar nach dem Eröffnungsbeschluss beantragt (§ 408a StPO) und ergeht erst nach Eintritt in die Hauptverhandlung, aber er erfolgt nicht in Form des Urteils. Die Schöffen wirken daher gem. § 30 Abs. 2 GVG nicht mit.⁴¹ Zudem dürfte es sich dabei um ein rein theoretisches Problem handeln. Schöffengerichte sind zuständig, wenn von einer Straferwartung von über zwei Jahren ausgegangen wird.⁴² Sofern der Angeklagte einen Verteidiger hat, kann maximal eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zur Bewährung verhängt werden (§ 407 Abs. 2 S. 2 StPO).⁴³ Damit in einer Verhandlung von der eigentlichen Straferwartung von über zwei Jahren abgewichen und ein Strafbefehl mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt wird, müsste sich die Sach- und Rechtslage gegenüber dem Eröffnungsbeschluss so geändert haben, dass die zu erwartende Rechtsfolge deutlich unterhalb der ursprünglichen Straferwartung liegt. Dies dürfte in der Praxis ohne Verhandlung und Anhörung des Angeklagten wohl eher einen sehr theoretischen Fall darstellen.

2. Jugendschöffengericht

Jugendgerichte entscheiden nach §§ 33 Abs. 1, 107 JGG über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender sowie nach § 26 Abs. 1 S. 1 GVG in Ju-

³⁶ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 12; SK-StPO/Weßlau, § 407 StPO Rn. 2

³⁷ Kissel/Mayer, § 26 GVG Rn. 8

³⁸ Graf/StPO-Temming, § 408 StPO Rn. 1

³⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 1; Haller/Conzen, Rn. 829

⁴⁰ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 1; Rieß, JR 1988, 133 (135); OLG Hamburg, Beschluss vom 22.08.1988 – 1 Ss 72/88 -, JR 1989, 169 (172)

⁴¹ SSW-StPO/Momsen, § 408a StPO Rn. 8; MüKoStPO/Eckstein, § 408a StPO Rn. 24

⁴² Beulke, Rn. 40

⁴³ SSW-StPO/Momsen, § 407 StPO Rn. 14 f.

gendschutzsachen. Jugendgerichte sind beim Amtsgericht nach § 33 Abs. 2 JGG neben dem Strafrichter als Jugendrichter das Schöffengericht (Jugendschöffengericht).⁴⁴ Die Jugendgerichte entscheiden nach der Zuständigkeitsverteilung (§§ 39 – 41 JGG) einen großen Bereich der mittleren bis schweren Jugendkriminalität. Eine Beschränkung der Rechtsfolgenkompetenz bei Anwendung von Jugendstrafrecht ist im Gegensatz zum Schöffengericht nicht vorgesehen.⁴⁵ Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter sowie zwei Jugendschöffen (§ 33a Abs. 1 S. 1 JGG).⁴⁶

II. Bei den Landgerichten

Bei den Landgerichten wirken die Schöffen in mehreren Konstellationen mit dem Berufsrichter bzw. den Berufsrichtern mit. Die Zusammensetzung ist jeweils von der Instanz abhängig, in dem sich das Verfahren befindet.⁴⁷

1. Strafkammern

Das Landgericht ist neben seiner erstinstanzlichen Tätigkeit in zweiter Instanz als Berufungsinstanz zuständig. Es wird zwischen der „kleinen“ und der „großen“ Strafkammer unterschieden. Die große Strafkammer ist gem. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG für alle erstinstanzlichen Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§§ 24, 25 GVG) oder des Oberlandesgerichts (§ 120 GVG) gegeben ist.⁴⁸ Sie ist zuständig in Fällen einer Straferwartung von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe und von besonderer Bedeutung, wenn die Anordnung einer Maßregel (§§ 63, 66-66b StGB) in Betracht kommt. Die große Strafkammer ist mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt (§ 76 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GVG).⁴⁹ Sofern die Sache nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters nicht notwendig erscheinen lässt, entscheidet sie nach § 76 Abs. 2 S. 4 GVG mit nur zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen.⁵⁰ Die kleine Strafkammer entscheidet gem. § 74 Abs. 3 GVG über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts. Dabei ist die Kammer gem. § 76 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG mit einem Berufsrichter (Vorsitzenden Richter) und zwei Schöffen besetzt. Sofern erstinstanzlich das erweiterte Schöffengericht ent-

⁴⁴ Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 70; Streng, § 6 Rn. 89, 94

⁴⁵ HK-JGG-Schatz, § 33a JGG Rn. 1

⁴⁶ MüKoStPO/Höffler, §§ 33 – 33b JGG Rn. 8

⁴⁷ Lilie-Hutz, S. 69; Kissel/Mayer, § 76 GVG Rn. 3

⁴⁸ Kühne, § 5 VII Rn. 122; Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 GVG Rn. 1

⁴⁹ SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 2, § 76 GVG Rn. 4

⁵⁰ Lilie-Hutz, S. 69

schieden hat, ist die kleine Strafkammer in der Berufung - wie das erweiterte Schöffengericht - mit einem weiteren Berufsrichter besetzt (§ 76 Abs. 6 GVG).⁵¹

2. Spezialstrafkammern

Neben der allgemeinen großen Strafkammer bestehen beim Landgericht als weitere erstinstanzliche Spruchkörper noch besondere Strafkammern (Spezialstrafkammern), die nur für bestimmte Deliktgruppen zuständig sind. Diese unterscheiden sich aber weder in der Besetzung noch in der Strafkompetenz von der großen Strafkammer. Zu diesen gehören das Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 GVG), die Staatschutzkammer (§ 74a GVG), die Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) und die Jugendkammer (§§ 33 Abs. 2, 41 Abs. 1 JGG, § 74b GVG).⁵² § 74e GVG regelt dazu die Zuständigkeiten der Strafkammern untereinander.⁵³

Die große Strafkammer am Landgericht ist als Schwurgericht für die in § 74 Abs. 2 GVG abschließend aufgezählten Delikte zuständig.⁵⁴ Es ist stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Die Besetzungsreduktion nach § 76 Abs. 2 S. 4 GVG hat der Gesetzgeber in diesen Fällen nach § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GVG ausgeschlossen.⁵⁵ Trotz der gesonderten Zuständigkeit für Kapitaldelikte ist es nicht mit besonderen Schöffen ausgestattet.⁵⁶

Für Staatschutzdelikte sind gem. § 74a Abs. 1 GVG die Strafkammern beim Landgericht als sog. Staatschutzkammern zuständig.⁵⁷ Ihre Zuständigkeit ist ausgeschlossen, sobald das Oberlandesgericht als Gericht höherer Ordnung zuständig ist.⁵⁸ Für die Besetzung gelten die allgemeinen Regeln der großen Strafkammer (§ 76 GVG).⁵⁹ Die Schöffen müssen keine besonderen Kenntnisse mitbringen und werden aus der allgemeinen Schöffenliste ausgelost.⁶⁰

Für Wirtschaftsstrafsachen ist nach § 74c GVG die Wirtschaftsstrafkammer als besondere Strafkammer zuständig.⁶¹ Sie ist sowohl erste als auch Berufungsinstanz. Die Wirtschaftsstrafkammer ist nicht automatisch zuständig, sobald eine der in § 74c Abs. 1 S. 1 GVG genannte Straftat vorliegt, sondern nur dann, wenn

⁵¹ MüKoStPO/Schuster, § 74 GVG Rn. 8, 20 f.

⁵² Krey/Heinrich, § 4, Rn. 123; Beulke, Rn. 43; SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 10; BeckOK GVG/Huber, § 74 GVG Rn. 1

⁵³ Kissel/Mayer, § 74e GVG Rn. 1; MüKoStPO/Schuster, § 74 GVG Rn. 8, 20 f.

⁵⁴ Kühne, § 5 VII Rn. 126; SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 11

⁵⁵ SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 10, § 76 GVG Rn. 5, 8

⁵⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 GVG Rn. 4; Beulke, Rn. 43

⁵⁷ Beulke, Rn. 43; MüKoStPO/Schuster, § 74a GVG Rn. 3

⁵⁸ Kissel/Mayer, § 74a GVG Rn. 5

⁵⁹ Löwe/Rosenberg-Siolek, § 74a GVG Rn. 17

⁶⁰ SK-StPO/Frister, § 74a GVG Rn. 21; Kissel/Mayer, § 74a GVG Rn. 12

⁶¹ SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 10; Beulke, Rn. 43

das Landgericht auch allgemein zuständig ist⁶². Sie ist nach § 76 Abs. 3 GVG stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt.⁶³ Wie bei der allgemeinen großen Strafkammer ist eine Besetzungsreduzierung nach § 76 Abs. 2 S. 4 GVG auf zwei Berufsrichter neben den Schöffen möglich.⁶⁴ Trotz der wirtschaftsrechtlichen Besonderheiten sind keine besonderen Kenntnisse der Schöffen erforderlich. Ihre Heranziehung erfolgt aus der allgemeinen Schöffenliste des Landgerichts. Schöffen mit besonderen und an sich erwünschten Kenntnissen im Wirtschaftsleben werden also nicht gezielt herangezogen.⁶⁵

Jugendgericht beim Landgericht ist die Jugendkammer (§ 33 Abs. 2 JGG).⁶⁶ Die Jugendkammer wird sowohl als erstinstanzliches Gericht als auch als Rechtsmittelinstanz tätig (§ 41 JGG). Erstinstanzlich entscheidet die große Jugendkammer in den in § 41 Abs. 1 JGG, § 74b GVG genannten Fällen. Sie ist gem. § 33b Abs. 1 Hs. 1 JGG mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt.⁶⁷ Allerdings beschließt das Gericht in der Regel, dass sie mit nur zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen zu besetzen ist, sofern nicht die Voraussetzungen des § 33b Abs. 2 S. 3 JGG vorliegen.⁶⁸ Daneben ist die Jugendkammer als Rechtsmittelinstanz für Berufungen gegen Urteile (§ 41 Abs. 2 S. 1 JGG) sowie für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendgerichts sowie des Jugendschöffengerichts zuständig (§§ 41 Abs. 2 S. 2 JGG, 73 Abs. 1 GVG). Während bei Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters die Zuständigkeit bei der kleinen Jugendkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen liegt (§ 33b Abs. 1 Hs. 2 JGG), liegt die Zuständigkeit bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts bei der großen Jugendkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen (§ 33b Abs. 1 HS. 1 JGG).⁶⁹ Im Gegensatz zu den anderen Spezialekammern müssen die Jugendschöffen bei den Jugendgerichten⁷⁰ besondere Qualifikationen nachweisen. Gem. § 35 Abs. 2 S. 2 JGG wird von ihnen erzieherische Befähigung und Erfahrung verlangt.⁷¹

⁶² MüKoStPO/Schuster, § 74c GVG Rn. 3;8; Löwe/Rosenberg-Siolek, § 74c GVG Rn. 2

⁶³ SK-StPO/Degener, § 74 GVG Rn. 10

⁶⁴ Krey/Heinrich, § 4, Rn. 124; MüKoStPO/Schuster, § 76 GVG Rn. 8

⁶⁵ Kissel/Mayer, § 74c GVG Rn. 12; SK-StPO/Degener, § 74c GVG Rn. 12

⁶⁶ Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 70; Streng, § 6, Rn. 89

⁶⁷ HK-JGG-Schatz, § 41 JGG Rn. 1; Streng, § 6, Rn. 89, 92

⁶⁸ HK-JGG-Schatz, § 33b JGG Rn. 10; Streng, § 6, Rn. 89; Schaffstein/Beulke/Swoboda, § 28, Rn. 579

⁶⁹ Schaffstein/Beulke/Swoboda, § 28 Rn. 578, § 29, 610, 612; HK-JGG-Schatz, § 33b JGG Rn. 2; Eisenberg, § 41 JGG Rn. 12

⁷⁰ gilt auch für das Jugendschöffengericht; siehe dazu im Weiteren D. I. 2. a) gg)

⁷¹ MüKoStPO/Höffler, § 35 JGG Rn. 4; KK-Barthe, § 31 GVG Rn. 2

D. Eignung und Befähigung zum Schöffenamts

Grundsätzlich kann jedermann zum Schöffen berufen werden. Unter verschiedenen Voraussetzungen dürfen, können oder sollten Personen das Amt des Schöffen allerdings nicht ausüben.⁷² In § 31 S. 2 GVG und § 32 GVG sind diejenigen Personen benannt, die zum Schöffenamts unfähig sind (Schöffenfähigkeit), und in §§ 33 – 34 GVG, 44a DRiG diejenigen, die nicht als Schöffen berufen werden sollen (Schöffeneignetheit).⁷³

I. Berufungsvoraussetzungen

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 GVG sollen in der Schöffenschaft alle Gruppen der Bevölkerung vertreten sein. Daher hat der Gesetzgeber keine weiteren Anforderungen an die Person des Schöffen gestellt, sofern sich nicht etwas anderes aus §§ 31 S. 2, 32 – 34 GVG, 44a DRiG oder verfassungsunmittelbar ergibt.⁷⁴

1. Zwingende Voraussetzungen (§§ 31 S. 1, 32 GVG)

§§ 31 S. 2 GVG und 32 GVG benennt diejenigen Personen, die zum Schöffenamts unfähig sind. Solche Personen sollen gar nicht erst zum Schöffen berufen werden.⁷⁵

a) Deutsche Staatsangehörigkeit

Gem. § 31 S. 2 GVG können nur „Deutsche“ i. S. d. Art. 116 GG Schöffen sein.⁷⁶ Dies ist die einzige gesetzliche Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Schöffenamts.⁷⁷ Ausländer und Staatenlose können keine Schöffen sein.⁷⁸ Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit sind hingegen schöffenfähig.⁷⁹

Vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl in Deutschland lebender Unionsbürger und Ausländer und der fortschreitenden Europäisierung und Gleichstellung der Unionsbürger auch im Bereich der Justiz wurde eine Öffnung des Schöffenamts zumindest für Unionsbürger gefordert und diskutiert.⁸⁰ Dafür spricht das nach § 36 Abs. 2 S. 1 GVG bestehende Gebot der Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen. Bei einer Vielzahl von Unionsbürgern in der Bevölkerung wären diese demnach bei der Schöffenauswahl zu berücksichtigen. Zudem können bereits Rechtsanwälte aus allen EU-Staaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

⁷² Haller/Conzen, Rn. 349; Lilie-Hutz, S. 65

⁷³ Löhr, S. 219; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 1

⁷⁴ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 9, § 31 GVG Rn. 2

⁷⁵ MüKoStPO/Schuster, § 32 GVG Rn. 1

⁷⁶ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 6

⁷⁷ Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 2; MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 6

⁷⁸ SK-StPO/Degener, § 31 GVG Rn. 4

⁷⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 7; RG, Urteil vom 15. Juni 1894– Az.: 110/94–, RGSt 25, 415

⁸⁰ Löhr, S. 220; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 8

rigkeit in Deutschland praktizieren. Auch sind Unionsbürger bereits in den Kommunen beteiligt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994 zu Art. 8b Abs. 1 EGV a. F. wurde das aktive und passive Kommunalwahlrecht für sie eingeführt. Infolge dessen können sie als Mitglied einer Kommunalvertretungskörperschaft bei der Erstellung der Vorschlagslisten bereits mitwirken und so Einfluss auf die Zusammensetzung der Gerichte nehmen.⁸¹

Trotz dessen verstößt § 31 S. 2 GVG nicht gegen EU-Recht. Die Schaffung von Sonderrechten der Unionsbürger in einzelnen Lebens- und Rechtsbereichen begründet nicht automatisch weitergehende Rechte oder eine Erweiterung der Rechte in weiteren Bereichen. Dem oben genannten EG-Vertrag ist nicht zu entnehmen, dass sie künftig an der Rechtsprechung der nationalen Mitgliedsstaaten mitwirken sollen. Vor allem steht aber das Grundgesetz einer entsprechenden Änderung entgegen. Unabhängig davon, dass es keinerlei vergleichbare Wahlrechtsregelungen auf Bundes- oder Länderebene gibt, die für eine Einbindung sprechen könnte, geht die Ausübung der Staatsgewalt nach Art. 20 Abs. 2 GG vom deutschen Volk aus. Die Organe der Rechtsprechung müssen also zugleich dem Volk angehören, in dessen Namen sie Recht sprechen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff des „Staatsvolkes“ nur auf die Gesamtheit der deutschen Staatsangehörigen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, und nicht auf die Bevölkerung, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhält, zu verstehen.⁸² Eine Öffnung des Schöffenamtes ist daher nicht möglich.⁸³ Sollte dennoch ein Schöffe an einer Entscheidung mitwirken, welcher nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 GG ist, ist die getroffene Entscheidung zwar nicht nichtig, aber mit der Besetzungsrüge wegen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, § 16 S. 2 GVG nach § 338 Nr. 1 StPO anfechtbar.⁸⁴

b) Keine Vorstrafen

Bestimmte Personen sind nach § 32 GVG von vornherein vom Schöffenamte ausgeschlossen.⁸⁵ Schöffenunfähig ist nach § 32 Nr. 1 GVG, wem durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde (§§ 45 – 45b StGB) (Alt. 1), oder wer wegen einer Vorsatztat zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Alt. 2). Zudem verliert nach § 32 Nr. 2 GVG die Schöffenfähigkeit, gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat

⁸¹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 8; Löhr, S. 220; Röper, DRiZ 1998, 195 (199 f.), (202)

⁸² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 9; Löhr, S. 222; Wassermann, NJW 1996, 1253 (1254); Jutzi, DRiZ 1997, 377 (377 f.)

⁸³ Löhr, S. 223; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 10

⁸⁴ MüKoStPO/Schuster, § 32 GVG Rn. 8; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 6; Löwe/Rosenberg-Franke, § 338 StPO Rn. 33

⁸⁵ Haller/Conzen, Rn. 349

schwebt, die den Verlust der Amtsfähigkeit zur Folge haben kann.⁸⁶ Dadurch soll das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft dahingehend geschützt werden, dass Personen, die selbst in erheblichem Maße straffällig geworden sind oder bei denen zumindest dieser Verdacht besteht, über andere nicht als Gericht urteilen.⁸⁷

Sofern die Voraussetzungen des § 32 GVG vorliegen, führt dies zwingend zur Unfähigkeit der Person für das Schöffenamts.⁸⁸ Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Amtsausübung. Die Vorschrift ist von Amts wegen dennoch schon bei der Erstellung der Schöffenlisten (§ 36 GVG) und der Schöffenauswahl (§ 42 GVG) zu beachten. Tritt die Schöffenunfähigkeit im Nachhinein ein oder wird erst später bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG zu verfahren und die Person ist von der Schöffenliste zu streichen.⁸⁹ Der Schöffe kann in der Hauptverhandlung mitwirken, sofern der Unfähigkeitsgrund bis zur Hauptverhandlung entfällt. Da für den Vorsitzenden mögliche bestehende Unfähigkeitsgründe in der Person des Schöffen oft nicht ersichtlich sind, sind die Schöffen nach Nr. 126 Abs. 1 RiStBV durch den Vorsitzenden oder ein entsprechendes Hinweisblatt⁹⁰ über die Unfähigkeitsgründe zu belehren. Entsteht der Unfähigkeitsgrund erst im Laufe der Hauptverhandlung, ist das Verfahren auszusetzen, sofern kein Ergänzungsschöffe eintreten kann.⁹¹ Wirkt eine solche Person dennoch an einen Urteil mit, so ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt. Die Entscheidung bleibt ungeachtet dessen grundsätzlich wirksam, ist aber mit der Revision nach § 338 Nr. 1 StPO anfechtbar.⁹²

Den Verfahrensbeteiligten steht kein Auskunftsrecht gegen die Schöffen in Bezug auf mögliche Unfähigkeitsgründe zu. Sie sind dadurch ausreichend geschützt, dass das Gericht die Schöffen darüber belehrt, etwaige Sachverhalte offenzulegen.⁹³

2. Soll-Voraussetzungen (§§ 33, 34 GVG, § 44a DRiG)

In den §§ 33, 34 GVG ist geregelt, in welchen Fällen eine Person aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht zum Schöffen bestellt werden soll. Es handelt sich um Sollvorschriften und damit nicht um absolute Ausschlussgründe. Es soll verhindert werden, dass Personen berufen werden, die keine Gewähr für eine dem Schöffenamts angemessene Ausübung des Amtes bieten können. Ein

⁸⁶ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 2 ff., 6

⁸⁷ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 1

⁸⁸ SK-StPO/Degener, § 32 GVG Rn. 2

⁸⁹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 32 GVG Rn. 1; § 52 GVG Rn. 1; Kissel/Mayer, § 32 GVG Rn. 2

⁹⁰ siehe Anhang 1

⁹¹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 32 GVG Rn. 2; RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 1

⁹² SK-StPO/Degener, § 32 GVG Rn. 3

⁹³ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 2; BGH, Beschluss vom 15.11.1993 – 5 StR 639/93 – NStZ 1994, 139

Verstoß ist im Grundsatz nicht revisibel.⁹⁴ Eine Revision kann ein Verstoß nicht begründen, da die Verletzung der §§ 33, 34 GVG grundsätzlich keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts hat. Ausnahmen sind gegeben, wenn die persönliche Einschränkung, etwa gesundheitlicher oder sprachlicher Natur, Einfluss auf die Verhandlungsfähigkeit hat und eine Verhandlungsunfähigkeit begründet. Dann ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt und eine Revisionsrüge zulässig (§ 338 Nr. 1 StPO).⁹⁵ Eine Person, die trotz einer Verletzung der §§ 33, 34 GVG in die Vorschlagsliste aufgenommen wird, kann Einspruch nach § 37 GVG einlegen, oder, sofern sie schon als Schöffe berufen wurde, eine Streichung von der Schöffensliste nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GVG anregen.⁹⁶ Wird eine Person trotz Vorliegen eines Grundes aus §§ 33, 34 GVG berufen, ist von einer wirksamen Schöffensbestellung auszugehen. Der Schöffe ist nicht berechtigt aufgrund dessen seinen Dienst zu verweigern.⁹⁷

Für Schöffen gelten ferner, wie für alle ehrenamtlichen Richter, die §§ 44a, 44b DRiG. § 44a DRiG benennt weitere Tatbestände, bei deren Vorliegen Personen nicht als Schöffen berufen werden sollen.⁹⁸ Bei Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden (§ 36 GVG), bei Prüfung durch den Richter (§ 39 GVG) sowie vor der Wahl durch den Schöffenauswahlausschuss (§§ 41, 44 GVG) ist daher zu prüfen, ob ein Nichtberufungsgrund nach § 44a Abs. 1 DRiG vorliegt. Sollte nachträglich bekannt werden, dass ein Nichtberufungsgrund gegeben ist, ist der bereits gewählte Schöffe nach § 44b Abs. 1 DRiG abuberufen.⁹⁹

a) Persönliche Voraussetzungen

Insgesamt sind in § 33 GVG sechs und in § 44a Abs. 1 DRiG zwei weitere Tatbestände benannt, welche die gesetzliche Vermutung der persönlichen Ungeeignetheit von Personen für die Ausübung des Schöffenamtes in sich tragen.¹⁰⁰

aa) Mindest- und Höchstalter

Nach § 33 Nr. 1 GVG soll der Schöffe zum Beginn der Amtsperiode das Alter von 25 Jahren vollendet haben. Diese Regelung beruht auf der generellen Vermutung, dass es einer jüngeren Person an der zur Wahrnehmung des Schöffenamtes erforderlichen Lebenserfahrung mangelt.¹⁰¹

⁹⁴ Haller/Conzen, Rn. 350; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 1

⁹⁵ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 11

⁹⁶ SK-StPO/Degener, § 33 GVG Rn. 3; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 10

⁹⁷ Meyer-Goßner/Schmitt, § 33 GVG Rn. 8; § 34 GVG Rn. 16; Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 10; § 34 GVG Rn. 19; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 10

⁹⁸ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 1, 9

⁹⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 19, 21

¹⁰⁰ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 2

¹⁰¹ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 3; SK-StPO/Degener, § 31 GVG Rn. 3

Außerdem soll der Schöffe zu Beginn der Amtsperiode nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben (§ 33 Nr. 2 GVG). Dadurch soll abstrakt der allgemein nachlassenden Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Alter Rechnung getragen werden, da in solch einem Alter Personen vielfach den körperlichen und geistigen Anstrengungen des Schöffenamtes nicht mehr gewachsen sind.¹⁰²

2018 wurde bei der Justizministerkonferenz vom Land Bayern die Abschaffung der Altershöchstgrenze gefordert. Begründet wurde es nicht damit, dass man hoffte, dadurch mehr Schöffen zu gewinnen, sondern so vielmehr den demokratischen Wandel abzubilden. Die heutige Gesellschaft werde immer fitter und so seien Menschen über 70 durchaus in der Lage, den Strapazen des Schöffenamtes zu trotzen.¹⁰³ Andere Bundesländer sahen dies hingegen kritisch. Zum einen sah man keine Notwendigkeit einer Abschaffung, da man keine Probleme habe die Schöffenamter zu besetzen. Zum anderen gab man zu bedenken, dass sich Verhandlungen stundenlang und in umfangreichen Verfahren über Wochen und Monate hinziehen können. Dies könne man nicht unbedingt so viel älteren Menschen zumuten. Gegen eine Abschaffung spreche aber vor allem das Gebot der effektiven Strafrechtspflege und die besondere Belastung in umfangreichen Verfahren und an ganztägigen Verhandlungstagen. Die Gefahr sei einfach größer, dass diese aufgrund ihres Alters unvorhergesehen und länger andauernd aufgrund Krankheit oder anderen Belastungserscheinungen ausfallen und so Verhandlungen wiederholt oder ausgesetzt werden müssten. Zudem seien sie dann im höheren Alter zur Wahrnehmung des Schöffenamtes verpflichtet. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, bleibe nur die Feststellung der Ungeeignetheit aus gesundheitlichen Gründen. Dies bedürfe oftmals einer Einzelfallprüfung und könne sich für den Einzelnen als sehr belastend darstellen.¹⁰⁴ Ferner könne die Abschaffung zu einer Überrepräsentierung älterer Leute im Schöffenamte führen, und so seien dann wiederum nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig berücksichtigt.¹⁰⁵ Dem Vorschlag wurde auch bis dato nicht entsprochen.¹⁰⁶

bb) Wohnsitz in der Gemeinde

Gem. § 33 Nr. 3 GVG soll der Schöffe zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Bezirk der für die Aufstellung zuständigen Verwaltungsbehörde wohnen. Dadurch soll eine gewisse örtliche Vertrautheit mit dem Gerichtsbezirk sichergestellt werden. Dabei kommt es nicht maßgeblich auf den Wohnsitz (§ 7 BGB),

¹⁰² MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 3; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 2

¹⁰³ Matsche, Thomas: Kein Höchstalter mehr für Schöffen?, 14.11.2018

¹⁰⁴ Havliza, Barbara: 13. Sitzung des niedersächsischen Landestages, 20.04.2018

¹⁰⁵ Matsche, Thomas: Kein Höchstalter mehr für Schöffen?, 14.11.2018

¹⁰⁶ vgl. aktuelle Fassung § 33 Nr. 2 GVG

sondern auf den tatsächlichen Aufenthalt der Person an.¹⁰⁷ Ein Wegzug in eine andere Gemeinde des Landgerichtsbezirkes begründet als Schöffe am ansässigen Amtsgericht keinen Hinderungsgrund nach § 33 Nr. 3 GVG, sondern nur die Möglichkeit sich auf Antrag von der Schöffenliste nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG streichen zu lassen. Der Schöffe am Amtsgericht ist nur dann nach § 52 Abs. 1 S. 2 GVG endgültig von der Schöffenliste zu streichen, wenn er seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk aufgibt.¹⁰⁸ Für Schöffen am Landgericht hat ein Umzug innerhalb des Landgerichtsbezirks gem. § 77 Abs. 5 GVG keine Auswirkungen. Sie sind erst von der Schöffenliste zu streichen, sobald sie aus dem Landgerichtsbezirk weggezogen sind.¹⁰⁹

cc) Ausreichende Gesundheit

Nach § 33 Nr. 4 GVG sollen keine Personen zu Schöffen berufen werden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Amt geeignet sind. Erfasst werden davon alle Arten geistiger oder körperlicher Gebrechen, Behinderungen oder Krankheiten. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Amtsausübung. Der Schöffe muss die körperliche Fähigkeit besitzen, anwesend zu sein, zu bleiben und der Verhandlung zu folgen. Zudem muss er die intellektuelle Fähigkeit besitzen, geistig das Geschehen in der Hauptverhandlung, auch über eine längere Dauer, nachvollziehen zu können, und zwar möglichst objektiv und tolerant. Ferner muss er nervlich den Belastungen einer größeren, spannungsgeladenen Atmosphäre gewachsen sein. Hat er gesundheitliche Einschränkungen, so ist es entscheidend, ob diese zu Problemen bei der Wahrnehmung des Schöffenamtes führen können.¹¹⁰ Defizite dieser Art können neben Lähmungen, Blindheit, Stummheit, Taubheit, starker Schwerhörigkeit, soweit diese nicht durch technische Hilfsmittel behoben werden kann, auch Beeinträchtigungen sein, welche die Anordnung einer Betreuung gem. § 1896 BGB nach sich ziehen, wie etwa krankhafte Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Geistesschwäche und Verschwendungssucht.¹¹¹

Taubheit oder Blindheit machen eine Person aber nicht per se zum Schöffen ungeeignet. Bei tauben oder stummen Menschen könnte man überlegen einen Dolmetscher für Gebärden beizuziehen. Problematisch erscheint dies weniger in der Hauptverhandlung als in der Beratung. Gem. § 193 GVG kommt die Teilnahme eines Dolmetscher in der Beratung nämlich nicht in Betracht. Allerdings

¹⁰⁷ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 3; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 4; NdsMJ: Das Schöffenamts in Niedersachsen – Ein Leitfaden für die Praxis, Oktober 2018, S. 11

¹⁰⁸ SK-StPO/Degener, § 52 GVG Rn. 5

¹⁰⁹ Kissel/Mayer, § 77 GVG Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Siolek, § 77 GVG Rn. 11

¹¹⁰ Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 5; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 5

¹¹¹ SK-StPO/Degener, § 33 GVG Rn. 6

ist die Verständigung mit einem Gehörlosen oder Stummen auf schriftlichem Wege möglich, sodass solche Personen durchaus als Schöffen mitwirken können.¹¹²

Ein blinder Schöffe könnte in der Verhandlung durch eine Vorlesekraft (§ 259 Abs. 2 StPO) unterstützt werden und bei der Beratung, bei der nach § 193 GVG keine Dritten zugelassen sind, könnte ein anderer Richter als Vorlesekraft agieren, sodass grundsätzlich eine blinde Person als Schöffe geeignet scheint.¹¹³ Problematisch ist dies in der Strafgerichtsbarkeit aber vor dem Hintergrund des strafprozessualen Unmittelbarkeitsgrundsatzes.¹¹⁴ Nach §§ 261, 264 Abs. 1 StPO ist die gerichtliche Entscheidung – also das Urteil - allein „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ bzw. aus dem „Ergebnis der Verhandlung“ zu schöpfen. Das Gericht hat sich einen möglichst direkten und unverfälschten Eindruck vom Tatgeschehen zu verschaffen. Blinden Menschen fehlt es an der Fähigkeit, sich einen (eigenen) optischen Eindruck von den Verfahrensbeteiligten und deren Reaktionen zu verschaffen oder an einer Augenscheinnahme teilzunehmen, was auch durch einen Augenscheinsgehilfen nicht hinreichend ersetzt werden kann. Allerdings wird diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass dies jeweils nach den Erfordernissen der konkreten Verhandlung zu beurteilen sei.¹¹⁵ Unproblematisch ist dies aber nur dann, wenn die Schöffen einer im Wesentlichen vom Urkundsbeweis beherrschten Verhandlung beiwohnen, da sie dieser in der Regel ohne Weiteres mit Hilfe einer Vorlesekraft (§ 259 Abs. 2 StPO) folgen können.¹¹⁶ Problematisch ist dies aber, wenn für die Beweisaufnahme sensorische Fähigkeiten, sprich eine visuelle Inaugenscheinnahme erforderlich ist. Dann ist der Schöffe aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage, den Inbegriff der Hauptverhandlung vollständig zu erfassen und es liegt ein nach §§ 47, 49 GVG zu behandelnder Verhinderungsfall vor. Im Vorfeld ist aber oft nicht absehbar, ob ein visueller Augenschein in der Hauptverhandlung erforderlich wird, sodass blinde Schöffen grundsätzlich ungeeignet im Sinn der Nr. 4 sind.¹¹⁷

Von der „Ungeeignetheit“ im Sinne von § 33 Nr. 4 GVG ist die Frage zu unterscheiden, ob das konkrete Verhalten des Schöffen in der Verhandlung trotz allgemeiner Eignung Defizite erkennen lässt, die ihrerseits Verfahrensmängel ergeben. Etwa wenn er aufgrund Unachtsamkeit, Erschöpfung oder Schlaf, nicht in

¹¹² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 5; Löwe-Rosenberg-Wickern, § 193 GVG Rn. 25

¹¹³ Löwe/Rosenberg-Wickern, § 193 GVG, Rn. 25; Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 5

¹¹⁴ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 5

¹¹⁵ Haller/Conzen, Rn. 36 f.; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 5

¹¹⁶ Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 5

¹¹⁷ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 6; Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 5; BVerfG, Beschluss vom 10.03.2004 - 2 BvR 577/01-, NJW 2004, 2150

der Lage ist, der Verhandlung ständig und uneingeschränkt zu folgen oder dies nicht getan hat. Dann liegt kein Fall der Nr. 4 vor.¹¹⁸

dd) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Nach § 33 Nr. 5 GVG soll der Schöffe über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.¹¹⁹ Mit der erst am 30.07.2010 eingeführten Regelung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass es zuvor vermehrt zu Fällen gekommen war, in denen die Schöffen zwar deutsche Staatsbürger waren, aber keine ausreichenden Sprachkenntnisse besaßen, um der Verhandlung überhaupt folgen zu können. Nun besteht die Möglichkeit sie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG von der Schöffenliste zu streichen.¹²⁰ Der Schöffe muss über Sprachkenntnisse verfügen, die ihm eine sachgerechte Verfolgung der Verhandlung ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers ermöglichen, als ihn auch in die Lage versetzen, seinen eigenen Standpunkt vor allem bei der Beratung (aktiv) einbringen zu können.¹²¹ Man spricht davon, dass er über Sprachkenntnisse verfügen muss, die über das Führen einer alltäglichen Konversation oder die Lektüre eines Textes des täglichen Lebens hinausgehen. Das bedeutet aber nicht, dass er im Hinblick auf die Mitwirkung etwa in einer Wirtschaftsstrafkammer über entsprechendes Fachvokabular verfügen muss.¹²² Auch bei § 33 Nr. 5 GVG handelt es sich um eine Sollvorschrift, sodass ein Verstoß grundsätzlich keine Revision begründet.¹²³ Eine Ausnahme gilt dann, wenn unzureichende Sprachkenntnisse des Schöffen dessen Verhandlungsunfähigkeit begründen, denn Schöffen müssen in der Lage sein, einer vom Mündlichkeitsprinzip beherrschten Verhandlung inhaltlich folgen zu können. In diesen Fällen ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt und eine entsprechende Revisionsrüge zulässig (§ 338 Nr. 1 StPO).¹²⁴

ee) Kein Vermögensverfall

Nach § 33 Nr. 6 GVG sollen Personen nicht zum Schöffen berufen werden, die in Vermögensverfall geraten sind. Dies beruht auf der Überlegung, dass es Personen mit finanziellen Problemen aufgrund ihrer kritischen wirtschaftlichen Lage an der inneren Unabhängigkeit und Fähigkeit mangelt, ein verfahrensgegenständliches Geschehen mit vermögensstrafrechtlichen Schwerpunkt unbefangen zu

¹¹⁸ SK-StPO/Degener, § 33 GVG Rn. 8; Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 6

¹¹⁹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 33 GVG Rn. 6

¹²⁰ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 7; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 13

¹²¹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 7; BT-Drucks. 17/2350 S. 5

¹²² MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 7; BT-Drucks. 17/2350 S. 5

¹²³ Meyer-Goßner/Schmitt, § 33 GVG Rn. 8; MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 7

¹²⁴ SK-StPO/Frisch, § 338 StPO Rn. 45, 51; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 33 GVG Rn. 11; BGH, Urteil vom 26.01.2011 – 2 StR 338/10 – NSZ-RR 2011, 349

beurteilen.¹²⁵ „Vermögensverfall“ ist kein klar umgrenzter Rechtsbegriff. Daher ist zur Feststellung die Beurteilung der konkreten Vermögenssituation des Schöffen erforderlich. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 27 InsO), die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse (§ 26 InsO) oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 21 InsO) indizieren etwa eine Ungeeignetheit nach § 33 Nr. 6 GVG.¹²⁶ Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, können trotzdem im Einzelfall zum Schöffenamte zugelassen werden, wenn sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind oder sich bemühen auf der Grundlage eines Insolvenzplans oder nach den gesetzlichen Vorschriften über die Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) wieder zu geordneten Vermögensverhältnissen zu gelangen.¹²⁷

ff) Verfassungstreue

Das DRiG enthält neben dem GVG weitere Gründe, warum Personen für das Schöffenamte ungeeignet sein können. Nach § 44a Abs. 1 DRiG sind ferner Personen als Schöffen ungeeignet, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit (Nr. 1 Alt. 1) oder die Rechtsstaatlichkeit (Nr. 1 Alt. 2) verstoßen haben oder für den sog. Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in einem Ausmaß gearbeitet haben, dass dies die Person als ungeeignet zum Schöffenamte erscheinen lässt (Nr. 2).¹²⁸ Dadurch soll das Vertrauen in die Rechtsprechung so weit wie möglich sichergestellt werden, dass niemand eine richterliche Funktion ausübt, der in den Machtapparat der Deutschen Demokratischen Republik verstrickt war.¹²⁹ Dabei ist Nr. 1 nicht auf Verstöße gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit nach dem 08. Mai 1945 und vor dem 03. Oktober 1990 begrenzt, auch wenn der Gesetzgeber bei Schaffung der Vorschrift Verstöße im Blick hatte, die aus einer Verstrickung mit dem SED-Unrechts-Regime entstanden sind. Vielmehr ist die Vorschrift geschaffen worden, um ehrenamtliche Richter, denen ein Verstoß gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit zur Last gelegt wird, von ihrem Amte abzurufen. Denn die sonst anzuwendenden Vorschriften sehen bei solcher Art von Verstößen keine Amtsenthebungen vor. Es kann dann aber nicht hinnehmbar sein, dass ein solcher ehrenamtlicher Richter weiter im Amte bleibt.¹³⁰

¹²⁵ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 8; SK-StPO/Degener, § 33 GVG Rn. 10

¹²⁶ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 8; Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 8

¹²⁷ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt, § 33 GVG Rn. 7

¹²⁸ MüKoStPO/Schuster, § 33 GVG Rn. 9; Lilie-Hutz, S. 66; SK-StPO/Degener, § 33 GVG Rn. 12

¹²⁹ Kissel/Mayer, § 33 GVG Rn. 11

¹³⁰ Schmidt-Räntsch, § 44a DRiG Rn. 3

gg) Besonderheiten bei der Auswahl von Jugendschöffen

Grundsätzlich gilt für das Amt und die Wahl der Jugendschöffen das GVG (§§ 30 – 57, 77 GVG). Allerdings ist die Auswahl dieser wegen der Besonderheiten des Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende abweichend in § 35 JGG geregelt.¹³¹ Nach § 33a Abs. 1 S. 2 JGG sollen je eine Frau und ein Mann als Schöffe beteiligt werden.¹³² Bei der Einführung der Regelung ging man davon aus, dass Frauen über eine besondere erzieherische Befähigung verfügen. Dabei waren allein ein übernommenes Rollenverständnis und eine tradierte Familienvorstellung ausschlaggebend. Dennoch hat sich die Geschlechterparität bis heute bewährt, da eine gemischt-geschlechtliche Besetzung generell dafür Sorge trägt, dass möglichst unterschiedliche Erziehungserfahrungen und -verständnisse mit in die Entscheidungen einfließen. Es handelt sich dabei um eine Sollvorschrift. Dennoch wird dies bereits im Wahlverfahren beachtet und auf die Wahl einer gleichen Anzahl von Frauen und Männern hingewirkt (§ 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 JGG). Die Nichtbesetzung mit einem Mann und einer Frau ist grundsätzlich nicht revisibel. Nur bei einer objektiv willkürlichen Missachtung kann die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts gerügt werden (§ 338 Nr. 1 StPO).¹³³

Jugendschöffen sollen gem. § 35 Abs. 2 S. 2 GVG zudem erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Entscheidend ist dabei nicht nur die allgemeine Qualifizierung zum Schöffen, sondern auch die sinnvolle Behandlung Jugendlicher. Dies kann sich aus einer länger andauernden beruflichen sowie ehrenamtlichen Betätigung mit Jugendlichen ergeben als auch aus dem schulischen Bereich oder im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten.¹³⁴ Kein Qualifikationsmerkmal ist es allein, dass jemand selbst Kinder hat. Dies ist zwar bei der Anwendung von § 35 Abs. 2 S. 2 JGG nicht unbeachtet zu lassen, jedoch fehlt es in der Familie meist an Beurteilungsmöglichkeiten, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Ergebnissen die Eltern ihre Aufgaben wirklich erfüllen oder erfüllt haben. Daher werden erzieherische Erfahrungen auch außerhalb der Familie verlangt.¹³⁵

b) Personenkreis, der von Berufs wegen ausgeschlossen ist (§ 34 GVG)

In § 34 GVG ist geregelt, wann eine Person aufgrund ihrer amtlichen Stellung oder beruflichen Betätigung nicht zum Schöffen bestellt werden soll. Dazu be-

¹³¹ Streng, § 6, Rn. 105; Eisenberg, § 35 JGG Rn. 7

¹³² Eisenberg, §§ 33 – 33b JGG Rn. 18

¹³³ HK-JGG-Schatz, § 33a JGG Rn. 5, 7 f.; Schaffstein/Beulke/Swoboda, § 28, Rn. 599

¹³⁴ HK-JGG-Schatz, § 35 JGG Rn. 10; Streng, § 6, Rn. 105; Eisenberg, § 35 JGG Rn. 7

¹³⁵ HK-JGG-Schatz, § 35 JGG Rn. 10

stimmen § 34 Abs. 1 Nr. 1 – 6 GVG eine Reihe von Berufs- und Amtsträger, die mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Tätigkeit für das öffentliche Leben, aber auch zur Vermeidung von Besorgnissen des Angeklagten um die Unabhängigkeit der Schöffen aufgrund ihres Amtes oder Berufes, nicht als solche berufen werden sollen.¹³⁶ Die Gründe für ihre Nichtberufung sind unterschiedlicher Natur. Dadurch sollen zum einen Amtstätigkeiten der Personen nicht beeinflusst werden und zum anderen möglichen denkbaren beruflichen Kollisionen bei Personen entgegengesteuert werden, die ebenfalls im Bereich der Justiz tätig sind.¹³⁷ Es soll auf diese Weise das Vertrauen der Bevölkerung in die Trennung von Strafverfolgung und richterlicher Tätigkeit geschützt werden.¹³⁸ Eine Erweiterung des § 34 GVG auf weitere Gruppen ist nicht zulässig, da die Regelung abschließend ist.¹³⁹

c) Sonstige Befähigungskriterien/Beeinträchtigungen

Über die angeführten Einschränkungen hinaus werden keine weiteren Anforderungen an die Person des Schöffen gestellt. Dennoch können durchaus noch weitere Aspekte bei der Auswahl der Schöffen eine Rolle spielen bzw. bisweilen zu Problemen im Amt führen.¹⁴⁰

aa) Politische und religiöse Überzeugung

Grundsätzlich folgt aus dem Prinzip der allgemeinen Repräsentanz zur Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen im Schöffenamt (§ 36 Abs. 2 GVG), dass Religiosität oder (gar verfassungsfeindliche) Weltanschauung/politische Einstellung nicht die Eignung zum Schöffen beeinträchtigt. Vielmehr sind diese ebenfalls ins Schöffenamt zu berufen, da auch sie eine Bevölkerungsgruppe repräsentieren. Probleme können dann entstehen, wenn sie die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder gar bekämpfen.¹⁴¹ Auch wenn ihre Berufung zumindest nicht von Gesetzes wegen voraussetzt, dass sie jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung eintreten und schon aufgrund dessen zu Mäßigung und Neutralität (vgl. § 39 DRiG) verpflichtet sind¹⁴², hält das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf § 45 Abs. 3, 4 DRiG auch für ehrenamtliche Richter die Treue zur Verfassung für eine Eignungsvoraussetzung.¹⁴³ Allein die Mitgliedschaft in einer umstrittenen, aber zugelassenen

¹³⁶ SK-StPO/Degener, § 34 GVG Rn. 1; MüKoStPO/Schuster, § 34 GVG Rn. 1

¹³⁷ SK-StPO/Degener, § 34 GVG Rn. 2 ff.

¹³⁸ Spona, S. 92; Kissel/Mayer, § 34 GVG Rn. 8 ff.

¹³⁹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 34 GVG Rn. 1

¹⁴⁰ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 14; MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7

¹⁴¹ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 18 f.

¹⁴² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 16

¹⁴³ Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 6. 5. 2008 - 2 BvR 337/08-, NJW 2008, 2568 (2569)

Partei rechtfertigt per se keinen Ablehnungsgrund.¹⁴⁴ Wie ein Fall aus Lüneburg zeigt, kann die politische Einstellung von zur Auswahl stehenden Personen zum Schöffenamts aber durchaus zu Diskussionen führen. Auf der dortigen Vorschlagsliste waren zwei Personen zu finden, die wohl dem extremen rechten Lager angehörten. Von Mitgliedern des Stadtrates war daraufhin die Streichung dieser Personen vor der Abstimmung durch den Stadtrat gefordert worden. Ohne vorherige Streichung wurde anschließend trotz Bedenken mit Mehrheit für die Liste gestimmt. Einsprüche gegen die Vorschlagsliste konnten aber im Anschluss noch von den Bürgern bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.¹⁴⁵

Aber auch die religiöse Weltanschauung eines Schöffen kann zu Problemen führen. Diskutiert wurde dies etwa im Hinblick auf das Tragen von Kopftüchern von Schöffen. Die nach dem Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 22 GG) erlaubt Einschränkungen im Dienst- und Amtsbereich nur insoweit als dies unerlässlich erscheint. Dies gilt sowohl für Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst als auch Richter. Es kann daher nichts anderes für Schöffen gelten.¹⁴⁶ Daher darf eine Schöffin als Ausdruck ihrer gelebten Religiosität auch ein Kopftuch tragen und kann nicht aufgrund dessen vom Amt ausgeschlossen werden. Denn eine Kopftuch tragende Muslime als Schöffin ist letztlich allein Ausdruck des Gebots der allgemeinen Repräsentanz aller Bevölkerungsgruppen im Schöffenamts. Solange die Pflicht zur Verfassungstreue hierbei nicht weiter beeinträchtigt wird, kann dies keinerlei Einschränkungen unterliegen. Allein das Tragen eines Kopftuches stellt keine konkrete Störung dar.¹⁴⁷ Schwierig könnte es dann sein, wenn aus religiösen Gründen ein Ganzkörperschleier getragen würde, da die Identität als Person und insbesondere dann als gesetzlicher Richter für die Verfahrensbeteiligten nicht mehr hinreichend nachprüfbar ist.¹⁴⁸ Sollte in Fällen erkennbarer Anschauung oder Überzeugung von Schöffen Misstrauen in deren Unparteilichkeit zu besorgen sein und die Sorge bestehen, dass dies die Urteilsbildung unsachlich beeinflussen können, besteht die Möglichkeit eines Befangenheitsverfahren nach §§ 22 ff. GVG. Damit ist den Belangen der Verfahrensbeteiligten hinreichend Genüge getan.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 13; Löwe-Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 16

¹⁴⁵ Schäfer, Antje: Einspruch gegen Schöffen, 03.06.2018

¹⁴⁶ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 19; Bader, NJW 2007, 2964 (2964)

¹⁴⁷ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 19; LG Bielefeld, Beschluss vom 16.03.2006- 3321 b E H 68-, NJW 2007, 3014; Bader, NJW 2007, 2964 (2966); aA LG Dortmund, Beschluss vom 07.11.2006, - 14 (VIII) Gen. Str. K.-, NJW 2007, 3013

¹⁴⁸ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 19

¹⁴⁹ Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 13; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 19 f.; MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7

bb) Besondere berufliche Kenntnisse

Während in anderen Bereichen wie der Kammer für Handelssachen beim Landgericht (§ 109 GVG) oder einigen Fachgerichten (z. B. Arbeitsgericht, §§ 20 ff. ArbGG) die ehrenamtliche Richter besondere berufliche Qualifikationen für die Befähigung mitbringen müssen, ist dies im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Jugendstrafsachen (§ 35 Abs. 2 S. 2 JGG), nicht vorgesehen.¹⁵⁰

Vor allem bei Schöffen im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren könnte es aufgrund der speziellen Zuständigkeit der Kammer von Vorteil sein, wenn diese ein wirtschaftliches Verständnis und einschlägige Erfahrung im Bereich Wirtschaft mitbringen.¹⁵¹ Bei Wirtschaftsstraftaten werden häufig mit hoher krimineller Energie, in raffinierter und schwer aufklärbarer Weise komplexe Sachverhalte genutzt, um Straftaten zu begehen und deren Verfolgung durch gezielte Verschleierung zu verhindern oder zu erschweren. Diesem besonderen Kriminalitätsprofil will die Justiz geschulte richterliche Fachkräfte entgegensetzen. Daher sind bei den Staatsanwaltschaften regelmäßig Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität (§ 143 Abs. 4 GVG) und beim Landgericht Wirtschaftskammern (§ 74c GVG) eingerichtet, sodass sich Richter und Staatsanwälte auf fachlicher Augenhöhe begegnen.¹⁵² Es stellt sich die Frage, warum die Schöffen für diese Kammer dennoch aus der allgemeinen Schöffenliste des Landgerichts herangezogen werden. Besondere Auslesekriterien sind für sie nicht vorgesehen.¹⁵³ In Wirtschaftsstrafsachen kann gerade im Hinblick auf die enorme Stofffülle und bisweilen schwierige und komplexe Sach- und Rechtslage, was die Schöffen tendenziell überfordern kann, die Gefahr bestehen, dass sie sich aufgrund dessen bei der Urteilsfindung keine eigene kritische Meinung bilden können und sich einfach dem Urteil des/der Berufsrichter anschließen oder unterwerfen. Damit wäre letztlich der Sinn der Laienbeteiligung in Frage gestellt.¹⁵⁴ Daher wird von der Literatur auch der Einsatz fachkundiger Schöffen gefordert.¹⁵⁵

2017 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Justizministerkonferenz sogar einen Antrag auf Abschaffung der Schöffen in der Wirtschaftskammer gestellt. Die aufgrund der Komplexität der Verfahren oft lange Verfahrensdauer stelle eine hohe Belastung für die Schöffen dar und die Einarbeitung in die meist

¹⁵⁰ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 14

¹⁵¹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 14; MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; Többens, NSTZ 2000, 505 (512)

¹⁵² MüKoStPO/Schuster, § 74c GVG Rn. 1; SK-StPO/Degener, § 74c GVG Rn. 1; Többens, NSTZ 2000, 505 (512); BT-Drs. VI/670, S. 3, und BT-Drs. VI/2257, S. 1

¹⁵³ MüKoStPO/Schuster, § 74c GVG Rn. 10; SK-StPO/Degener, § 74c GVG Rn. 12

¹⁵⁴ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 14

¹⁵⁵ MüKoStPO/Schuster, § 31 GVG Rn. 7; KK-Barthe, § 31 GVG Rn. 2; Többens, NSTZ 2000, 505 (512)

komplexen Wirtschaftsprozesse für die wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftsstrafrechtlichen Zusammenhänge sei mangels bestehender Kenntnisse oft sehr aufwendig.¹⁵⁶ Dem Antrag wurde aber bis dato nicht entsprochen.¹⁵⁷

cc) Persönliche Fähigkeiten

Ungeachtet dessen, dass es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, aus denen hervorgeht welche persönlichen Fähigkeiten Schöffen mitbringen sollen, stellt das Schöffenamtsamt dennoch verschiedene Anforderungen an ihre Person.¹⁵⁸ Neben Unparteilichkeit und Reife des Urteils sollte der Schöffe soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen sowie Berufs- und Lebenserfahrung, logisches Denkvermögen, Vorurteilsfreiheit, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen mitbringen, um verantwortungsvoll am Strafprozess mitwirken zu können. Zudem soll er den Mut haben über andere Menschen zu richten und sich seiner Verantwortung für den Eingriff in das Leben eines anderen bewusst sein. Bei den Beratungen ist es wichtig, dass er seine Meinung auch standhaft vertreten, aber gleichzeitig die Meinung anderer akzeptieren und annehmen kann.¹⁵⁹

II. Ausschließungs- und Ablehnungsgründe nach der StPO

Neben den von Amts wegen zu beachtenden Fällen der Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes nach §§ 31, 32, 77 Abs. 1 GVG gelten gem. § 31 Abs. 1 StPO die Vorschriften der §§ 22 ff. StPO auch für Schöffen. Sie üben gemäß §§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang wie Berufsrichter aus. Daher gelten für sie die Ausschließungsgründe der §§ 22, 23 StPO sowie mit einigen Ausnahmen die Vorschriften über die Ablehnung von Berufsrichtern aus §§ 24 ff. StPO entsprechend.¹⁶⁰

Durch die §§ 22 ff. StPO soll verhindert werden, dass nicht Schöffen an Entscheidungen des erkennenden Gerichts mitwirken, die dem Verfahrensgegenstand und/oder den Beteiligten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Solche Schöffen können dann ausgeschlossen sein oder abgelehnt werden. Eine Ausschließung einer Gerichtsperson wirkt unmittelbar kraft Gesetzes. Für eine Ablehnung ist hingegen ein entsprechender Antrag (ein Gesuch) erforderlich, über den das Gericht zu entscheiden hat. Bei denen in §§ 22, 23 StPO abschließend geregelten Ausschließungsgründen wird unwiderlegbar vermutet, dass eine besondere persönliche oder berufliche Nähe zu einem Verfahrensbe-

¹⁵⁶ LTO, BGH hebt Urteil gegen Neonazi auf, 21.06.2018

¹⁵⁷ vgl. aktuelle Fassung der §§ 74c, 76 GVG

¹⁵⁸ Löhr, S. 258

¹⁵⁹ Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 9 f.; Löhr, S. 258

¹⁶⁰ SK-StPO/Deiters, § 31 StPO Rn. 1 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, § 31 StPO Rn. 1

teiligten oder einer Sache zu einer entsprechenden Konfliktlage führen kann und aufgrund dessen eine Befangenheit gegeben ist.¹⁶¹ Hingegen bedarf ein Ablehnungsrecht nach § 24 StPO keiner tatsächlichen Befangenheit, sondern erfordert nach § 24 Abs. 2 StPO Umstände, die aus Sicht des Ablehnenden Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der betreffenden Person rechtfertigen. Ein Ablehnungsgesuch hat nur dann im Ergebnis Erfolg, wenn bei „verständiger Würdigung“ des Sachverhaltes für einen „vernünftigen“ Angeklagten Grund zur Annahme besteht, der Schöffe begegne ihm nicht unvoreingenommen, sondern habe sich in der Schuld- und Straffrage bereits festgelegt. Dabei ist stets seine nach außen deutlich gewordene innere Haltung entscheidend.¹⁶² Vor allem aus dem Verhalten oder Äußerungen während der Hauptverhandlung können Rückschlüsse auf eine Befangenheit gezogen werden, wenn der Schöffe dadurch voreilig signalisiert, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht und insbesondere von der Schuld des Angeklagten bereits endgültig überzeugt ist oder bisweilen den Eindruck erweckt, er habe sich hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme längst festgelegt.¹⁶³ Schöffen sind nicht geschult bzw. ihnen fehlt die Erfahrung, inwiefern ihre Äußerungen sich noch im Rahmen bewegen oder schon Anlass zur Befangenheit geben könnten. Ihre Äußerungen oder Fragen an die Beteiligten bergen daher eine gewisse Gefahr. In der Öffentlichkeit wurden einige Fälle bekannt, bei denen aufgrund von Äußerungen oder Fragen, die Befangenheit von Schöffen angenommen wurde. Sie wurden vom Verfahren ausgeschlossen und Verfahren mussten neu verhandelt werden.¹⁶⁴

An einem Urteil darf niemand mitwirken, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Wirkt eine solche Person dennoch an der Entscheidung mit, ist damit der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 2 StPO erfüllt.¹⁶⁵ In Fällen der Mitwirkung eines befangenen Schöffen bei erfolgreicher oder zu Unrecht erfolgloser Ablehnung, ist der Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO i. V. m. § 24 StPO erfüllt.¹⁶⁶

III. Ablehnung der Berufung (§ 35 GVG)

Durch § 35 GVG erhalten Personen ein Ablehnungsrecht des Schöffenamts, die grundsätzlich als fähig und geeignet zum Schöffenamt erscheinen. Damit steht

¹⁶¹ Haller/Conzen, Rn. 976 f.

¹⁶² Haller/Conzen, Rn. 981; BGH, Urteil vom 06.08.2013 – 1 StR 201/13 -, juris (Rn. 12)

¹⁶³ SK-StPO/Weßlau/Deiters, § 24 StPO Rn. 34; MüKoStPO/Conen/Tsambikakis, § 24 StPO Rn. 35; Löhr, S. 282; BGH, Beschluss vom 10. 9. 2002 - 1 StR 169/02 -, NJW 2002, 3484 (3484); BGH, Beschluss vom 24. 8. 1999 - 4 StR 339-99-, NSTZ 1999, 629 (629 f.)

¹⁶⁴ LTO, BGH hebt Urteil gegen Neonazi auf, 21.06.2018; Löhr, S. 282

¹⁶⁵ Beulke, Rn. 64; SK-StPO/Frisch, § 338 StPO Rn. 71 f.; MüKoStPO/Knauer/Kudlich, § 338 StPO Rn. 52 f.

¹⁶⁶ SSW-StPO/Kudlich/Noltensmeier, § 24 StPO Rn. 26

ihnen ein öffentlich-rechtliches Leistungsverweigerungsrecht zu, das sie von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Ausübung des Schöffenamtes befreit. § 35 GVG enthält eine abschließende Liste von Gründen, die Personen zur Ablehnung des Amtes berechtigen.¹⁶⁷ Dabei sind im Wesentlichen Personen erfasst, die Pflichten unterliegen, die mit dem Schöffenamt in erheblichem Maße konfliktieren können. Unter anderem kann Personen das Amt aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, etwa als Abgeordnete (Nr. 1) oder Ärzte (Nr. 3) nicht zugemutet werden, weil sie wegen ständiger Bereitschaft jederzeit mit einem Notfall rechnen müssen. Personen kann das Amt aber auch aus persönlichen Gründen etwa familiärer (Nr. 5) oder beruflicher Natur (Nr. 7) nicht zuzumuten sein.¹⁶⁸ Gerade Nr. 5 und Nr. 7 scheinen in der Praxis von großer Bedeutung zu sein. Oftmals wird in der Öffentlichkeit von Schöffen berichtet, für die das Schöffenamt sowohl in privater als auch beruflicher Hinsicht eine große Belastung darstellt.¹⁶⁹

Eine Erweiterung des § 35 GVG ist nicht vorgesehen.¹⁷⁰ Das Amt kann etwa nicht vor dem Hintergrund der Respektierung der Gewissensentscheidung (Art. 4 GG) aus Gewissensgründen abgelehnt werden. Es überwiegt das Verfassungsrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG). Für die gewählten Schöffen (§ 42 GVG) werden die Reihenfolge ihrer Sitzungstage für das Geschäftsjahr im Voraus durch das Los bestimmt (§ 45 GVG). Jede Änderung dieser Reihenfolge wäre nichts anderes als eine Änderung des abstrakt vorausbestimmten gesetzlichen Richters, dessen Kernstück gerade diese Vorausbestimmung ist. Es würde dann gezielt aus subjektiven Gründen eingegriffen werden, obwohl der gesetzliche Richter allein abstrakt objektiven Kriterien folgen muss.¹⁷¹

Die Ablehnungsgründe können bei Erstellung der Schöffenlisten durch die Gemeindevertretung (§ 36 GVG) und vom Ausschuss (§ 40 GVG) von Amts wegen berücksichtigt werden, sodass keine Aufnahme solcher Personen in die Vorschlags- oder Schöffenliste erfolgt. Ist der Ablehnungsberechtigte bereits zum Schöffen gewählt worden, muss er die Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche nach seiner Kenntniserlangung von der Berufung geltend machen (§ 53 GVG).¹⁷²

¹⁶⁷ SK-StPO/Degener, § 35 GVG Rn. 1f.; Lillie-Hutz, S. 66; BGH, Urteil vom 12.01.1956 - 3 StR 626/54-, NJW 1956, 1326 (1326)

¹⁶⁸ MüKoStPO/Schuster, § 35 GVG Rn. 1; Spona, S. 92

¹⁶⁹ Boisserée, Clemens: Warum Schöffen immer öfter Ärger mit ihren Chefs bekommen, 02.05.2018; Sprockhoff, Anna: Mein 195-Tage-Einsatz als Schöffin, 15.01.2018; Zgoll, Michael: Laien urteilen oft härter als Berufsrichter, 13.04.2017

¹⁷⁰ SK-StPO/Degener, § 35 GVG Rn. 2; Kissel/Mayer, § 35 GVG Rn. 11; BGH, Urteil vom 12.01.1956 - 3 StR 626/54-, NJW 1956, 1326

¹⁷¹ Kittel/Mayer, § 35 GVG, Rn. 11; MüKoStPO/Schuster, § 35 GVG Rn. 12; Löwe/Rosenberg-Gittermann § 35 GVG Rn. 11; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.10.1995 - 3 Ws 120/95-, NJW 1996, 606; KG Berlin, Beschluss vom 21.07.1965 - 4 Ws 66/65-, JR 1966, 188

¹⁷² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 35 GVG Rn. 1; § 53 GVG Rn. 1 f.

E. Wahlverfahren

Schöffen werden alle fünf Jahre von den durch die Gemeinden zu erstellenden Vorschlagslisten (§ 36 Abs. 1 GVG) vom sogenannten Schöffenwahlausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 1 GVG).¹⁷³

I. Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste, aus der die Schöffen nach §§ 42, 77 GVG sowohl für das Amts- als auch für das Landgericht gewählt werden, ist gem. § 36 Abs. 1 S. 1 GVG von der Gemeindevertretung aufzustellen. Sie verfügt aufgrund ihrer Nähe zum Gemeindeleben über die beste Kenntnis der Einwohnerschaft und es ist am ehesten gewährleistet, dass lebenserfahrene, berufsbewährte und zum Schöffenamt geeignete Personen zur Wahl stehen und dem in § 36 Abs. 2 S. 1 GVG geregelten Repräsentationsprinzip entsprochen wird.¹⁷⁴ Die Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung (gemeint ist: der jeweiligen Gemeinde) nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.¹⁷⁵ So soll eine unmittelbare repräsentative Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung, und zwar auf möglichst breiter, repräsentativer Basis erfolgen.¹⁷⁶ Dies stellt die Gemeinden aber auch vor Probleme. Zum einen ist die „Nähe“ in Großstädten aufgrund der Größe und damit einhergehenden Unübersichtlichkeit ein eher relativer Begriff, und zum anderen können auch kleine Städte diesem kaum gerecht werden, da genau genommen eine proportionale Beteiligung der in § 36 Abs. 2 S. 1 GVG genannten Gruppen die Existenz und Einbeziehung entsprechender spezieller, das heißt nach Alter, Beruf und sonstiger sozialer Stellung sortierter Auflistungen erfordern würde. Dem Repräsentationsprinzip würde es widersprechen, wenn die Gemeindevertretung eine nach dem Zufallsprinzip erstellte Vorschlagsliste übernehmen und so kriterienlos verfahren würde. Zudem wäre es nicht zulässig, wenn sich die Auswahl auf Merkmale wie etwa die Anfangsbuchstaben der Namen oder Straßennamen beschränken würde. Es würde dann immer an der individuellen Vorauswahl fehlen.¹⁷⁷

Bei § 36 Abs. 2 S. 1 GVG handelt es sich um eine Sollvorschrift, sodass sie im Ergebnis nicht über einen Appell an die zuständigen Stellen hinauskommt. Dadurch wird weder die anschließende Schöffenwahl noch die Gerichtsbesetzung in Frage gestellt, sodass ein Verstoß keinen Revisionsgrund nach § 338 Nr.

¹⁷³ Haller/Conzen, Rn. 345

¹⁷⁴ SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 3; Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 2, 15

¹⁷⁵ Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 9

¹⁷⁶ Kissel/Mayer, § 28 GVG Rn. 2; SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 8

¹⁷⁷ SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 3, 8f.; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 36 GVG Rn. 5; BGH, Urteil vom 30. Juli 1991–5 StR 250/91–, BGHSt 38, 47

1 StPO rechtfertigt.¹⁷⁸ Zudem liegen sowohl der Vorschlag als auch die Wahl des Schöffen außerhalb des Einflussbereichs des Gerichts, sodass dies keine Besetzungsrüge nach § 338 Nr. 1 StPO rechtfertigen kann.¹⁷⁹

Jede Gemeinde, die zum Bezirk des Amtsgerichts gehört, hat eine solche Vorschlagsliste aufzustellen. Die Aufstellung beruht auf einer Wahl, die sich nach dem für die jeweilige Gemeindevertretung geltenden Gemeindeverfassungsrecht richtet (§ 36 Abs. 1 S. 3 GVG). Bei der Wahl sind die Gemeindevertreter frei, soweit dies die gesetzlichen Regelungen in §§ 31 S. 2, 32 ff. GVG zulassen.¹⁸⁰ In der Praxis beruhen sie oft auf Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder sonstigen Vereinigungen sowie Selbstbewerbungen der Schöffen.¹⁸¹

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 1 S. 2 GVG die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich. So soll verhindert werden, dass die Aufstellung der Vorschlagsliste parteipolitischen Einflüssen unterliegt.¹⁸² Es sind gem. § 36 Abs. 4 S. 1 GVG doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als Schöffen erforderlich sind. Dies beruht auf der Überlegung, dass es sich nur dann um eine echte Wahl handelt, wenn die Zahl der Kandidaten stets erheblich größer ist als die der Gewählten. Nur so kann eine Auswahl erfolgen. Die Anzahl der benötigten Personen wird nach §§ 77 Abs. 1, 43 Abs. 1 GVG vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festgelegt. Dieser bestimmt die Anzahl in Anlehnung an die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.¹⁸³

Nach der Abstimmung hat die Gemeinde nach vorheriger Ankündigung die Vorschlagsliste nach § 36 Abs. 3 S. 1 GVG eine Woche (= mind. fünf Werktage) lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. So soll jedem das ihm nach § 37 GVG zustehende Einspruchsrecht ermöglicht werden.¹⁸⁴ Einspruch kann nur aufgrund der in § 37 GVG abschließend genannten Gründe (die Missachtung der §§ 31 S. 2, 32 ff. GVG) erhoben werden. Sonstige Einwände, etwa solcher formeller Art bei der Aufstellung der Vorschlagsliste oder mangelnde Qualifikation einer vorgeschlagenen Person, sind nicht zugelassen.¹⁸⁵ Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat

¹⁷⁸ SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 9, 14; BGH, Urteil vom 03.11.1981 - 5 StR 566/81-, NJW 1982, 293 (293)

¹⁷⁹ KK-Barthe, § 36 GVG Rn. 8; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 36 GVG Rn. 15; BGH, Urteil vom 30.07.1991 - 5 StR 250/91 -, NStZ 1992, 92 (93)

¹⁸⁰ Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 4 f., 8

¹⁸¹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 36 GVG Rn. 2; SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 6

¹⁸² Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 4; SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 7

¹⁸³ Kissel/Mayer, § 36 GVG Rn. 12; SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 12

¹⁸⁴ SK-StPO/Degener, § 36 GVG Rn. 11; Meyer-Goßner/Schmitt, § 36 GVG Rn. 3

¹⁸⁵ SK-StPO/Degener, § 37 GVG Rn. 1f.; Meyer-Goßner/Schmitt, § 36 GVG Rn. 2

der Gemeindevorsteher nach § 38 Abs. 1 GVG die Vorschlagsliste mit etwaigen Einsprüchen an den Richter beim Amtsgericht des Bezirks, der nach Geschäftsverteilungsplan zuständig ist, zu übersenden. Daraufhin stellt dieser gem. § 39 S. 1 GVG die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer der für die Wahl nach § 42 GVG verbindlichen Vorschlagsliste des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.¹⁸⁶

Grundsätzlich werden entsprechend den Regelungen des GVG (§§ 30 bis 57, 77 GVG) die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen aufgestellt.¹⁸⁷ In Abweichung der allgemeinen Regelungen sind gem. § 35 Abs. 2 S. 1 JGG gleich viele Männer wie Frauen vorzuschlagen.¹⁸⁸ Zudem werden die Listen aufgrund der besonderen Anforderungen an die Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 1, 3 S. 1 JGG vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen/gewählt. Diese Liste gilt gem. § 35 Abs. 3 S. 1 JGG dann als Vorschlagsliste i. S. d. § 36 GVG und ist gem. § 35 Abs. 3 S. 3 JGG beim Jugendamt auszulegen.¹⁸⁹

II. Wahlausschuss

Alle fünf Jahre im Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode der Schöffen hat jedes Amtsgericht zur Wahl der Schöffen einen Schöffenwahlausschuss zu bilden (§ 40 GVG).¹⁹⁰ Dieser besteht gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GVG aus neun Personen: einem Richter beim Amtsgericht (als Vorsitzender des Ausschusses), einem Verwaltungsbeamten sowie sieben beisitzenden Vertrauenspersonen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird gem. § 21e Abs. 1 S. 1 GVG durch den Geschäftsverteilungsplan durch das Richterpräsidium bestimmt. Bei der Wahl der Jugendschöffen führt gem. § 35 Abs. 4 JGG der Jugendrichter den Vorsitz.¹⁹¹ Der Verwaltungsbeamte wird grundsätzlich von der Landesregierung, von der nach der Landesverfassung zuständigen obersten Regierungsstelle bestimmt, soweit die Landesregierung dies durch Rechtsverordnung nicht delegiert hat (Ermächtigung über § 40 Abs. 2 S. 2, 3 GVG). Es ist ausreichend, wenn die Person dem Amt nach eindeutig bestimmt ist.¹⁹² Die weiteren Mitglieder sind sog. Vertrauenspersonen, die nach § 40 Abs. 3 S. 1 GVG aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählen sind. Sie sind von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks, in der Regel vom Landkreis, zu wählen. Bei ihrer Aus-

¹⁸⁶ Kissel/Mayer, § 39 GVG Rn. 1, 4; MüKoStPO/Schuster, § 38 GVG Rn. 2, § 39 GVG Rn. 4

¹⁸⁷ Brunner/Dölling, § 35 JGG Rn. 2

¹⁸⁸ Eisenberg, § 35 JGG Rn. 10

¹⁸⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 36 GVG Rn. 4; Eisenberg, § 35 JGG Rn. 9

¹⁹⁰ KK-Barthe, § 40 GVG Rn. 1; MüKoStPO/Schuster, § 40 GVG Rn. 2

¹⁹¹ SK-StPO/Degener, § 40 GVG Rn. 3 f.; Eisenberg, § 35 JGG Rn. 14

¹⁹² Meyer-Goßner/Schmitt, § 40 GVG Rn. 4; MüKoStPO/Schuster, § 40 GVG Rn. 4; SK-StPO/Degener, § 40 GVG Rn. 5

wahl gelten die §§ 32 – 35 GVG entsprechend.¹⁹³ Der Wahlausschuss ist nach § 40 Abs. 4 GVG beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte sowie drei Vertrauenspersonen anwesend sind. Allerdings muss der Ausschuss mit der in § 40 Abs. 2 S. 1 GVG benannten Besetzung bestellt worden sein.¹⁹⁴ Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.¹⁹⁵ Der Ausschuss hat gem. § 41 S. 1 GVG vor der Schöffenwahl zunächst über die gegen die Vorschlagsliste gem. § 37 GVG erhobenen Einsprüche zu entscheiden.¹⁹⁶ Fehler bei der Besetzung oder Bestellung des Schöffenwahlausschusses begründen grundsätzlich keine Besetzungsrüge nach § 331 Nr. 1 StPO. Etwas anderes gilt nur bei offenkundigen schweren Mängeln in der Zusammensetzung des Ausschusses oder bei willkürlichem Verstoß gegen die Besetzungsvorschriften.¹⁹⁷

III. Schöffensliste

Aus der verbindlichen und endgültigen Vorschlagsliste hat der Ausschuss gem. § 42 Abs. 1 GVG die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen zu wählen. Wählbar sind nur die Personen, die auf der endgültigen Vorschlagsliste des Amtsgerichtsbezirks vermerkt sind. Bei der Wahl sind die Schöffen getrennt nach Gerichten, für das Schöffengericht und die Strafkammern des Landgerichts, zu wählen. Die Vornahme einer Zuordnung zu den einzelnen Spruchkörpern wäre zu diesem Zeitpunkt unzulässig.¹⁹⁸ Bei der Wahl der Jugendschöffen sind die gewählten Personen in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenslisten aufzunehmen (§ 35 Abs. 5 JGG).¹⁹⁹

Die Anzahl der zu wählenden Schöffen bestimmt sich nach den Festlegungen gem. §§ 43, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2, 78 Abs. 3 GVG.²⁰⁰ Dabei ist zu beachten, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig zum Haupt- und Hilfs- als auch nicht zum Schöffen beim Amts- und Landgericht gewählt werden kann (§ 77 Abs. 4 GVG).²⁰¹ Der Ausschuss soll gem. § 42 Abs. 2 GVG bei der Wahl darauf achten, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Im Übrigen ist der Ausschuss bei seiner Wahl frei. Gesetzliche Regelungen zum konkreten Wahlablauf gibt es nicht. Wichtig ist nur, dass es sich bei dem Wahlvorgang um einen dem allgemeinen Sprachgebrauch als „Wahl“ anzusehenden Vorgang

¹⁹³ MüKoStPO/Schuster, § 40 GVG Rn. 5; Meyer-Goßner/Schmitt, § 40 GVG Rn. 5

¹⁹⁴ SK-StPO/Degener, § 40 GVG Rn. 11

¹⁹⁵ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 41 GVG Rn. 4

¹⁹⁶ Kiesel/Mayer, § 41 GVG Rn. 1; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 41 GVG Rn. 1

¹⁹⁷ SSW-StPO/Güntge, § 40 GVG Rn. 5; Meyer-Goßner/Schmitt, § 40 GVG Rn. 7; BGH, Urteil vom 14. 10. 1975 - 1 StR 108/75 -, NJW 1976, 432

¹⁹⁸ SK-StPO/Degener, § 42 GVG Rn. 2, 5

¹⁹⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 42 GVG Rn. 6; Eisenberg, § 35 JGG Rn. 15

²⁰⁰ SK-StPO/Degener, § 42 GVG Rn. 5

²⁰¹ MüKoStPO/Schuster, § 42 GVG Rn. 8; § 77 GVG Rn. 10; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 42 GVG Rn. 13; KK-Barthe, § 42 GVG Rn. 2

handelt. Entscheidend ist, dass der Wahlausschuss eine „Wahl“ selbstständig und in eigener Entscheidung und Verantwortung vornimmt.²⁰² Der Richter beim Amtsgericht hat dem Präsidenten des Landgerichts die Namen der gewählten Schöffen mitzuteilen (§ 77 Abs. 2 S. 5 GVG), der diese dann gem. § 77 Abs. 2 S. 6 GVG in eine einheitliche Schöffensliste des Landgerichts zusammenfasst.²⁰³

Die Namen der Gewählten sind gem. §§ 44, 77 Abs. 2 S. 6 GVG, 35 Abs. 5 JGG in die Schöffensliste aufzunehmen.²⁰⁴ Diese wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Schöffengeschäftsstelle) geführt (§ 45 Abs. 4 S. 1 GVG). Land- und Amtsgerichte verfügen über jeweils eigene Schöffengeschäftsstellen.²⁰⁵

IV. Auslosung

Eine konkrete Zuordnung der Schöffen zu den einzelnen Spruchkörpern und Sitzungen erfolgt bei der Erstellung der Schöffensliste nicht, sondern wird gem. §§ 45 Abs. 2 S. 1, 77 Abs. 1, 3 GVG erst durch Auslosung in einer öffentlichen Sitzung des Amts- bzw. Landgerichts bestimmt, sobald die Sitzungstage festgelegt sind. Sie erfolgt bei jedem Amtsgericht mit einer Schöffengerichtsabteilung bzw. Landgericht aus dem Schöffensverzeichnis der §§ 44, 77 Abs. 2 S. 6 GVG.²⁰⁶ Die Schöffen werden über die Losreihenfolge den einzelnen Sitzungstagen zugewiesen und der gesetzliche Richter ist so vorab festgelegt. Während die Hauptschöffen jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus ausgelost werden (§ 45 Abs. 1 GVG), werden die Hilfsschöffen für die gesamte Amtsperiode im Voraus ausgelost.²⁰⁷

Nach § 45 Abs. 2 S. 3 GVG soll jeder Schöffe nicht zu mehr als zwölf Sitzungstagen herangezogen werden. Es handelt sich um eine Sollvorschrift, deren Verstoß keinen Einfluss auf die Gerichtsbesetzung hat. Die Auslosung erfolgt durch den Richter am Amtsgericht, den der Geschäftsverteilungsplan für die Aufgabe bestimmt hat (§ 45 Abs. 3 GVG), bzw. beim Landgericht durch den Präsidenten (§ 77 Abs. 3 S. 1 GVG).²⁰⁸ Die Auslosung unterliegt allein dem pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Richters, wobei aber alle gewählten Schöffen erfasst werden müssen. Der Richter ist dabei im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG frei, solange das Zufallsprinzip herrscht und die auslosende Person keinen Einfluss auf die konkrete Besetzung für eine bestimmte Sache nimmt.²⁰⁹

²⁰² Kissel/Mayer, § 42 GVG Rn. 12, 15, 18 f.

²⁰³ Kissel/Mayer, § 77 GVG Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt, § 77 GVG Rn. 2

²⁰⁴ Kissel/Mayer, § 42 GVG Rn. 23

²⁰⁵ Meyer-Goßner/Schmitt, § 45 GVG Rn. 13; BeckOK GVG/Goers, § 45 GVG Rn. 38

²⁰⁶ SK-StPO/Degener, § 45 GVG Rn. 6, § 77 GVG Rn. 4; MüKoStPO/Schuster, § 45 GVG Rn. 6

²⁰⁷ MüKoStPO/Schuster, § 45 GVG Rn. 6, 10; SK-StPO/Degener, § 45 GVG Rn. 12

²⁰⁸ MüKoStPO/Schuster, § 45 GVG Rn. 8 f.; SK-StPO/Degener, § 45 GVG Rn. 11

²⁰⁹ SK-StPO/Degener, § 45 GVG Rn. 7

Nach der Auslosung sind die Haupt- und Hilfsschöffen gem. §§ 45 Abs. 4 S. 3, 77 Abs. 3 S. 1 Hs. 3 GVG von dem Ergebnis der Auslosung zu benachrichtigen. Die Hauptschöffen sind dabei gem. §§ 45 Abs. 4 S. 4, 77 Abs. 3 S. 1 Hs. 3 GVG zugleich von den sie betreffenden Sitzungstagen unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 56 GVG) zu benachrichtigen. Gem. § 45 Abs. 4 S. 5 GVG werden Hilfsschöffen in gleicher Weise benachrichtigt, sobald sie zur Schöffentätigkeit herangezogen werden, da vorher keine bestimmten Termine für sie feststehen.²¹⁰ Ergänzungsschöffen werden ebenfalls nicht im Voraus nach § 45 GVG ausgelost, da nicht voraussehbar ist, ob und an welchen Sitzungstagen sie benötigt werden. Sie werden bei Verhinderung des Hauptschöffen wie die Hilfsschöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen.²¹¹

F. Rechte und Pflichten der Schöffen

Schöffen sind gem. § 31 S. 1 GVG ehrenamtliche Richter i. S. d. §§ 44, 45 DRiG. Sie führen als ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit gem. § 45a DRiG die Bezeichnung „Schöffen“.²¹² Für alle ehrenamtlichen Richter bestehen keine allgemeinen, einheitlichen Regelungen über ihre Rechte und Pflichten. Mit § 45 DRiG hat der Gesetzgeber zumindest eine einheitliche Regelung bestimmter Rechte und Pflichten vorgenommen. Im Übrigen verweist § 45 Abs. 9 DRiG für ihre weiteren Rechte und Pflichten auf die gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften, die ihre Mitwirkung in den Gerichten vorsieht.²¹³ Bei Benachrichtigung von ihrer Wahl erhalten die Schöffen ein Merkblatt²¹⁴, das sie von vornherein über ihre Aufgaben und Obliegenheiten unterrichtet.²¹⁵

I. Rechte der Schöffen

Die Rechte der Schöffen werden im DRiG nicht umfassend, sondern im Weiteren durch verfassungsgerichtliche Bestimmungen geregelt.²¹⁶ Der Umfang ihres Amtes wird durch § 30 GVG über die Grenzziehung zwischen richterlichen Entscheidungen im Laufe der Hauptverhandlung (Abs. 1) und solchen außerhalb der Hauptverhandlung geregelt (Abs. 2).²¹⁷ Während ihnen nach §§ 30 Abs. 1 GVG während der Hauptverhandlung die gleichen richterlichen Befugnisse wie den Berufsrichtern zustehen und sie das Richteramt in vollem Umfang ausüben, sind

²¹⁰ MüKoStPO/Schuster, § 45 GVG Rn. 13; SK-StPO/Degener, § 77 GVG Rn. 4

²¹¹ Kissel/Mayer, § 48 GVG Rn. 1 f.

²¹² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 1

²¹³ Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 2, 22

²¹⁴ siehe Anhang 1

²¹⁵ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 11

²¹⁶ Schmidt-Räntsch, § 45a DRiG Rn. 23

²¹⁷ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 1

sie hingegen gem. §§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, Abs. 6 S. 2 GVG an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung nicht zu beteiligen.²¹⁸

1. Im Ermittlungs- und Zwischenverfahren

Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren (§§ 160 - 177 StPO, 199 - 211 StPO)²¹⁹ entscheidet das Gericht stets ohne Beteiligung der Schöffen, da sie gem. § 30 Abs. 1 GVG nur während der Hauptverhandlung mitwirken. Um die in diesen Verfahrensabschnitten vom Gericht für die Hauptverhandlung zu treffenden Vorkehrungen zu verfügen und die erforderlichen Entscheidungen sachgerecht treffen zu können, fehlt ihnen als juristische Laien eine entsprechende juristische Ausbildung.²²⁰

2. Im Hauptverfahren

Schöffen spielen in der Strafgerichtsbarkeit erst im Hauptverfahren (§§ 213 - 295 StPO) eine Rolle.²²¹ Sie wirken gem. § 30 Abs. 1 GVG nur an Entscheidungen während der Hauptverhandlung mit, aber gem. §§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, Abs. 6 S. 2 GVG nicht an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung. Dabei ist die Grenzziehung, was Entscheidungen während und außerhalb der Hauptverhandlung anbetrifft, in ihren Feinabstimmungen stark umstritten.²²²

a) Außerhalb der Hauptverhandlung

Schöffen wirken gem. §§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, Abs. 6 S. 2 GVG nicht an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung mit.²²³ In diesen Fällen entscheidet der Richter am Amtsgericht, auch beim erweiterten Schöffengericht, allein als Vertreter des Schöffengerichts. Die große Strafkammer entscheidet dann stets in Besetzung mit drei bzw. zwei Berufsrichtern und bei der kleinen Strafkammer ist der Vorsitzende allein zuständig.²²⁴

Schwierig ist der Umgang mit der Formulierung „außerhalb der Hauptverhandlung“, da sie nicht eindeutig ist.²²⁵ Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass „außerhalb“ in Abgrenzung zu „Hauptverhandlung“ zu verstehen ist und dem Begriff der „Hauptverhandlung“ in §§ 30, 76 GVG die gleiche Bedeutung zukommt wie in den §§ 226 ff. StPO. Dort ist sie definiert, als die umfassende mündliche Verhandlung des Gegenstandes der Anklage vor dem erkennenden Gericht, mit dem Ziel festzustellen, ob der angeklagte Sachverhalt sich so zuge-

²¹⁸ Kittel/Mayer, § 30 GVG Rn. 1; MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 9

²¹⁹ Haller/Conzen, Rn. 52 f.

²²⁰ Lillie-Hutz, S. 72; Krey/Heinrich, § 10, Rn. 538

²²¹ Lillie-Hutz, S. 72; Haller/Conzen, Rn. 53

²²² Meyer-Goßner/Schmitt, § 30 GVG Rn. 1, 3; SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 1

²²³ Meyer-Goßner/Schmitt, § 30 GVG Rn. 3

²²⁴ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 21, § 76 GVG Rn. 22

²²⁵ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 22

tragen hat.²²⁶ Unstrittig erfasst sind von §§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, Abs. 6. S. 2 GVG alle Entscheidungen, die vor Beginn oder nach Beendigung der Hauptverhandlung getroffen werden, wie der Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO), die Verwerfung einer verspäteten Berufung (§ 319 StPO) oder die Auslegung eines Strafurteils im Strafvollstreckungsverfahren (§ 458 Abs. 1 StPO). Ebenso erfasst sind solche, die während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich werden, aber nur soweit sie ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Dazu gehören u. a. die Anordnung der Unterbrechung (§ 229 Abs. 2 StPO) sowie Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen (§§ 94, 102 StPO).²²⁷

Umstritten ist in diesem Zusammenhang die Frage der Mitwirkung von Schöffen bei Entscheidungen über die Untersuchungshaft zwischen Beginn und Ende der Hauptverhandlung und insbesondere während der Unterbrechung der Hauptverhandlung.²²⁸ Trotz der Entscheidung des BGH vom 11.01.2011- 1 StR 648/10 -²²⁹, wonach die Schöffen an Entscheidungen in Haftfragen nicht zu beteiligen sind, wird die Frage ihrer Beteiligung an Haftentscheidungen in der Rechtsprechung weiterhin konträr diskutiert.²³⁰

Es wird zum einen die Auffassung vertreten, dass bei Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls - auch während der Unterbrechung der Hauptverhandlung - stets in der Besetzung innerhalb der Hauptverhandlung, also unter Mitwirkung der Schöffen zu entscheiden ist.²³¹ Begründet wird dies mit den Regelungen der §§ 30 Abs. 1, 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG und damit, dass der Spruchkörper, der die bisherige Beweisaufnahme durchgeführt hat und später das Urteil treffen wird, auch über die Fortdauer der Haftvoraussetzung befinden soll.²³² Nach Dafürhalten der Vertreter dieser Ansicht habe das Gericht gem. 126 Abs. 2 S. 1 StPO über die Anträge zur Haftfrage, die in der der Hauptverhandlung gestellt werden, in der Zusammensetzung zu entscheiden die sie in der Hauptverhandlung hat. Die Maßgeblichkeit der Beteiligung der Schöffen ergebe sich dabei aus den §§ 30 Abs. 1, 76 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG. Danach üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang wie die Berufsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen

²²⁶ MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 11; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 15

²²⁷ Meyer-Goßner/Schmitt, § 30 GVG Rn. 3; SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 23; MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 14

²²⁸ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 24; BeckOK StPO/Krauß, § 126 StPO Rn. 7

²²⁹ NSTZ 2011, 356

²³⁰ BeckOK GVG/Goers, § 30 GVG Rn. 23

²³¹ OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –, juris (Rn. 9, 12); OLG Koblenz, Beschluss vom 20.01.2009 – 2 Ws 2/09 –, StV 2010, 36; KG Berlin, Beschluss vom 18.04.2016 – 4 Ws 40/16–, StraFo 2016, 292

²³² BeckOK StPO/Krauß, § 126 StPO Rn. 7

und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Dies könne im Ergebnis nur dazu führen, dass über einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag in der Haftfrage unter Mitwirkung der Schöffen zu entscheiden sei.²³³

Nach Ansicht der Gegenmeinung ist bei Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls während der Unterbrechung der Hauptverhandlung stets in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung, also ohne Beteiligung der Schöffen zu entscheiden. Begründet wird dies mit dem Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit dem Gebot des beschleunigten Verfahrens. Eine Differenzierung bei der Frage der Beteiligung führe dazu, dass es ansonsten von Zufälligkeiten wie dem Antragsverhalten der Verfahrensbeteiligten abhängt, in welcher Besetzung und mit welchen Mehrheitsverhältnissen über einen Antrag zur Haftfrage zu entscheiden sei. Dies verstoße gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Dadurch solle insbesondere verhindert werden, dass durch eine gezielte Auswahl von Richtern das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst wird, welcher Richter in einem bestimmten Verfahren mitwirkt. Zudem kollidiere dies mit dem in Haftsachen geltenden Gebot besonderer Beschleunigung des Verfahrens, welches sich aus dem grundrechtlich geschützten Freiheitsanspruch des Angeklagten (Art. 2 Abs. 2 GG) ergibt. Daraus folge, dass über Haftfragen unverzüglich zu entscheiden sei. Schöffen seien anders als Berufsrichter bei Unterbrechung der Hauptverhandlung aufgrund ihrer nicht ständigen Anwesenheit bei Gericht häufig nur schwer erreichbar. Die Vertreter dieser Auffassung gehen davon aus, dass eine generelle Einbeziehung der Schöffen zu einer nicht mit dem Beschleunigungsgebot aus Art. 2 Abs. 2 GG vereinbaren Verzögerungen führe. Im Ergebnis seien Haftfragen daher stets außerhalb der Hauptverhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen zu entscheiden.²³⁴

Nach der vermittelnden Ansicht kommt es für die Besetzung auf den Zeitpunkt der Entscheidung an. Danach seien in der Hauptverhandlung zu treffende Haftentscheidungen unter Mitwirkung der Schöffen und außerhalb der Hauptverhandlung ergehende Haftentscheidungen ohne ihre Mitwirkung zu treffen. Dies gelte auch bei Unterbrechung der Hauptverhandlung.²³⁵ Als Begründung wird angeführt, dass sich die Gerichtsbesetzung in Anwendung der Bestimmung des

²³³ BeckOK StPO/Krauß, § 126 StPO Rn. 7; OLG Koblenz, Beschluss vom 20.01.2009 – 2 Ws 2/09 –, StV 2010, 36; KG Berlin, Beschluss vom 18.04.2016 – 4 Ws 40/16 –, StraFo 2016, 292

²³⁴ Kissel/Mayer, § 30 GVG Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 28.03.1998 - 2 BvR 2037/97 -, NSTZ 1998, 418; OLG Hamburg, Beschluss vom 01.10.1997 - 2 Ws 220/97 -, NSTZ 1998, 99; OLG Köln, Beschluss vom 07.01.2009 – 2 Ws 640 - 641/08 –, juris (Rn. 16); OLG Hamburg, Beschluss vom 12.04.2019 – 2 Ws 43/19 –, juris (Rn. 11)

²³⁵ BeckOK StPO/Krauß, § 126 StPO Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 22, 26; OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –, juris (Rn. 19)

GVG richtigerweise danach bestimme, ob die Entscheidung innerhalb (§§ 76, Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 GVG) oder außerhalb (§§ 76 Abs. 1 S. 2, 30 Abs. 2 GVG) der Hauptverhandlung getroffen werde. Aus dem Rechtsgedanken des § 30 Abs. 1 GVG ist ihrer Meinung nach zu entnehmen, dass die Schöffen in der Hauptverhandlung auch an Entscheidungen mitzuwirken haben, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stünden, wie es bei Haftentscheidungen sei. Zudem sei die unterschiedliche Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Gerichts dabei ausdrücklich vorgesehen und somit sei die vom Gesetz vorgesehene Gefahr divergierender Entscheidungen unterschiedlich besetzter Spruchkörper hinzunehmen.²³⁶ Die Feststellung der nach §§ 76 Abs. 1, 30 Abs. 1 GG zutreffenden Gerichtsbesetzung sei daher unter Anwendung des bei Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebots danach zu treffen, wann das Gericht zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Es habe über einen innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung gestellten Haftprüfungsantrag in der Zusammensetzung der Hauptverhandlung zu entscheiden, wenn während der Hauptverhandlung am zügigsten eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann, im Übrigen in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung.²³⁷ Demnach seien etwa in der Hauptverhandlung gestellte Haftprüfungsanträge in derselben zu entscheiden, wenn sich die für die Haftentscheidung wesentlichen Informationen aus dem Ergebnis dieser Verhandlung ergeben und keine zusätzlichen Informationen von Amts wegen erforderlich sind.²³⁸

Für die erste Auffassung, wonach Schöffen stets an Haftfragen zu beteiligen sind, spricht, dass das Gesetz Schöffen und Berufsrichter innerhalb der Hauptverhandlung gleichstellt. Schöffen wirken innerhalb der Hauptverhandlung gem. § 30 Abs. 1 GVG im gleichen Umfang wie die Berufsrichter mit. Es ist nicht erkennbar, warum davon die Entscheidung über Haftfragen generell ausgenommen und den Schöffen grundlegend das Recht abgesprochen werden soll, an diesen mitzuwirken. Der Gesetzgeber hat den Umfang ihrer Mitwirkung diesbezüglich nicht weiter eingeschränkt. Für die Gegenmeinung spricht, dass ihre Beteiligung in Haftfragen durchaus zu Schwierigkeiten führen kann, da sie nur während der Hauptverhandlung vor Ort sind und Haftentscheidungen aber aufgrund des aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden Beschleunigungsgebots umgehend zu treffen sind. Insgesamt überzeugt die drittgenannte vermittelnde Ansicht. Diese berücksichtigt zum einen den Gesetzeswortlaut des § 30 Abs. 1 GVG, das eine Mitwirkung der Schöffen innerhalb der Hauptverhandlung ohne Einschränkungen vorsieht, und

²³⁶ OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –, juris (Rn. 19 f.)

²³⁷ OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –, juris (Rn. 21 f.)

²³⁸ OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –, juris (Rn. 23)

zum anderen das Beschleunigungsgebot aus Art. 2 Abs. 2 GG. Letztlich ist die Feststellung der Gerichtsbesetzung danach zu treffen, wann das Gericht zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Sofern Schöffen während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sind, auch wenn die Hauptverhandlung unterbrochen ist, haben sie dieser ebenso wie die Berufsrichter beigewohnt. Dass Schöffen in diesen Fällen nicht mitwirken sollen, ist im Ergebnis nicht überzeugend und daher eine Differenzierung dahingehend geboten, dass die Schöffen dann zu beteiligten sind, wenn die Haftentscheidung während ihrer Anwesenheit entschieden werden kann.²³⁹

b) Während der Hauptverhandlung

Gem. § 30 Abs. 1 GVG stehen den Schöffen während der Hauptverhandlung die gleichen richterlichen Befugnisse zu wie den Berufsrichtern, soweit das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Kein Mitwirkungsrecht steht den Schöffen bei Entscheidungen über Ablehnungsgesuche (§§ 27 Abs. 2, 31 Abs. 2 S. 1 StPO), über Maßnahmen der Verhandlungsleitung (§ 238 Abs. 1 StPO), über die Pflichtverteidigerbestellung (§ 141 Abs. 4 StPO) sowie die sitzungspolizeilichen Maßnahmen gegenüber nicht verhandlungsbeteiligten Personen (§§ 177 S. 2 Alt. 1, § 178 Abs. 2 Alt. 1 StPO) zu.²⁴⁰

Nach Nr. 126 Abs. 1 RiStBV soll der Richter die mitwirkenden Schöffen vor Beginn der Sitzung über die Unfähigkeitsgründe (§§ 31, 32 GVG) und unter Hinweis auf die einzelnen Strafsachen, die verhandelt werden, ebenso über die Ausschließungsgründe (§§ 31 Abs. 1, 22, 23 StPO) belehren sowie auf Umstände hinweisen, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten (§§ 31 Abs. 1, 24 StPO).²⁴¹ Der Richter soll zudem während der Hauptverhandlung nach Nr. 126 Abs. 2 S. 1 RiStBV dazu beitragen, dass die Schöffen die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können. Insbesondere muss er ihnen Gelegenheit geben, Fragen zu stellen und ihre Meinung in den Beratungen zu äußern. Ferner ist die Verhandlung nach Nr. 126 Abs. 2 S. 2 RiStBV so zu führen, dass sie ihr auch folgen können. Förmlichkeiten sowie Fachausdrücke, die für sie nicht verständlich sind, müssen erläutert werden, wobei sich dies wohl vor allem auf die strafprozessualen Rechtsfragen beziehen dürfte.²⁴²

²³⁹ ebenso im Ergebnis und mit ähnlicher Argumentation: OLG München, Beschluss 27.02.2018 – 2 Ws 185/18 –; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 6

²⁴⁰ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 2, 4

²⁴¹ RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 1

²⁴² RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 5 f.

aa) Einsicht in den Anklagesatz und Akteneinsichtsrecht

In der Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob und welche Teile der Anklage und Akte den Schöffen zugänglich gemacht werden dürfen.²⁴³ Während allen anderen Verfahrensbeteiligten, wie etwa Angeklagten und Nebenklägern, ein eigenständiges oder zumindest beschränktes Akteneinsichtsrechts gesetzlich zusteht bzw. bei Berufsrichtern sogar vorausgesetzt wird (vgl. §§ 244 Abs. 2, § 203 StPO), ist eine entsprechende Regelung für Schöffen nicht zu finden.²⁴⁴ Den Ausgangspunkt des Umfangs des Einsichtsrechts für Schöffen bildet mit Nr. 126 Abs. 3 RiStBV eine Verwaltungsvorschrift.²⁴⁵ Gem. Nr. 126 Abs. 3 S. 1 RiStBV darf ihnen die Anklageschrift grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden. In Verfahren mit umfangreichem oder schwierigem Sachverhalt darf ihnen aber während der Dauer der Hauptverhandlung zumindest eine Abschrift des Anklagesatzes (§ 200 Abs. 1 S. 1 StPO) nach dessen Verlesung überlassen werden (Nr. 126 Nr. 3 S. 2 RiStBV).²⁴⁶ Dies wird im Gegensatz zur Aushändigung der gesamten Anklageschrift (§ 200 Abs. 1, 2 S. 1 StPO) unproblematisch gesehen, da dieser keine wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthält. Dieser kann als Gedankenstütze dienen und einen Überblick über die ermittelten Fakten der Staatsanwaltschaft schaffen, ohne durch eine Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft ihre Beeinflussung zu gefährden.²⁴⁷ Ein Verlesen oder gar eine Aushändigung der gesamten Anklageschrift ist nicht vorgesehen.²⁴⁸

Begründet wurde die Vorenthaltung der Anklageschrift ebenso wie die Ablehnung des Rechts auf Akteneinsicht insbesondere in der Vergangenheit mit einem dadurch möglich werdenden Verstoß gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens (§§ 249, 261 StPO).²⁴⁹ Das Gericht muss sich bei seiner Entscheidung allein auf seine Wahrnehmung in der Hauptverhandlung (dem „Inbegriff“ der Hauptverhandlung) stützen (§ 261 StPO). Gegenstand und damit Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung darf allein das sein, was innerhalb der Hauptverhandlung erörtert worden ist.²⁵⁰ Der Akteninhalt ist nur dann eine zulässige Urteilsgrundlage, wenn er durch förmliche Beweiserhebung und mündliche Erörterung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden

²⁴³ MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 5; SSW-StPO/Güntge, § GVG 30 Rn. 2; KK-Barthe, § 30 GVG Rn. 2

²⁴⁴ Lilie-Hutz, S. 97 f.; RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 7; KK-Ott, § 261 StPO Rn. 20; SSW-StPO/Güntge, § 30 GVG, Rn. 2

²⁴⁵ MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 5

²⁴⁶ Lilie-Hutz, S. 73; Krey/Heinrich, § 10, Rn. 528 f.

²⁴⁷ Lilie-Hutz, S. 73; BeckOK StPO/Ritscher, § 200 StPO Rn. 11

²⁴⁸ Krey/Heinrich, § 10, Rn. 529; Lilie-Hutz, S. 73

²⁴⁹ MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 4;

RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 7 f.

²⁵⁰ KK-Ott, § 261 StPO Rn. 1, 16; MüKoStPO/Schuster § 30 GVG Rn. 5

ist.²⁵¹ Bei Schöffen bestehe mangels entsprechender Schulung die Befürchtung, dass es ihnen nur schwer möglich sei, zwischen dem Akteninhalt bzw. Inhalt des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen aus der Anklageschrift, die die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft aus dem Ermittlungsverfahren wiedergibt, und dem Ergebnis der eigentlichen Hauptverhandlung zu unterscheiden.²⁵² Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Würdigung der Vorgänge in der Hauptverhandlung diese mitberücksichtigt und die spätere Urteilsfindung bewusst oder unbewusst beeinflusst werde. Um den Grundsatz des § 261 StPO uneingeschränkt verwirklichen zu können, müsse jede Gefahr einer möglichen Beeinflussung ausgeschaltet bleiben. Berufsrichter könnten hingegen aufgrund ihrer Schulung und beruflichen Erfahrung zwischen beiden Erkenntnisquellen unterscheiden.²⁵³

Literatur und Rechtsprechung verneinen aber mittlerweile nicht mehr generell ein Überlassen von Aktenteilen an die Schöffen.²⁵⁴ Der BGH und EGMR haben zumindest die Zurverfügungstellung von Aktenteilen an die Schöffen auf deren Wunsch für zulässig erklärt, da sie nur so ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können. Schöffen üben gem. § 30 Abs. 1 GVG schließlich während der Hauptverhandlung ihr Amt in gleichem Umfang und mit gleicher Verantwortung wie die Berufsrichter aus. Würde man eine generelle Zurverfügungstellung von Aktenteilen ablehnen, so würde man diese trotz der gesetzlichen Gleichstellung des § 30 Abs. 1 GVG gegenüber den Berufsrichtern benachteiligen und diese zu bloßen Statisten degradieren.²⁵⁵ Zudem stelle dies keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dar. Es sei vielmehr die Pflicht der Berufsrichter die Schöffen insoweit zu schulen, dass diese den Unterschied zwischen den schriftlich niedergelegten und vorläufigen Ermittlungsergebnissen und den ausschließlich der Entscheidung zugrunde zulegenden Ergebnissen der Hauptverhandlung erfassen. Die Unparteilichkeit der Schöffen sei daher durch ausreichende Schutzvorkehrungen gewährleistet.²⁵⁶

Insgesamt kann es nicht überzeugen, die Schöffen von der Aktenkenntnis generell auszuschließen. Wie auch bereits bei der Frage der Mitwirkung der Schöffen

²⁵¹ BeckOK StPO/Eschelbach, § 261 StPO Rn. 25

²⁵² RiStBV/Mistra-Temming, Nr. 126 RiStBV Rn. 7; MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 7; SSW-StPO/Güntge, § 30 GVG Rn. 2; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 4

²⁵³ BGH, Urteil vom 17. November 1958 – 2 StR 188/58 –, BGHSt 13, 73-75, juris (Rn. 10); KK-Barthe, § 30 GVG Rn. 2

²⁵⁴ MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 6; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 5

²⁵⁵ BeckOK GVG/Goers, § 30 GVG Rn. 3 f.; BGH, Urteil vom 26.03.1997 - 3 StR 421/96, NStZ 1997, 506; EGMR (V. Sektion), Urteil vom 12. 6. 2008 - 26771/03-, NJW 2009, 2871

²⁵⁶ SSW-StPO/Güntge, § 30 GVG, Rn. 2; BGH, Urteil vom 26.03.1997 - 3 StR 421/96, NStZ 1997, 506 (507); Kissel/Mayer, § 30 GVG Rn. 5; EGMR (V. Sektion), Urteil vom 12. 6. 2008 - 26771/03-, NJW 2009, 2571 (2872 f.)

bei Haftfragen, ist festzustellen, dass den Schöffen nach § 30 Abs. 1 GVG innerhalb der Hauptverhandlung die gleichen richterlichen Befugnisse wie den Berufsrichtern zu stehen. Während bei Berufsrichtern sogar Aktenkenntnis vorausgesetzt wird, ist nicht ersichtlich, warum dies hingegen den Schöffen generell verwehrt werden soll. Eine vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung ihrer Befugnisse ist nicht erkennbar. Es stellt sich die Frage, wie Schöffen ihr Schöffenamt in der gleichen Art und Weise und mit derselben Verantwortung wie die Berufsrichter wahrnehmen sollen, wenn ihnen nicht dieselben Befugnisse zur Verfügung stehen. Die Beteiligung von Schöffen im heutigen Ursprung geht auf die Forderung der Bevölkerung nach Kontrolle der Rechtsprechung durch ihresgleichen zurück.²⁵⁷ Eine solche Kontrolle ist nur möglich, wenn den Schöffen die Befugnisse im gleichen Umfang wie den Berufsrichtern zu stehen. Zudem können die Bedenken hinsichtlich der drohenden Gefahr einer möglichen Beeinflussung der Schöffen nicht überzeugen. Bei Berufsrichtern kann trotz entsprechenden Schulungen und ihren beruflichen Erfahrungen nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass dort nicht auch eine, wenn auch unbewusste Beeinflussung durch ihre Aktenkenntnis stattfindet. Auch Berufsanfänger im Richterdienst bringen nicht unbedingt mehr berufliche Erfahrung dahingehend mit als Schöffen. Letztlich ist dies auch viel von der Person und ihrem Wesen selbst abhängig. Im Ergebnis ist daher eine Überlassung von Aktenteilen auf Wunsch der Schöffen nicht zu beanstanden.²⁵⁸

bb) Beweisanregung (§ 244 Abs. 2 StPO)

Als Teil des Gerichts sind Schöffen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet, § 244 Abs. 2 StPO. Soweit sie der Ansicht sind, dass Beweise für die Entscheidung von Bedeutung sind, dürfen sie diese anregen.²⁵⁹ Dabei sind dies keine Beweisanträge i. S. d. § 244 Abs. 1 StPO, sondern lediglich Hinweise auf die Möglichkeit zur Vornahme von Ermittlungshandlungen, wobei diese Beweiserhebung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.²⁶⁰

cc) Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO)

Den Schöffen steht wie den Berufsrichtern nach § 240 Abs. 2 StPO ein umfassendes Fragerecht zu, da sie im gleichen Umfang zur Mitwirkung berufen sind. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für die eigene Meinungsbildung. Dabei tragen sie die gleiche Verantwortung für die Richtigkeit des Urteils wie die Berufs-

²⁵⁷ vgl. B

²⁵⁸ ebenso im Ergebnis und mit ähnlicher Argumentation: SSW-StPO/Güntge, § 30 GVG Rn. 2; MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 8; BeckOK GVG/Goers, § 30 GVG Rn. 3 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, § 30 GVG Rn. 2; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 30 GVG Rn. 8

²⁵⁹ Lillie-Hutz, S. 74

²⁶⁰ KK-Krehl, § 244 StPO Rn. 103; SSW-StPO/Sättele, § 244 StPO Rn. 145

richter. Sie sind gem. § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen. Das bedeutet, dass sie gleichermaßen verpflichtet sind durch geeignete Fragen dazu beizutragen, dass die Wahrheit zu Tage gefördert wird. Es besteht sogar eine Fragepflicht.²⁶¹

Der Vorsitzende kann den Schöffen auf ihr Verlangen gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Allerdings können ungeeignete und sachfremde Fragen durch den Vorsitzenden gem. § 241 Abs. 2 i. V. m. § 240 Abs. 2 StPO zurückgewiesen werden, obwohl die Schöffen ihnen durch § 30 Abs. 1 GVG gleichgestellt sind. Die Beanstandungsbefugnis wird mit ihrer nicht gleichermaßen vorhandenen Rechtskunde begründet.²⁶²

Das Fragerecht der Schöffen birgt aufgrund ihrer Unerfahrenheit auch ein Risiko. Ungeschickt gestellte Fragen können auch zu Befangenheitsanträgen führen. Nach §§ 31 Abs. 1, 24 Abs. 1 StPO kann ein Schöffe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn dazu ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 24 Abs. 2 StPO). Als Grund kommen etwa Äußerungen des Schöffen während der Hauptverhandlungen in Betracht, in denen er voreilig und unter Verletzung der Unschuldsvermutung seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten kundtut.²⁶³ Es wird von einem distanzierten, unparteilichen Schöffen erwartet, dass er sich nicht unsachlich äußert. Er darf nicht von der Schuld des Angeklagten bereits endgültig überzeugt sein und dieses so signalisieren.²⁶⁴ Es sind durchaus Fälle in der Öffentlichkeit bekannt geworden, in denen Schöffen durch Fragen an die Beteiligten oder Äußerungen während der Verhandlung Zweifel an ihrer Unparteilichkeit geweckt haben und nach Antrag der Verteidigung als befangen erklärt und vom Verfahren ausgeschlossen worden.²⁶⁵ Die Verfahrenshandlungen, an denen der nunmehr ausgeschlossene Schöffe mitgewirkt hat, sind nicht unwirksam/nichtig, wohl aber fehlerhaft. Seine prozessualen Handlungen, die das Ergebnis der Hauptverhandlung beeinflussen können, sind unter dem zuständigen Schöffen zu wiederholen.²⁶⁶

²⁶¹ Spona, S. 99 f.

²⁶² Schaffstein/Beulke/Swoboda, § 19, Rn. 387; MüKoStPO/Schuster, § 30 GVG Rn. 3; MüKoStPO/Gaede, § 240 StPO Rn. 14

²⁶³ Meyer-Goßner/Schmitt, § 31 StPO Rn. 1; SK-StPO/Weßlau/Deiters, § 24 StPO Rn. 3, 34

²⁶⁴ MüKoStPO/Conen/Tsambikakis, § 24 StPO Rn. 35

²⁶⁵ Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, 26.12.2015; BGH, Beschluss vom 06.03.2018 – 3 StR 559/17-, NJW 2018, 2578 (2579)

²⁶⁶ SK-StPO/Weßlau/Deiters, § 24 StPO Rn. 30; Vor § 22 StPO Rn. 23 ff.

dd) Beteiligung bei Abstimmung und Beratung

Schöffen haben das Recht und auch die Pflicht, an allen Beratungen und Abstimmungen während der Hauptverhandlung teilzunehmen.²⁶⁷ Dies betrifft vor allem die Mitwirkung bei der Urteilsfällung (§ 260 StPO), gilt aber auch für urteilsergänzende sowie die mit dem Urteil zu verbindenden Beschlüsse (§§ 268a, 268b, 456c StPO). Davon erfasst sind sämtliche im Lauf der Hauptverhandlung anfallende Beschlüsse, die das Gesetz der alleinigen Entscheidung dem Vorsitzenden entzieht und dem Gericht zuweist.²⁶⁸ Dies gilt nicht für Ausnahmen, die das Gesetz bestimmt, wie etwa Entscheidungen über Ablehnungsgesuche (§§ 27 Abs. 2, 31 Abs. 2 S. 1 StPO), die Maßnahmen der Verhandlungsleitung (§ 238 Abs. 1 StPO), die Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung (§ 141 Abs. 4 S. 1 StPO) sowie die sitzungspolizeilichen Maßnahmen gegenüber nicht verhandlungsbeteiligten Personen (§§ 177 S. 2 Alt. 1, 178 Abs. 2 Alt. 1 GVG).²⁶⁹ Diese werden allein vom Richter am Amtsgericht als Vertreter des Schöffengerichts, in der großen Strafkammer stets in Besetzung mit drei bzw. zwei Berufsrichtern und bei der kleinen Strafkammer vom Vorsitzenden allein entschieden.²⁷⁰

Nach Abschluss der Hauptverhandlung nehmen die Schöffen an der Beratung über alle Entscheidungen teil, die mit der Verfahrensbeendigung (Urteil, Einstellung des Verfahrens) oder im Zusammenhang mit dem Urteil stehen (Bewährungsaufgaben).²⁷¹ Bei der Beratung legt der Vorsitzende gem. § 194 Abs. 1 GVG die Reihenfolge der Meinungsäußerung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.²⁷² Nach § 30 Abs. 1 GVG wirken die Schöffen am Urteil (§ 260 StPO) mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter mit.²⁷³ Für jede Entscheidung des Gerichts ist nach § 196 Abs. 1 GVG eine absolute Mehrheit der Stimmen und für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung über die Straf- und Schuldfrage ist gem. § 263 Abs. 1 StPO sogar eine 2/3-Mehrheit erforderlich.²⁷⁴ Gem. § 197 S. 2 GVG stimmen die Schöffen vor den Richtern ab und diese dann nach Reihenfolge des Lebensalters, der Jüngere vor dem Älteren (§ 197 S. 1 Alt. 1 GVG). So soll vermieden werden, dass sie sich bei ihrer Entscheidung an den Berufsrichtern orientieren und so die Unabhängigkeit des Votums gesichert werden.²⁷⁵

²⁶⁷ Lillie-Hutz, S. 75

²⁶⁸ Kissel/Mayer, § 30 GVG Rn. 6 f.; SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 2

²⁶⁹ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 4

²⁷⁰ BeckOK GVG/Goers, § 30 GVG Rn. 17; BeckOK GVG/Huber, § 76 GVG Rn. 11

²⁷¹ Lillie-Hutz, S. 76

²⁷² SK-StPO/Frister, § 197 GVG Rn. 2; Kissel/Mayer, § 197 GVG Rn. 6

²⁷³ SK-StPO/Degener, § 30 GVG Rn. 2

²⁷⁴ Haller/Conzen, Rn. 353

²⁷⁵ Kissel/Mayer, § 197 GVG Rn. 1, 3; SK-StPO/Frister, § 197 GVG Rn. 2

Für eine absolute Mehrheit ist erforderlich, dass sich mehr als die Hälfte der Richter für die zutreffende Entscheidung aussprechen. Dadurch dass eine Stimmenthaltung unzulässig ist (§ 195 GVG)²⁷⁶, ist bei Gerichten mit einer ungeraden Anzahl von Richtern eine einfache Mehrheit immer gesichert. In Fällen, in denen jeweils zwei Berufsrichter und zwei Schöffen zum Spruchkörper gehören, wie etwa beim erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) oder der reduzierten großen Strafkammer (§ 76 Abs. 2 S. 4 GVG, § 33b Abs. 2 S. 4 JGG), kann es zu einer Stimmgleichheit kommen. In diesen Fällen zählt die Stimme des Vorsitzenden nach § 196 Abs. 4 GVG doppelt und gibt damit den Ausschlag.²⁷⁷

Für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe, Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung betrifft, ist gem. § 263 Abs. 1 StPO eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beim (einfachen) Schöffengericht kann der Berufsrichter folglich von beiden Schöffen überstimmt werden. Am Landgericht ist das je nach Besetzung der Strafkammern unterschiedlich zu beurteilen. Bei einer Besetzung der allgemeinen und besonderen Strafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, sind für eine 2/3-Mehrheit vier Stimmen erforderlich. In diesen Fällen kann keine nachteilige Entscheidung ohne die Schöffen getroffen werden. Sie können eine von den Berufsrichtern vorgesehene (härtere) Sanktion „sperren“ (sog. Sperrminorität).²⁷⁸ Sie können aber nicht verhindern, dass der Angeklagte durch die drei Berufsrichter freigesprochen wird. Bei einer reduzierten Besetzung der großen Strafkammer mit nur zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen, und einer Stimmgleichheit, zählt nach § 196 Abs. 4 GVG die Stimme des Vorsitzenden doppelt und gibt damit den Ausschlag. Bei der kleinen Strafkammer können die Berufsrichter von den Schöffen bei allen Entscheidungen mit der erforderlichen Mehrheit überstimmt werden.²⁷⁹

Die Entscheidung selbst ist gem. § 275 Abs. 2 S. 3 StPO ohne Mitwirkung der Schöffen durch den bzw. die Berufsrichter zu verfassen, wobei ihre Unterschrift unschädlich wäre.²⁸⁰

c) Benachteiligungs- und Kündigungsverbot (§ 45 Abs. 1a DRiG)

Mit § 45 Abs. 1a DRiG soll der Schöffe vor jeder Einschränkung oder Benachteiligung durch die Übernahme und Ausübung des Schöffenamtes geschützt werden. Dazu gehört die Pflicht des Arbeitgebers ihn für diese Zeit von der Arbeits-

²⁷⁶ Kühne, § 59 II, Rn. 986

²⁷⁷ SK-StPO/Frister, § 196 GVG Rn. 5 f.; MüKoStPO/Kulhanek, § 196 GVG Rn. 5

²⁷⁸ Haller/Conzen, Rn. 353, 400; Löhr, S. 192 f.

²⁷⁹ Löhr, S. 193

²⁸⁰ Lilie-Hutz, S. 76

leistung freizustellen. Dies gilt für die Zeit, für die der Schöffe vor dem Gericht tatsächlich in Anspruch genommen wird. Neben der Mitwirkung an konkreten Gerichtsverfahren, kommt eine Freistellung für die Vorbereitung auf ein Verfahren und für die Teilnahme an einer von einer staatlichen Stelle angeordneten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen in Betracht. Ferner kann der Schöffe, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, nach § 616 S. 1 BGB Lohnfortzahlung verlangen, sofern die Entschädigung nach § 18 JVEG seinen Verdienstaufschlag nicht deckt.²⁸¹ Der Arbeitgeber kann dem Schöffen gem. § 45 Abs. 1a S. 3 DRiG nicht aus Anlass der Übernahme oder Ausübung des Schöffenamtes kündigen.²⁸²

d) Entschädigung

Beim Schöffenamt handelt es sich um ein Ehrenamt (§ 31 S. 1 GVG). Daher erhalten die Schöffen für die Ausübung des Ehrenamtes keine feste Vergütung, sondern nach §§ 55, 77 GVG eine Entschädigung für die ihnen entstehenden Kosten und ihren Verdienstaufschlag nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz (JVEG).²⁸³ Dadurch soll verhindert werden, dass sie durch ihre Tätigkeit bei Gericht finanzielle Einbußen erleiden.²⁸⁴ Sie erhalten nach §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 15 Abs. 1 JVEG als Entschädigung Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG), Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG), Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG), Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) und Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG).²⁸⁵ Ebenso ist sichergestellt, dass sie durch die Ausübung des Amtes keine versicherungsrechtlichen Benachteiligung in der Kranken- und Renten- sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung erleiden.²⁸⁶

Der Antrag auf Entschädigung ist binnen einer dreimonatigen Ausschlussfrist (§ 2 Abs. 1 S. 1 JVEG) bei dem Gericht zu stellen, das den Schöffen herangezogen hat. Eine Gewährung und Zahlung von Amts wegen erfolgt nicht. Die Frist beginnt mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor Ende der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG).²⁸⁷

²⁸¹ Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 6 ff.

²⁸² Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 12

²⁸³ Lilie-Hutz, S. 77; Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 1; § 55 GVG Rn. 100

²⁸⁴ Kühne, § 59 II Rn. 987

²⁸⁵ Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 24; SSW-StPO/Güntge, § 55 GVG Rn. 1; Schneider JVEG, § 1 JVEG Rn. 49

²⁸⁶ Kissel/Mayer, § 55 GVG Rn. 2; SK-StPO/Degener, § 55 GVG Rn. 2

²⁸⁷ Schneider JVEG, § 15 JVEG Rn. 4; Meyer/JVEG, § 2 JVEG Rn. 2

II. Pflichten der Schöffen

Solange keine Ausschlussgründe oder Ablehnungsmöglichkeiten nach §§ 32 ff. GVG vorliegen, müssen Schöffen ihr Schöffenamt mit allen seinen Verpflichtungen wahrnehmen.²⁸⁸

1. Ehrenamt

Gem. § 31 S. 1 GVG sind Schöffen ehrenamtliche Richter i. S. d. §§ 44, 45 DRiG.²⁸⁹ Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser Tätigkeit verpflichtet und kann das Amt grundsätzlich nicht einfach ablehnen.²⁹⁰ Bereits der Anspruch des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verbietet es, den gewählten Schöffen einfach durch einen anderen zu ersetzen.²⁹¹

2. Vereidigung

Gem. § 45 Abs. 2 S. 1 DRiG sind Schöffen vor ihrer ersten Sitzung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen.²⁹² Die Vereidigung ist konstitutiv. Das Fehlen der Vereidigung sowie die Vereidigung in einer nicht öffentlichen Sitzung machen den Schöffen zum Nichtrichter. Das Gericht ist in beiden Fällen nicht ordnungsgemäß besetzt (§ 338 Nr. 1 StPO). Die Vereidigung ist nicht Teil der Hauptverhandlung, deshalb müssen die Verfahrensbeteiligten der Verhandlung nicht anwesend sein, an der der Schöffe erstmals mitwirken soll. Es ist ausreichend, wenn überhaupt Dritte im Sinne der allgemeinen Öffentlichkeit teilnehmen können. Die Vereidigung gilt für die Dauer der gesamten Amtsperiode (§ 45 Abs. 2 Satz 2 DRiG). Bei einer erneuten unmittelbar anschließenden Berufung ist eine neue Vereidigung nicht erforderlich. Sobald ein Schöffe nach zeitlicher Unterbrechung erneut berufen wird, ist dieser erneut zu vereidigen. Verweigert ein Schöffe die Eidesleistung, ohne sich auf Glaubens- oder Gewissensgründe zu berufen, dürfte er als für das Schöffenamt ungeeignet anzusehen sein mit der Folge, dass er von der Schöffenliste zu streichen sein dürfte.²⁹³

3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Schöffen sind als ehrenamtliche Richter in ihrer rechtlichen Stellung Berufsrichtern grundsätzlich gleichgestellt. Sie genießen gem. § 45 Abs. 1 S. 1. DRiG wie die Berufsrichter die nach Art. 97 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte

²⁸⁸ Lillie-Hutz, S. 77

²⁸⁹ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG, Rn. 1

²⁹⁰ Kissel/Mayer, § 35 GVG Rn. 1 f.

²⁹¹ NJW 1996, 606

²⁹² Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 3; Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 14

²⁹³ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 3; Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 13

Unabhängigkeit. Sie sind unabhängig und allein dem Gesetz verpflichtet, ihr Urteil zu bilden. Sie unterliegen bei der Rechtsfindung keinen Weisungen.²⁹⁴

Darüber hinaus gehört die Unparteilichkeit zu ihrer obersten Pflicht. Sie dürfen sich bei der Ausübung des Amtes nicht von persönlichen Empfindungen wie Zu- oder Abneigungen gegenüber dem Angeklagten leiten lassen. Sie haben ihre Stimme allein nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und müssen in ihrem äußeren Verhalten alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen ihre Unparteilichkeit anzuzweifeln. Vor allem müssen sie während und in einer angemessenen Zeit nach der Verhandlung jeglichen Umgang mit allen Verfahrensbeteiligten sowie deren privaten Umfeld meiden.²⁹⁵ Sie haben jede Besprechung über den zur Verhandlung stehenden Fall zu unterlassen. Ein privater Austausch ist nicht erlaubt.²⁹⁶ Ein Schöffe wurde beispielsweise von einem Verfahren entbunden, da er in der Verhandlungspause in einem Verfahren gegen einen Transplantationschirurgen, der wegen Todschlags vor Gericht stand, um die Adresse eines Handchirurgen bat.²⁹⁷ Vor dem Landgericht Berlin wurde ein Schöffe aufgrund eines von ihm gegebenen Interviews bei einer Berliner Zeitung wegen Befangenheit abgelehnt. Infolgedessen musste die Sache neu verhandelt werden.²⁹⁸

4. Keine eigenen Ermittlungen

Schöffen sind nicht zu eigenen Ermittlungen wie Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen oder ähnlichem befugt.²⁹⁹ Dies obliegt allein der Staatsanwaltschaft.³⁰⁰ Schöffen dürfen nur das für ihr „Urteil“ heranziehen, was Gegenstand der Hauptverhandlung war (§ 261 StPO). Es können also nur alle Beweise, Äußerungen und sonstige Informationen berücksichtigt werden, die in der Hauptverhandlung prozessordnungsgemäß vorgeführt und mündlich erörtert wurden.³⁰¹

5. Teilnahme an den Sitzungen

Schöffen sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet. Sie sollen nach §§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 S. 3 GVG möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen werden.³⁰² Auch wenn ein Schöffe zu mehr als zwölf Sitzungstagen herangezogen wird, kann er aufgrund dessen nicht die Mitwirkung verweigern.³⁰³

²⁹⁴ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 31 GVG Rn. 2; Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 3

²⁹⁵ Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 15

²⁹⁶ Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 69

²⁹⁷ Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, 26.12.2015

²⁹⁸ Schaaf, Julia: Alles von vorn im Prozess um Jonny K., 03.06.2013

²⁹⁹ Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 15, 69

³⁰⁰ SK-StPO/Wohlers/Deiters, § 160 StPO Rn. 4; Krey/Heinrich, § 5, Rn. 265

³⁰¹ SK-StPO/Velten, § 261 StPO Rn. 46

³⁰² Haller/Conzen, Rn. 351; Lilie-Hutz, S. 77

³⁰³ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 43 GVG Rn. 2; Kissel/Mayer, § 43 GVG Rn. 3

Sie müssen an allen Sitzungen teilnehmen, auch wenn sich die Verhandlung über Monate erstreckt, da das Gericht auch bei mehrtägigen Verhandlungen immer in der gleichen Besetzung verhandeln muss. Bei umfangreichen Verfahren wie Kapitaldelikten oder Fällen der organisierten Kriminalität kann dies nicht selten vorkommen. Sie müssen unter Umständen sogar ihren Urlaub unterbrechen, um an weiteren Verhandlungstagen teilzunehmen, da eine Verhandlung in der Regel nicht länger als 21 Tage unterbrochen werden darf.³⁰⁴

Erscheint ein Schöffe trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder nicht rechtzeitig unentschuldigt zur Sitzung, ist gegen ihn gem. § 56 Abs. 1 S. 1 GVG ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1.000,- € zu verhängen. Zugleich sind ihm auch die dadurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Weitere Sanktionen wie etwa die Abberufung des säumigen Schöffen aus seinem Amt sieht das GVG im Gegensatz zu besonderen Verfahrensordnungen (§ 27 ArbGG, 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) nicht vor. Bei wiederholten Pflichtverletzungen ist jeder Fall erneut mit einem Ordnungsgeld zu sanktionieren. Für die Verhängung ist nicht der Vorsitzende des Spruchkörpers zuständig, der von der Pflichtverletzung betroffen ist, sondern der geschäftsplanmäßig bestimmte Richter beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.³⁰⁵

Der Schöffen kann aber auf seinen Antrag hin für bestimmte Sitzungstage von seiner Dienstleistung entbunden werden (§ 54 GVG). An seine Stelle tritt ein Hilfsschöffe von der Hilfsschöffenliste nach §§ 47, 49 GVG.³⁰⁶ So wird gewährleistet, dass nicht gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters (§ 16 GVG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) verstoßen wird.³⁰⁷ Dies gilt aber nicht für bestimmte Sitzungstage während eines schon laufenden Verfahrens, da das Gericht immer in der gleichen Besetzung verhandeln muss.³⁰⁸

6. Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis

Schöffen haben wie die Berufsrichter gem. §§ 45 Abs. 1 S. 2, 43 DRiG die Pflicht, über den Ablauf der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen. Dazu gehört der gesamte Beratungs- und Entscheidungsvorgang. Sie dürfen keine Gespräche mit dem Angeklagten, den Zeugen,

³⁰⁴ Lillie-Hutz, S. 77; Meyer-Goßner/Schmitt, § 43 GVG Rn. 2; Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 15

³⁰⁵ SK-StPO/Degener, § 56 GVG Rn. 1; MüKoStPO/Schuster, § 56 GVG Rn. 6 f., 9 f., 13

³⁰⁶ Kissel/Mayer, § 54 GVG Rn. 1

³⁰⁷ Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 47 GVG Rn. 6; BGH, Urteil vom 03.11.1953 - 5 StR 333/53-, NJW 1954, 82 (83)

³⁰⁸ Lillie-Hutz, S. 77; Meyer-Goßner/Schmitt, § 43 GVG Rn. 2; Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 15

den Journalisten oder sonstigen Personen führen, die den Ablauf und Inhalt der Verhandlung zum Gegenstand haben.³⁰⁹ Strittig sind die Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflicht. Während einige die Ansicht vertreten, dass der Schöffe mit einer Ordnungsstrafe nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verletzung der Pflichten zu belegen ist, weil das Beratungsgeheimnis zur Kernpflicht eines Schöffe gehöre,³¹⁰ wird dies von der hM zu § 56 GVG inzwischen verneint. Begründet wird dies damit, dass der Begriff in „Obliegenheit“ i. S. d. § 56 GVG nur die unmittelbar prozessualen Mitwirkungspflichten umfasst, die gewährleisten, dass die Hauptverhandlung in ordnungsgemäßer Besetzung des Gerichts durchgeführt werden kann. Ein Bruch des Beratungsgeheimnisses kann demnach nicht als Obliegenheitsverletzung nach § 56 GVG geahndet werden.³¹¹

7. Straf- und haftungsrechtliche Stellung des Schöffen

Schöffen sind Amtsträger und Richter i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2a), 3 Alt. 2 StGB. Somit können sie Täter, Opfer oder Begünstigter der Bestechungstatbestände (§§ 331 ff. StGB) und der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) sein.³¹² Für sie gilt ebenso die Staatshaftung nach Art. 34 GG sowie das haftungsrechtliche Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB. Etwas anderes gilt für die allgemeine vermögensrechtliche Haftung des Schöffen. Für sie gelten nach § 45 Abs. 9 DRiG nur die Vorschriften des GVG. Ein Verweis auf § 46 DRiG, der für die Berufsrichter auf die Haftungsvorschriften des Beamtenrechts, z. B. §§ 75 BBG, 48 BeamtStG hinweist, ist nicht erfolgt. Ebenso kommt eine analoge oder ausdehnende Anwendung der Vorschrift auf sie nicht in Betracht. Für die Schöffen besteht daher keine allgemeine vermögensrechtliche Haftung für die von ihnen durch Verletzung ihrer Pflichten entstandenen Schäden über § 56 GVG hinaus.³¹³

III. Fortbildungen für Schöffen

Schulungen von Schöffen sind weder gesetzlich noch durch andere Vorschriften verbindlich vorgesehen.³¹⁴ Früher war es durchaus nicht unumstritten, ob Schöffen eine Fortbildung erhalten sollen. Es wurde befürchtet, dass sie dadurch eine unerwünschte Halbbildung erhalten bzw. dies eine unzulässige Lenkung bedeute. Es sei nicht auszuschließen, dass durch sie die eigentliche Funktion der

³⁰⁹ Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S. 68 f.; Schmidt-Räntsch, § 43 DRiG Rn. 6

³¹⁰ Schmidt-Räntsch, § 45 DRiG Rn. 4

³¹¹ Kissel/Mayer, § 56 GVG Rn. 8; Löwe/Rosenberg-Gittermann, § 56 GVG Rn. 4; MüKoSt-PO/Schuster, § 56 GVG Rn. 5; OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.05.1990 - 2 Ws 114/90 -, NJW 1990, 3285; KG, Beschluss vom 08.04.1999 - 4 Ws 35-99 -, NSTz 1999, 427

³¹² Löhr, S. 302; SK-StPO/Degener, § 31 GVG Rn. 2

³¹³ Kissel/Mayer, § 31 GVG Rn. 9, § 56 GVG Rn. 11

³¹⁴ Lilie-Hutz, S. 79; BT-Drucks.15/3191, S. 3

Schöffen, ihr unverbildetes Rechtsgefühl in die Urteilsfindung einzubringen, zerstörte würde.³¹⁵

Aber erst wenn Laienrichter juristische Informationen über den Verlauf eines Strafverfahrens, über die Funktion der Beteiligten und über die eigenen Rechte und Pflichten mitbringen, können sie ihr Rechtsgefühl auch sinnvoll einsetzen.³¹⁶ Dennoch müssen Schöffen vor ihrem Amtseintritt verpflichtend immer noch keine Fortbildung oder Einführungsveranstaltung besuchen. Sie müssen aber alle wichtigen Informationen über ihre Amtsausübung und fortlaufendes Weiterbildungsangebot erhalten, damit sie ihre Rolle im Strafprozess aktiv ausfüllen können. Dafür haben die zuständigen Landesjustizverwaltungen Leitfäden mit den für sie jeweiligen Grundinformationen zusammengestellt und bieten für sie mittlerweile Einführungsveranstaltungen an.³¹⁷

Zur Unterstützung der Schöffen bietet der „Bundesverband ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V.“ (Bundesverband für Schöffen) Fortbildungen durch ihre verschiedenen Landesverbände an. In einigen Bundesländern gibt es auch Regelungen, wonach die Schöffen zu Beginn ihrer Tätigkeit Einführungsangebote erhalten sollen.³¹⁸ So etwa in Niedersachsen. Die Gerichte bieten zudem zur Mitte der Amtsperiode auch eine sog. „Halbzeitveranstaltung“ in Form eines Erfahrungsaustausches an. Die Schöffen sollen so einen Überblick über den Ablauf eines Verfahrens, die Rechte von Verfahrensbeteiligten und auch mögliche Strafzumessungserwägungen erhalten, die für ihre Tätigkeit von Vorteil sein können. Der niedersächsische Schöffenverband plant zur Ergänzung des gerichtlichen Angebots in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen weitere Fortbildungsangebote.³¹⁹

G. Ehrenamtliche Richter außerhalb der Strafgerichtsbarkeit

Das GVG sieht die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern über die Strafrechtspflege hinaus in allen fünf Gerichtsbarkeiten sowie in den Berufsdisziplinargerichtsbarkeiten vor.³²⁰ Die jeweiligen Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Richter richten sich dort nach den jeweiligen Aufgaben der ehrenamtlichen Richter. Sofern die ehrenamtlichen Richter als Vertreter der Allgemeinheit mitwirken (z. B. ehrenamtliche Verwaltungsrichter), kann jedermann berufen

³¹⁵ Rüping, JR 1976, 269 (274)

³¹⁶ Rüping, JR 1976, 269 (274)

³¹⁷ BT-Drucks. 15/3191, S. 3 f.; Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017; NdsMJ:

Das Schöffenamtsamt in Niedersachsen – Ein Leitfaden für die Praxis, Oktober 2018

³¹⁸ Lilie-Hutz, S. 79

³¹⁹ Havliza, Barbara: Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019

³²⁰ Kissel/Mayer, § 28 GVG Rn. 4; Schilken, § 27, Rn. 522

werden. Sobald sie aber eine bestimmte Gruppe vertreten oder aufgrund ihrer Sachkunde willen mitwirken, kann nur ein Angehöriger dieser Gruppe (z. B. der Gruppe der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) oder eine Person berufen werden, welche die notwendige Sachkunde besitzt.³²¹

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es auch in der Zivilrechtspflege ehrenamtliche Richter. Vorgesehen sind sie als Handelsrichter (§ 45a DRiG) in der Kammer für Handelssachen am Landgericht in erster und zweiter Instanz (§ 105 Abs. 1 GVG). Die Handelskammer ist neben einem Berufsrichter mit zwei Handelsrichtern als Beisitzern besetzt. Darüber hinaus wirken ehrenamtliche Richter in Verfahren über Landwirtschaftssachen als Beisitzer bei den Amtsgerichten, in zweiter Instanz beim Oberlandesgericht und in dritter Instanz beim Bundesgerichtshof mit (§ 2 Abs. 2 LwVG).³²² Die ehrenamtlichen Richter in der Handelskammer und in Landwirtschaftssachen bedürfen besonderer und spezifischer Qualifikationen bzw. Sachkunde.³²³ Während eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter als Handelsrichter eine bestimmte Funktion im Wirtschaftsleben erfordert (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG)³²⁴, können in Landwirtschaftssachen nur ehrenamtliche Richter als Besitzer herangezogen werden, die beruflich aktuell oder ehemals als Landwirte tätig gewesen sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 LwVG).³²⁵

II. Fachgerichtsbarkeit

Ehrenamtliche Richter sind insbesondere in der Fachgerichtsbarkeit tätig. In der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in der Finanzgerichtsbarkeit wirken sie lediglich in der ersten Instanz in den Kammern mit (§ 5 Abs. 3 VwGO; § 5 Abs. 3 FGO). Diese sind jeweils mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt (§ 5 Abs. 3 VwGO, § 5 Abs. 3 FGO). Soweit die Landesgesetzgebung es vorsieht, können die Bundesländer aber in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter auch bei den Obergerwaltungsgerichten vorsehen (§ 9 Abs. 3 VwGO). Sowohl in der Finanz- als auch Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richter wie die Schöffen aus der gesamten Bevölkerung ausgewählt. Sie bedürfen wie die Schöffen keiner besonderen Kenntnisse.³²⁶

³²¹ Schmidt-Räntsch, § 44 DRiG Rn. 6

³²² Schmidt-Räntsch, § 44 DRiG Rn. 5; Schilken, § 27, Rn. 523

³²³ Kissel/Mayer, § 105 GVG Rn. 4; v. Selle/Huth/v. Selle, § 4 LwVG Rn. 4

³²⁴ Kissel/Mayer, § 109 GVG Rn. 6

³²⁵ v. Selle/Huth/v. Selle, § 4 LwVG Rn. 9; Schilken, § 27, Rn. 523

³²⁶ Schilken, § 27, Rn. 516, 525, 527; Schmidt-Räntsch, § 44 DRiG Rn. 5; NK-VwGO/Jan Ziekow, § 20 VwGO Rn. 4

In der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit wirken jeweils zwei ehrenamtliche Richter als Beisitzer in allen Instanzen mit (§§ 16, 35, 41 ArbGG; §§ 3, 30 Abs. 1, 38 Abs. 2 SGG). Hier werden Vertreter bestimmter Berufs- und Wirtschaftsgruppen als ehrenamtliche Richter berufen, die ihre besonderen Kenntnisse aus den jeweiligen Bereichen in die Rechtsprechung einbringen sollen. Während in der Arbeitsgerichtsbarkeit die ehrenamtlichen Richter paritätisch aus den Kreisen der Arbeitgeber und -nehmer entnommen werden (§§ 21 ff. ArbGG), werden sie in der Sozialgerichtsbarkeit je nach Zuständigkeit der Kammer aus unterschiedlichen Kreisen (Versicherte, Arbeitgeber, Krankenkassen, Vertrags(zahn)ärzte und Psychotherapeuten, mit Kriegsopferversorgung betraute Personen und Versorgungsberechtigte) entnommen.³²⁷

H. Praxisauswertung

Die tatsächliche Umsetzung der Beteiligung von Schöffen und die wirkliche Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Schöffen lässt sich erst mit einem Blick in die Gerichtspraxis beurteilen. Zu diesem Thema sind Berufsrichter und Schöffen mittels einer Online-Umfrage befragt worden. Ziel der Untersuchung ist es herauszufinden, welche Probleme im Zusammenhang mit dem Schöffenamte auftreten und welche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Schöffen bestehen. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Schöffenamte noch seine Daseinsberechtigung und die Beteiligung von Schöffen Nutzen für die Strafrechtspflege hat.

I. Durchführung

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle wurden alle Berufsrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit gebeten, an einer Online-Befragung³²⁸ teilzunehmen. Zunächst war dazu eine Genehmigung des Vorhabens durch das Oberlandesgericht Celle gem. Ziffer II.1.2. der AV des MJ vom 10.02.2010 (3130.-205.25) einzuholen. Diese wurde mit Schreiben vom 04.11.2019 erteilt. Anschließend wurde der Link³²⁹ für die Online-Befragung per E-Mail vom Oberlandesgericht Celle an die ordentlichen Gerichte des Bezirkes weitergegeben.³³⁰ Die Teilnahme stand den Berufsrichtern frei. Der Fragebogen stand ab dem 05.11.2019 für einen Monat zur Verfügung.

Gleichermaßen wurde für die Schöffen eine Online-Umfrage³³¹ erstellt. Die Umfrage wurde von der Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, dem

³²⁷ Schmidt-Räntsch, § 44 DRiG Rn. 5; Schilken, § 27, Rn. 516; 524, 526

³²⁸ siehe Anhang 2

³²⁹ <http://maq-online.de/evaluation/users/www.php?l=maq&u=diJUxUVASE&p=iy1D7p4K>

³³⁰ siehe Anhang 3

³³¹ siehe Anhang 4

Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. unterstützt.³³² Von dort wurde der entsprechende Link³³³ per E-Mail an deren Mitglieder versandt. Die Teilnahme stand den Mitgliedern frei. Der Fragebogen stand diesen in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 15.12.2019 zur Verfügung.

II. Auswertung

1. Auswertung der Praxisumfrage der Berufsrichter³³⁴

An der Umfrage haben 19 Berufsrichter teilgenommen. Von den 19 teilnehmenden Berufsrichtern sind aktuell 15 an einem Schöffengericht tätig. Im Durchschnitt verfügen sie über eine siebenjährige Berufserfahrung mit Schöffen. Zwei Drittel der Berufsrichter waren dabei bereits jeweils am Schöffengericht am Amtsgericht und jeweils in der großen Strafkammer beim Landgericht tätig. Ebenso haben zwei Drittel der Berufsrichter bereits in mehreren Spruchkörpern mit Schöffen zusammengearbeitet.

Zwei Drittel der Berufsrichter begrüßte den Vorschlag einer verpflichtenden Fortbildung der Schöffen vor ihrem Amtseintritt. Dadurch würden alle Schöffen bereits vor ihrem ersten Einsatz gleichermaßen grundlegende Kenntnisse über die Justiz und das Wesen des Strafprozesses erhalten. Sie würden auf ihre Rolle und Aufgabe als Schöffe vorbereitet und könnten ihr Verhalten entsprechend ausrichten.

Die gesetzlichen Berufungsvoraussetzungen nach §§ 31 S. 2, 33 GVG bewerten die Berufsrichter zum größten Teil durchgehend mit wichtig bis sehr wichtig. Divergierend sind etwa die Bewertungen hinsichtlich der Bedeutung der „Deutschen Staatsangehörigkeit“ für das Schöffenamtsamt. Dies hält nur knapp die Hälfte für eine wichtige bis sehr wichtige Berufungsvoraussetzung. Entsprechend befürwortet die Mehrheit eine Öffnung des Zugangs des Schöffenamtes für in Deutschland lebende Ausländer und Unionsbürger. Eine Öffnung wird im Hinblick auf die Vielzahl der in Deutschland lebenden Unionsbürger und Ausländer begrüßt. Diese machen einen Teil der Bevölkerung aus und damit ver helfe ihre Beteiligung zu einer besseren Akzeptanz der Justiz in einer multikulturellen Bevölkerung. Gegen eine Öffnung bestünden von Seiten der Berufsrichter keine Bedenken, solange die Schöffen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Die anderen Berufsrichter lehnen die Öffnung unter Rückgriff auf das Grundgesetz ab. Die unmittelbare Ausübung staatlicher Gewalt sei demnach den deutschen Staatsangehörigen vorbehalten (Art. 20 Abs. 2 GG) und solle auch weiter

³³² Siehe Anhang 5

³³³ <http://maq-online.de/evaluation/users/www.php?l=maq&u=zF5Edas3tM&p=AISKm8k>

³³⁴ Die Ergebnisse der Befragung finden sich in der Anhang 6

Voraussetzung für die Ausübung von Gerichtsbarkeit als hoheitlicher Gewalt sein. Zudem sei es wichtig, dass die Schöffen für die Ausübung des Amtes im deutschen Rechts- und Verfassungssystem aufgewachsen sind. Laut der Mehrheit der Berufsrichter besteht kein Handlungsbedarf des Gesetzgebers hinsichtlich weiterer Berufungsvoraussetzungen. Zudem gab es bislang mehrheitlich keine Probleme mit Schöffen aufgrund derer politischen oder religiösen Überzeugung.

Das Interesse und das Engagement der Schöffen haben die Berufsrichter von teils teils bis ziemlich eher divergierend erfahren bzw. wahrgenommen. Ihre Mitwirkung in den Verhandlungen wird als insgesamt sehr verhalten wahrgenommen. Eine Abschrift des Anklagesatzes ließen sich Schöffen selten bis nie aushändigen. Beweisanregungen ihrerseits würden überwiegend gar nicht bis maximal gering erfolgen. Auch von ihrem Fragerecht würden sie nur gering bis gelegentlich Gebrauch machen. Dabei sind seitens der Berufsrichter die Meinungen zum eigenen Fragerecht der Schöffen sehr unterschiedlich. Während knapp die Hälfte das eigene Fragerecht der Schöffen unterstützt, sind von den anderen keine eigenen Fragen erwünscht. Die Fürsprecher sehen das Fragerecht positiv, da es den Schöffen ein gutes Gefühl vermittele, aktiv an den Verhandlungen teilzunehmen. Ihnen sei auch ein eigenes Fragerecht zu gewähren, da sie schließlich auch das Urteil mittragen. Zudem seien die Fragen zur Sachaufklärung und den Fortgang des Verfahrens förderlich. Allerdings wird dabei auch zu bedenken gegeben, dass im Hinblick auf mögliche Befangenheitsanträge mit dem Fragerecht vorsichtig umgegangen werden müsse. Die Schöffen müssten bezüglich der Formulierung von Fragen vorher unterwiesen werden. Die Gefahr von Befangenheitsanträgen ist auch der Grund, warum die anderen Berufsrichter keine eigenen Fragen der Schöffen erwünschen. Das Risiko, dass Fragen aufgrund der fehlenden Erfahrung Anlass zu Befangenheitsanträgen geben könnten, sei zu hoch. Damit sie dennoch alle für sie relevanten Informationen erhalten, sollen die Schöffen ihre Fragen zunächst an den Vorsitzenden stellen, der diese dann prüft und ggfls. modifiziert weitergibt.

Für eine knappe Mehrheit sind die Schöffen kein wichtiger Bestandteil bei der Urteilsfindung. Sie finde bei Spruchkörpern mit mehreren Berufsrichtern allein zwischen den Berufsrichtern statt. Die Schöffen würden sich meist ihren Auffassungen anschließen. Ihr Einfluss sei daher nur minimal. Um reell Einfluss nehmen zu können, seien die Sachverhalte häufig zu komplex und umfassend. Für die anderen ist der Schöffe hingegen ein wichtiger Bestandteil bei der Urteilsfindung. Sie gäben bei Diskussionen interessante Anregungen und zwingen die

Berufsrichter damit, ihre eigenen Denkweisen zu reflektieren, zu erklären und Überzeugungsarbeit zu leisten. Zudem sei die Lebenserfahrung von Schöffen nicht zu unterschätzen. Insbesondere seien sie voll stimmberechtigt. Sie müssen daher ebenso vom Urteil überzeugt sein wie die Berufsrichter.

Nur einige konnten von konkreten Problemen in der Zusammenarbeit mit Schöffen berichten. Neben Erkrankungen der Schöffen, gab es Probleme mit der Verlässlichkeit durch unentschuldigtes Fernbleiben oder das Versäumen von Sitzungsterminen. Problematisch sei auch gelegentlich das Verhalten während der Sitzung. Einschlafende oder voreingenommene Schöffen sowie die Stellung von teilweise suggestiven Fragen würden zu Problemen und teilweise zu Befangenheitsanträgen führen. Schwierigkeiten gab es auch bei der Urteilsfindung. Schöffen hätten die Meinung der Berufsrichter nicht akzeptiert bzw. angenommen. Zudem konnten keine Einigungen erzielt werden. Fünf Berufsrichter haben bislang Ordnungsgelder wegen Terminversäumung gegen die Schöffen verhängt.

Zwei bzw. drei Berufsrichter konnten von Befangenheitsverfahren gegen Schöffen berichten. Die Schöffen mussten wegen ihrer Nähe zu einem Verfahrensbeteiligten (§§ 22, 23 StPO) sowie ihres Verhaltens (Äußerungen im Vorfeld, Voreingenommenheit) abgelehnt werden (§ 24 StPO). Zwei gaben dazu an, dass aufgrund erfolgreicher Befangenheitsanträge gegen Schöffen schließlich auch Prozesse „geplatzt“ sind. Ein weiterer Berufsrichter berichtete, von „geplatzen“ Prozessen aufgrund längerer Erkrankungen der Schöffen.

Die Mitwirkung von Schöffen bei Haftentscheidungen wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Fast alle beteiligen sie in den Hauptverhandlungen. Dabei gaben einige an, dass sie die Schöffen nur bei Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft im Rahmen der Urteilsverkündung beteiligten würden. Einer der Berufsrichter mahnte, dass ihnen aber eigentlich die dazu erforderlichen Kenntnisse fehlen. Nur zwei gaben an, dass sie die Schöffen nie beteiligen, da es sich dabei (meist) um Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung handle und eine Beteiligung gesetzlich nicht vorgesehen sei, da die Kammer dann in Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden habe.

Ein Akteneinsichtsrecht für Schöffen wird einheitlich abgelehnt. Zum einen sei dies praktisch nicht umsetzbar und zum anderen sollen die Schöffen unvoreingenommen in die Hauptverhandlungen gehen und ihre Entscheidung ausschließlich auf ihre Wahrnehmungen in den Hauptverhandlungen stützen.

Die Mehrheit der Berufsrichter würde es befürworten, wenn man in der Wirtschaftsstrafkammer aufgrund der dortigen spezifischen Themen künftig fachkun-

dige Schöffen einsetze. Vor allem im Hinblick auf die fachspezifische und für die Schöffen oft nicht sehr verständliche und komplexe Materie wird dies begrüßt. In der Arbeitsgerichtsbarkeit, in Jugendsachen und der Kammer für Handelssachen würden überdies ehrenamtliche Richter mit Fachkenntnissen bereits beteiligt. Eine Beteiligung der Schöffen an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wird einheitlich abgelehnt. Dies sei nicht praktikabel und es sei zu befürchten, dass dies die Schöffen noch mehr überfordere.

Die Beteiligung von Schöffen wird vor allem als Vorteil für die Akzeptanz der Rechtsprechung in der Bevölkerung und der damit verbundenen größeren Transparenz der Justiz nach außen gesehen. Zudem sehen einige die Beteiligung von Schöffen als Bereicherung, da diese noch andere Perspektiven aufzeigen, die sonst vielleicht unberücksichtigt blieben. Mehr als die Hälfte der Berufsrichter haben allerdings keine Vorteile angegeben.

Die Nachteile werden in dem damit verbundenen Mehraufwand sowie die durch ihre Beteiligung längeren und aufwendigeren Verfahren gesehen. Selten sei ihre Beteiligung verfahrens- und urteilsförderlich und berge durch Erkrankungen, Befangenheiten oder Besetzungsfehler eine größere Gefahr für die Durchführung des Verfahrens. Ferner seien der zeitliche Aufwand und die Belastung für die berufstätigen Schöffen sowie die Schöffengewinnung in Großstädten problematisch. Auch könne man in der Kürze der Zeit die Schöffen nicht über alle entscheidungsrelevanten und tatsächlichen Umstände aufklären. Sie könnten letztlich so nur auf Grundlage von sehr unzureichenden Kenntnissen mitwirken.

Mit acht Berufsrichtern spricht sich eine knappe Mehrheit gegen die Abschaffung des Schöffenamtes aus. Für sie überwiegen weiterhin die Vorteile. Der dahinterstehende Gedanke der Bürger- und Laienbeteiligung und der Sinn des Schöffenamtes seien zu wichtig, um eine Abschaffung zu rechtfertigen. Vor allem sei es die Mühe wert, da dies der Akzeptanz der Justiz diene. Dies könne aber nur durch gute Schöffen geleistet werden. Sieben Berufsrichter haben für eine Abschaffung des Schöffenamtes plädiert. Für sie stehe der Aufwand nicht im Verhältnis zum Ertrag. Der Einfluss sei im Ergebnis so gering, dass er letztlich vernachlässigt werden könne. Insgesamt sei das gesamte Verfahren der Beteiligung von ihrer Auswahl bis zu ihrer Heranziehung sehr kompliziert und fehleranfällig, was letztlich im Ergebnis eine große Belastung für die Verfahren darstelle. Ferner berge ihre Beteiligung etwa durch Erkrankungen, unentschuldigtes Nichterscheinen und Urlaub bei Fortsetzung, ein große Gefahr von Prozessausfällen.

Für nur vier Berufsrichter gilt es für den Gesetzgeber in Sachen Schöffen nachzubessern. Handlungsbedarf sehen sie im derzeitigen Zuständigkeitszuschnitt des Schöffengerichts, im Bereich der beruflichen Freistellung der Schöffen, einer jährlichen Schulung der Schöffen in einer simulierten Verhandlung und sogar in der Abschaffung des Schöffenamtes.

2. Auswertung der Praxisumfrage der Schöffen³³⁵

An der Umfrage haben 52 Schöffen teilgenommen. Von den 52 teilnehmenden Schöffen haben 25 erst am 01.01.2019 ihr Amt angetreten. Im Durchschnitt verfügen sie über eine dreijährige Erfahrung als Schöffe. Knapp die Hälfte war bereits in mehreren Spruchkörpern tätig. Ebenso war die Hälfte bei der großen Strafkammer beim Landgericht eingesetzt. Mit 48 der Schöffen haben sich fast alle Schöffen freiwillig für das Schöffenamts gemeldet. Die meisten wollten ein Ehrenamt ausüben und waren insbesondere an der Aufgabe als Schöffe interessiert. Viele wollten einen Einblick in die Justiz vor allem in die Strafgerichtsbarkeit erhalten. Andere wollten sich gerne in die Rechtsprechung selbst und für die Gemeinschaft einbringen und so ihre Stimme als Normalbürger nutzen. Lediglich vier Schöffen wurden ohne eigene Bewerbung ins Amt berufen.

Die teilnehmenden Schöffen sind im Durchschnitt 57 Jahre alt. Unter ihnen sind alle Berufsgruppen von der Krankenschwester über den Projektmanager bis zum Professor vertreten. Es sind auch 15 Rentner unter den Befragten.

Mehr als zwei Drittel der Schöffen hatten vor ihrem Amtsantritt keine juristischen Vorkenntnisse. Knapp weniger als die Hälfte haben vor ihrem Amtsbeginn eine Einführungsveranstaltung der Gerichte oder Fortbildung des Schöffenverbandes besucht. Die deutliche Mehrheit der Schöffen würde es begrüßen, wenn man vor dem Amtsbeginn verpflichtend eine Art Schulung erhalten würde, in der man grundlegende Informationen über die Justiz und das Schöffenamts erhält.

Im Durchschnitt haben die Schöffen 2019 an fast fünf Sitzungstagen teilgenommen. Der überwiegende Teil von ihnen hat die einzelnen Sitzungstage und die Gesamtanzahl der Sitzungstage als keine bzw. nur als eine geringe Belastung empfunden. Nur ein Neuntel der Befragten empfindet es als anstrengend.

Zwei Drittel der Schöffen wünscht sich ein Akteneinsichtsrecht. Dadurch wird sich in umfangreichen und komplexen Verfahren ein besserer Überblick erhofft, um so alle Aspekte in die Entscheidung einfließen lassen zu können und der großen Verantwortung gerecht zu werden. Außerdem fühlen sie sich gegenüber den Be-

³³⁵ Die Ergebnisse der Befragung finden sich in der Anhang 7

rufsrichtern, die über Aktenkenntnis verfügen, benachteiligt und von diesen und den von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen abhängig. Ein Schöffe berichtete, dass er in sehr speziellen und umfangreichen Verhandlungen Akteneinsicht erhalten habe. Die anderen lehnen ein Akteneinsichtsrecht vor dem Hintergrund ab, dass sie gerne unvoreingenommen und unbefangen in die Hauptverhandlungen gehen möchten. Die Unterrichtungen der Berufsrichter seien umfassend genug und Nachfragen würden ausführlich beantwortet. Zudem wäre eine Akteneinsichtnahme mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden.

Von ihrem Recht Beweisanträge zu stellen, machen die Schöffen überwiegend nie bis eher nicht Gebrauch. Von ihrem Fragerecht macht zumindest fast die Hälfte gelegentlich Gebrauch.

Insgesamt fühlen sich die Schöffen von den Verfahrensbeteiligten überwiegend zufriedenstellend bis sehr gut als Person des Gerichts wahrgenommen. Nur vereinzelt fühlen sie sich gar nicht wahrgenommen. Vier Fünftel der Schöffen fühlt sich gut bis sehr gut von den Berufsrichtern unterstützt. Nur vier gaben an, dass sie sich gar nicht bzw. eher nicht unterstützt fühlen. Drei Fünftel gab an, dass es bislang noch Probleme in der Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern gab. Die anderen fühlen sich unter anderem von diesen nicht als Person des Gerichts wahrgenommen, sondern nur als geduldet um ihres Amtes willen. Zudem würden sie sich von ihnen mehr Erläuterungen juristischer Fachbegriffen und zum Verfahren insgesamt wünschen.

Fast die Hälfte gab an, immer an Haftentscheidungen beteiligt zu werden. Nur vier wurden nicht beteiligt und bei den Restlichen war dies unterschiedlich. Über die Hälfte seien immer mit gleicher Stimme an den Verhandlungen sowie bei der Urteilsfindung beteiligt worden. Bei fast einem Drittel würde dies häufig so praktiziert. Nur vereinzelt wurde angegeben, dass dies in der Praxis nicht so sei.

In etwa jeweils ein Drittel der Schöffen fühlt sich gar nicht bis nur gelegentlich mit den komplexen Sachverhalten in den Sitzungen überfordert. Fast alle fühlen sich mit ihrer Aufgabe und der darin liegenden Verantwortung nicht bis maximal wenig überfordert.

Eine knappe Mehrheit lehnt es ab an Entscheidungen außerhalb der Verhandlung beteiligt zu werden. Sie seien keine Berufsrichter und ihnen fehle der dazugehörige juristische Hintergrund. Ferner würde es einen höheren zeitlichen und organisatorischen Aufwand bedeuten und dadurch ginge ihre subjektive Wahrnehmung verloren. Die anderen würden es hingegen vor dem Hintergrund begrüßen, dass sie so an vorherigen Vergleichen und Absprachen beteiligt und

später nicht vor vollendete Tatsachen gestellt würden. Auch würde es ihre Entscheidungen stärken, da sie bei der Urteilsfindung umfassend informiert wären.

Die überwiegende Mehrheit empfindet das Schöffenamtsamt nicht bzw. maximal als eine geringe zusätzliche Belastung in ihren Lebensbereichen. Nur ein Achtel gab an, dass sie das Schöffenamtsamt dort zusätzlich stark bis sehr stark belaste. Bis auf einen einzigen fühlt sich keiner in weiteren Bereichen eingeschränkt. Fast alle empfinden ihre Schöffentätigkeit insgesamt als gar keine bzw. höchstens als eine geringe Belastung. Nur einer empfindet sie als stark belastend. Ein Sechstel berichtete von beruflichen Schwierigkeiten aufgrund ihrer Tätigkeit. Die Probleme lagen in kurzfristigen Terminkollisionen und ausfallenden Terminen. Zudem seien klare Regelungen wünschenswert, was ihnen zu ersetzen sei und wie der Ausgleich der Arbeitszeit erfolgen sollte. Die Arbeitgeber befürchteten oft Einschränkungen durch die Schöffentätigkeit ihrer Arbeitnehmer. Lediglich ein Drittel der Schöffen hält ihre Entschädigung dabei nicht für angemessen.

Die Mehrheit hält die fünfjährige Amtszeit für nicht zu lang. Nur so könne man sich ordentlich mit dem Schöffenamtsamt vertraut machen und Sicherheit gewinnen. Nur ein Fünftel der Befragten bemängelt die fünfjährige Amtszeit. Man sei zu lange gebunden. Dies könne über diesen Zeitraum sehr belastend sein, da man sich nicht spontan aus dem Amt entlassen lassen und so auf sich ändernde private Umstände regieren könne. Zudem könne man nach solch einer langen Zeit dann nicht mehr unvoreingenommen in die Verhandlungen gehen.

Die wichtigsten Aufgaben des Schöffenamtes sehen viele darin, dass sie durch ihre Beteiligung als juristische Laien und ihre Mitwirkung an Urteilen die „Stimme des Volkes“ ausüben und die Bevölkerung vertreten. Daneben gehöre das Einbringen ihrer „Nicht-juristischen-Lebenserfahrung“ als Blick von außen und ihrer Neutralität in die Verfahren zu den wichtigsten Aufgaben. Für einige liegt diese in der Ausübung der Kontrolle der Justiz. Die wichtigsten Aufgaben empfinden die meisten zugleich auch als Vorteile des Schöffenamtes. Neben der Ausübung der „Stimme des Volkes“ sei die dadurch geschaffene Transparenz der Justiz ein Vorteil. Weniger als die Hälfte sahen auch Nachteile in der Beteiligung von Schöffen. Diese werden insbesondere in den fehlenden juristischen Kenntnissen gesehen. Negativ wurden auch der mit dem Schöffenamtsamt einhergehende Aufwand sowie die damit verbundenen Kosten beurteilt. Ebenso würden Verfahren und Sitzungen durch ihre Beteiligung oft länger dauern.

Über zwei Drittel der Schöffen geben an, dass ihr Vertrauen in die Justiz durch ihre Tätigkeit gestärkt wurde. Die Arbeit der Justiz als auch der Berufsrichter wird

durchaus positiv beurteilt. Für die Schöffen seien durch ihre Tätigkeit gerichtliche Verfahren und Abläufe viel transparenter und nachvollziehbarer. Die anderen sehen das System der Justiz durchaus kritisch. Oft sei das Rechtssystem nicht nachvollziehbar. Es gäbe zu viele juristische Spitzfindigkeiten, vorherige Absprachen und Urteile seien zu mild oder nicht nachvollziehbar.

Nur ein Schöffe hat für die Abschaffung des Schöffenamtes plädiert. Berufsrichter seien aufgrund der juristischen Fachkenntnisse vielleicht besser geeignet entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die anderen sprechen sich gegen eine Abschaffung aus. Maßgeblich sei, dass nur durch ihre Beteiligung „normale“ Lebenserfahrung mit in die Urteile einfließe und auch mehr Transparenz geschaffen werde. Auch die Kontrolle der Justiz sei für sie dabei ein wichtiger Aspekt.

3. Gesamtbetrachtung der Praxisauswertungen

Insgesamt haben 19 Berufsrichter und 52 Schöffen an der Umfrage teilgenommen. Dass es sich aufgrund der wenigen Teilnehmer um keine repräsentative Erhebung der Ergebnisse handelt, lässt sich nicht bezweifeln. Dennoch lassen sich anhand der Ergebnisse zumindest Tendenzen erkennen.

Die Berufsrichter halten die derzeitigen gesetzlichen Berufungsvoraussetzungen im gleichen Maße bedeutsam und sehen aktuell im Wesentlichen keinen Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Eine Mehrheit würde aber sowohl die Öffnung des Zugangs des Schöffenamtes für in Deutschland lebende Ausländer und vor allem für Unionsbürger befürworten als auch den Einsatz von fachkundigen Schöffen in der Wirtschaftsstrafkammer begrüßen. Das Interesse und das Engagement der Schöffen haben sie eher divergierend erfahren. Nur vereinzelt wird aber von konkreten Problemen mit Schöffen aufgrund Erkrankungen, Befangenheit oder des Verhaltens berichtet.

Fast alle befragten Schöffen haben sich für das Schöffenamt beworben und üben das Ehrenamt freiwillig aus. Die größte vertretene „Berufsgruppe“ sind die Rentner. Mit einem Altersschnitt von 57 Jahren gehören die Befragten zum fortgeschrittenen Lebensalter. Insgesamt lässt sich festhalten, dass sie sich mit ihrer Amtstätigkeit, den Verhandlungen und der Verantwortung des Amtes nicht überfordert fühlen. Auch empfinden sie dies in der Regel in ihren übrigen Lebensbereichen nicht als zusätzlich belastend. Nur vereinzelt wird berichtet, dass es aufgrund ihres Amtes zu Problemen gekommen sei. Allerdings sollte dabei angemerkt werden, dass sich die Befragten meist schon in einem Alter befinden, in denen die anderen Lebensumstände gefestigter sind als wie in jüngeren Jahren. Zudem ist auch eine größere Lebenserfahrung vorhanden. Alles in allem fühlen

sich die Schöffen in den Verhandlungen als Person des Gerichts wahrgenommen und gut bis sehr gut von den Berufsrichtern unterstützt. Von Problemen mit Berufsrichtern und mangelnder Anerkennung durch diese wird nur vereinzelt berichtet. Die überwiegende Mehrheit empfindet sowohl die fünfjährige Amtszeit als auch ihre Entschädigung als angemessen.

Sowohl die Berufsrichter als auch die Schöffen würden mehrheitlich eine Pflichtfortbildung für die Schöffen vor Amtsbeginn begrüßen. Die Aussagen beider Gruppen decken sich auch hinsichtlich der verhaltenen Mitwirkung der Schöffen in den Verhandlungen. Dies könnte aber auch damit zusammenhängen, dass einige Berufsrichter keine Fragen von Seiten der Schöffen aufgrund ihrer fehlenden Erfahrung und dem darin liegenden Risiko erwünschen. Beide Gruppen teilen auch die Ansicht, dass Schöffen aufgrund ihrer fehlenden juristischen Kenntnisse und nicht realisierbaren Umsetzungsmöglichkeit nicht an Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung beteiligt werden sollten.

Gegenteilige Ansichten vertreten beide zum Thema „Akteneinsicht“. Während alle Berufsrichter dies aufgrund dem damit einhergehenden organisatorischen Mehraufwand und der damit verlorengelassenen Unvoreingenommenheit der Schöffen ablehnen, wünschen sich zwei Drittel der Schöffen ein Akteneinsichtsrecht. Sie erhoffen sich dadurch vor allem in umfangreichen und komplexen Prozessen einen besseren Überblick und würden sich dann so in der Lage fühlen auch alle Aspekte in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Sehr unterschiedlich sind die Aussagen zur Beteiligung der Schöffen in Haftentscheidungen, dies scheint in der Praxis sehr verschiedenen gehandhabt zu werden.

Bei der Urteilsfindung sind die Schöffen für eine leichte Mehrheit der Berufsrichter kein wichtiger Bestandteil, da diese zumindest bei Spruchkörpern mit mehreren Berufsrichtern zwischen allein diesen stattfinden. Dies deckt sich mit den Aussagen einiger Schöffen, wonach diese sich von den Berufsrichtern nur geduldet und nicht als Person des Gerichts wahrgenommen fühlen. Die Mehrheit berichtet aber, dass sie immer oder zumindest häufig mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter an den Verhandlungen sowie bei der Urteilsfindung teilnehmen würden.

Beide Gruppen sehen den Vorteil der Beteiligung von Schöffen in der dadurch höheren Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung und der damit verbundenen größeren Transparenz der Justiz nach außen. Für den überwiegenden Teil der Schöffen, aber auch einige Berufsrichter, bietet die Beteiligung der Bürger an sich ein Vorteil. Durch das Einbringen „Nicht-juristischer-Lebenserfahrung“ und durch einen unvoreingenommenen Blick von außen, würden noch andere Perspek-

tiven aufgezeigt, die sonst vielleicht unberücksichtigt blieben. Beide Gruppen sehen in dem mit der Beteiligung von Schöffen verbundenen Mehraufwand und die dadurch längeren und aufwendigeren Verfahren Nachteile.

Eine knappe Mehrheit der Berufsrichter und die Mehrheit der Schöffen sprechen sich gegen die Abschaffung des Schöffenamtes aus. Für beide Gruppen überwiegen die Vorteile der Beteiligung von Schöffen, insbesondere der dahinterstehende Gedanke der Bürger- und Laienbeteiligung und der Sinn des Schöffenamtes. Zudem werde so mehr Transparenz und so auch Akzeptanz der Justiz nach außen geschaffen. Etwas weniger als die Hälfte der Berufsrichter und ein Schöffen haben die Abschaffung des Schöffenamtes befürwortet. Der Aufwand stünde nicht im Verhältnis zum Ertrag. Zumal sei der Einfluss der Schöffen im Ergebnis so gering, dass er schließlich vernachlässigt werden könne. Die Beteiligung sei sehr kompliziert und fehleranfällig, was letztlich im Ergebnis eine große Belastung für das Verfahren und eine große Gefahr von Prozessausfällen darstelle.

III. Schlussbetrachtung

Diese Masterarbeit hat sich mit dem Schöffenamte und der Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Schöffen auseinandergesetzt. Im Rahmen dessen wurde auch der Frage nachgegangen, inwieweit das Schöffenamte in der heutigen Zeit noch seine Daseinsberechtigung und Nutzen für die Strafrechtspflege hat.

Im Theorieteil wurde gezeigt, dass das Schöffenamte in der heutigen Form auf die Forderung der Bevölkerung nach Bürgerbeteiligung in der Rechtsprechung als Form der Kontrolle zurückgeht. Zudem wurde dargestellt, dass Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit in verschiedenen Spruchkörpern sowohl am Amts- als auch am Landgericht mitwirken. Dabei war festzustellen, dass sie mitunter auch ohne besondere Kenntnisse in sehr speziellen Spruchkörpern wie der Wirtschaftsstrafkammer eingesetzt werden. Ferner konnte dargelegt werden, dass der Gesetzgeber trotz des vielfältigen Einsatzes der Schöffen nur wenige Anforderungen an die Person des Schöffen stellt, damit auch alle Gruppen der Bevölkerung in der Schöffenschaft vertreten sein und als Schöffen mitwirken können. Im Zuge dessen konnte gezeigt werden, dass dies aber auch zu Problemen bei der Auswahl der Schöffen führen kann. Darüber hinaus war festzustellen, dass die Rechte und insbesondere der Umfang der Rechte der Schöffen im Einzelnen in Rechtsprechung und Literatur durchaus unterschiedlich bewertet werden. Vor allem die Beteiligung von Schöffen an U-Haftentscheidungen während der Hauptverhandlung, als auch ein Akteneinsichtsrecht für die Schöffen wird sehr unterschiedlich beurteilt.

Insgesamt lässt sich anhand der Praxisauswertung festhalten, dass die Zusammenarbeit von beiden Seiten als überwiegend zufriedenstellend bewertet wird und die Schöffen auf die Berufsrichter weitgehend einen engagierten und interessierten Eindruck machen. Nur wenige Berufsrichter und Schöffen sind mit der Zusammenarbeit unzufrieden und bemängelten diese. Von Problemen wird beiderseits nur vereinzelt berichtet.

Die von den befragten Berufsrichtern geäußerte Kritik an der Beteiligung von Schöffen deckt sich durchaus mit den kritischen Stimmen in der Presse zum Schöffenamt: Ein hoher Mehraufwand, längere und aufwendigere Verfahren sowie ein erhöhtes Risiko der Fehleranfälligkeit von Verfahren.

Die kritischen Presseäußerungen der Schöffen zur starken Belastung durch das Schöffenamt lassen sich nur bedingt in den Ergebnissen der Umfrage der Schöffen wiederfinden. Für die Mehrheit der befragten Schöffen stellt das Schöffenamt überwiegend keine oder nur eine geringe zusätzliche Belastung dar. Dabei darf man aber nicht verkennen, dass die Teilnehmer im Durchschnitt 57 Jahre alt sind und sich fast alle freiwillig beworben haben. Die Ergebnisse wären vielleicht anders ausgefallen, wenn an der Befragung auch mehr „zwangsverpflichtete“ Schöffen teilgenommen hätten. Auch dürften die Lebensumstände der Teilnehmer, die sich bereits überwiegend im fortgeschrittenen Alter befinden, stabiler sein als bei jüngeren Personen.

Die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Frage der Beteiligung von Schöffen an Haftfragen sowie der Überlassung von Aktenbestandteilen an Schöffen decken sich im Wesentlichen mit den Erkenntnissen aus dem Theorieteil. Die Schöffen werden in der Regel zumindest dann an Haftfragen beteiligt, wenn diese während der Anwesenheit der Schöffen in der Hauptverhandlung entschieden werden können. Es scheint wohl auch in der Praxis eine dahingehende Unterscheidung getroffen zu werden, wann am ehesten eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts der Schöffen, dass von den Berufsrichtern einheitlich abgelehnt wird, besteht auch unter den Schöffen Uneinigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund unvoreingenommen in die Sitzungen gehen zu wollen. Von Gesetzes wegen ist hinsichtlich der Befugnisse der Schöffen bei der Beteiligung in Haftfragen oder einem Recht auf Akteneinsicht keine Regelung getroffen worden. An anderen Stellen, wie zum Beispiel beim Fragerecht, hat der Gesetzgeber hingegen ausdrücklich eine Einschränkung der Befugnisse (§§ 241 Abs. 2, 240 Abs. 2 StPO) vorgenommen. Wünschenswert wäre es, wenn der Gesetzgeber hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts bzw. der Überlassung von Aktenteilen an Schöffen sowie der Beteiligung

von Schöffen an Untersuchungshaftentscheidungen nachbessert und entsprechende Regelungen trifft. Derzeit scheint dies sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden. Die Rechte der Schöffen untereinander scheinen sich daher Umfang zu unterscheiden. Nur bei einer klaren Regelung würde so letztlich allen Schöffen die gleichen Mitwirkungsrechte auch untereinander und im gleichen Umfang zu stehen.

Der Gesetzgeber dürfte sich künftig auch verstärkt mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob nicht eine Öffnung des Schöffenamtes für Ausländer oder zumindest für Unionsbürger in Betracht zu ziehen ist und wie diese gesetzlich trotz des Art. 20 Abs. 2 GG umgesetzt werden könnte. Gerade unter dem Gebot der Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen im Schöffenamts (§ 36 Abs. 2 S. 1 GVG) und der wachsenden Anzahl in Deutschland lebender Ausländer wird dies auch zukünftig thematisiert werden. Unter den befragten Berufsrichtern wird dies jetzt schon mehrheitlich befürwortet. Handlungsbedarf des Gesetzgebers könnte auch hinsichtlich der Forderung nach verpflichtenden Fortbildungen für Schöffen sowie vor allem hinsichtlich des Einsatzes von fachkundigen Schöffen in der Wirtschaftsstrafkammer bestehen. Mit einer verpflichtenden Fortbildung aller Schöffen, die sie gleichermaßen schult, könnte der ein oder andere Schwachpunkt (z. B. hinsichtlich des Verhaltens und der Äußerungen in den Verhandlungen), welcher von den Berufsrichtern angegeben wurde, durch gezielte Schulung beseitigt werden. So könnten die Risiken, die die Beteiligungen von Schöffen mit sich bringen, minimiert werden.

Abschließend ist die Frage der Daseinsberechtigung und Nutzen der Schöffen für die Strafrechtspflege zu betrachten. Auf der einen Seite birgt die Beteiligung von Laienrichtern aufgrund des insgesamt aufwendigen und mitunter komplizierten Verfahrens von ihrer Auswahl bis einschließlich ihrer eigentlichen Beteiligung sowie ihre fehlenden juristischen Kenntnisse ein erhöhtes Risiko der Fehleranfälligkeit von Verfahren. Man darf auch nicht vergessen, dass die Berufung in das Amt des Schöffen einen großen Eingriff in das Leben derjenigen Person darstellt, die in das Amt berufen wird. Dies kann durchaus zu Problemen im familiären oder beruflichen Bereich führen. Auf der anderen Seite können Schöffen mit ihrer vielfältigen Lebenserfahrung jedoch auch zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindung beitragen, sofern man ihre Beteiligung anerkennt und ihren Wert für das Verfahren nutzt. Vor allem trägt ihre Beteiligung nicht unerheblich zur Akzeptanz und Transparenz der Justiz nach außen bei. Sicherlich unterscheiden sich die heutigen Verhältnisse, von denen die ursprünglich zur Einführung des Schöffenamtes geführt haben, dahingehend, dass die Wahrnehmung des Rich-

teramtes bzw. die Arbeit in der Justiz insgesamt nicht mehr allein privilegierten Menschen zusteht, sondern heute alle Gruppen der Bevölkerung im Richteramt und in der Justiz vertreten sind. Ferner sind Richter heute sachlich unabhängig und kein Instrument der Regierung mehr. Die Justiz befindet sich auch nicht mehr in einer Art Elfenbeinturm und die Distanz der Bevölkerung zur Arbeit der Justiz ist heute geringer als dies noch zu Zeiten der Schaffung des GVG der Fall gewesen sein mag. Es darf aber nicht vergessen werden, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung im Bereich der Justiz arbeitet, allein dadurch kann nicht ausreichend Transparenz der Justiz nach außen und infolgedessen auch Akzeptanz geschaffen werden. Vor allem in der heutigen Zeit, in der in Teilen der Bevölkerung auch wieder begonnen wird, staatliche Institutionen und ihre Entscheidungen in Frage zu stellen, darf man dies nicht unterschätzen. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Beteiligung von Schöffen trotz einiger Schwachpunkte dennoch ihre Daseinsberechtigung und ihren Nutzen in der Strafrechtspflege hat. Dabei obliegt es dem Gesetzgeber diesbezügliche Schwachstellen zu beseitigen, um so auch bei den dem Schöffenamts kritisch gegenüberstehenden Berufsrichtern wieder mehr Vertrauen in die Arbeit mit Schöffen zu schaffen.

Literaturverzeichnis

Bader, Johann: Die Kopftuch tragende Schöffin, NJW 2007, S. 2964 ff.

Baumann, Marc: Unfreiwillige Schöffen, Süddeutsche Zeitung Magazin, 30.04.2013, <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/gesellschaft-leben/unfreiwillig-schoeffe-79666> , zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Baumann, Marc: Unfreiwillige Schöffen, 30.04.2013]

Beck'scher Online Kommentar: Beck'scher Online Kommentar Gerichtsverfassungsgesetz, Hrsg. Jürgen-Peter Graf, Stand: 01.11.2019, 5. Edition [zitiert: BeckOK GVG/Bearbeiter § Rn.]

Beck'scher Online Kommentar: Beck'scher Online Kommentar Strafprozessordnung, Hrsg. Jürgen-Peter Graf, Stand 01.10.2019, 35. Edition [zitiert: BeckOK StPO/Bearbeiter, § Rn.]

Beulke, Werner: Strafprozessrecht, 13. Auflage, Heidelberg 2016 [zitiert: Beulke, §, Rn.]

Boisserée, Clemens: Warum Schöffen immer öfter Ärger mit ihren Chefs bekommen, RP online, 02.05.2018, https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/schoeffen-in-nrw-wenn-job-und-laienrichter-amt-nicht-zusammenpassen_aid-22314443, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Boisserée, Clemens: Warum Schöffen immer öfter Ärger mit ihren Chefs bekommen, 02.05.2018]

Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter: JGG: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Auflage, Berlin 2017 [zitiert: Brunner/Dölling, § Rn.]

Bundeszentrale für politische Bildung: Schöffen als Richter: Im Namen des Volkes, 12.04.2018, <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/267620/schoeffen-als-richter-im-namen-des-volkes>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Bundeszentrale für politische Bildung: Schöffen als Richter: Im Namen des Volkes, 12.04.2018]

Deck, Martin: Abnicker oder Korrektiv: Welchen Stellenwert haben Schöffen im deutschen Rechtssystem?, Südkurier, 24.11.2018, <https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/bodenseekreis/Abnicker-oder-Korrektiv-Welchen-Stellenwert-haben-Schoeffen-im-deutschen-Rechtssystem;art410936,9967998>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Deck, Martin: Abnicker oder Korrektiv, 24.11.2018]

Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, Kommentar, 7. Auflage, Heidelberg 2015 [zitiert: HK-JGG-Bearbeiter, § Rn.]

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 20. Auflage, München 2018 [zitiert: Eisenberg, § Rn.]

Eisenhardt, Ulrich in: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, München 2013 [zitiert: Eisenhardt, Rn.]

Fischer, Thomas: Schöffen, Richter, Sensationen!, Spiegel online, 04.01.2019, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/justiz-neue-amtsperiode-der-schoeffen-in-straftsachen-hat-begonnen-a-1246421.html>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Fischer, Thomas: Schöffen, Richter, Sensationen!, 04.01.2019]

Goltdammer, Theodor: Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht, Bd. 21, Berlin 1873 [zitiert: Amtliche Denkschrift über Schöffengerichte, GA 21 (1873), S.]

Gräber, Fritz: Finanzgerichtsordnung mit Nebengesetzen, Kommentar, 8. Auflage, München 2015 [zitiert: Gräber/Bearbeiter, § Rn.]

Graf, Jürgen: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra), Kommentar, Hrsg. Jürgen Graf, 1. Auflage, München 2015 [zitiert: RiStBV/Mistra-Bearbeiter, Nr. Rn.]

Graf, Jürgen: Strafprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, Hrsg. Jürgen Graf, 2. Auflage, München 2012 [zitiert: Graf/StPO-Bearbeiter, § Rn.]

Haller, Klaus/Conzen, Klaus: Das Strafverfahren. Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen, 8. Auflage, Heidelberg 2018 [zitiert: Haller/Conzen, Rn.]

Havliza, Barbara: Antwort auf die Mündliche Anfrage: „Wird die Altersgrenze für Schöffen abgeschafft?“, 13. Sitzung des Niedersächsischen Landtages, Mündliche Anfrage Nr. 31, 20.04.2018,

<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wird-die-altersgrenze-fuer-schoeffen-abgeschafft-163635.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Havliza, Barbara: 13. Sitzung des niedersächsischen Landestages, 20.04.2018]

Havliza, Barbara: Rede der Niedersächsischen Justizministerin Barbara Havliza im Niedersächsischen Landtag zum Entschließungsantrag „Schöffenamt stärken – Kommunen unterstützen“ (Drs. 18/1359), Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019, <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-justizministerin-barbara-havliza-im-niedersaechsischen-landtag-zum-entschlieungsantrag-schoeffenamt-staerken--kommunen-unterstuetzen-drs-181359--174424.html>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Havliza, Barbara: Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 27.02.2019]

Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, Frankfurter Allgemeine, 26.12.2015, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/schoeffen-manchmal-maechtiger-als-der-richter-13975600.html>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Jaeger, Mona: Ganz normale Leute, 26.12.2015]

Jutzi, Siegfried: Zulassung von Ausländern als ehrenamtliche Richter, DRiZ 1997, 377 ff.

Karlsruher Kommentar: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, Hrsg. Rolf Hannich, 8. Auflage, München 2019 [zitiert: KK-Bearbeiter, § Rn.]

Kissel, Otto Rudolf / Mayer, Herbert: Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 9. Auflage, München 2018 [zitiert: Kissel/Mayer, § Rn.]

Krell, Sonja: Schöffen: Richter ohne Roben, Augsburgische Allgemeine, 18.04.2018, <https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Schoeffen-Richter-ohne-Roben-id50893146.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Krell, Sonja: Schöffen: Richter ohne Roben, 18.04.2018]

Krey, Volker/Heinrich, Manfred: Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2019 [zitiert: Krey/Heinrich, § Rn.]

Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 9. Auflage, Heidelberg, 2015 [zitiert: Kühne, §, Rn.]

Land Niedersachsen: Das Schöffenamt in Niedersachsen – Ein Leitfaden für die Praxis, Niedersächsisches Justizministerium, Oktober 2018, abrufbar über https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/schoeffinnen_und_schoeffen/schoeffinnen-und-schoeffen-114462.html, zuletzt abgerufen am

04.01.2019 [zitiert: NdsMJ: Das Schöffenam in Niedersachsen – Ein Leitfadens für die Praxis, Oktober 2018, S.]

Land Niedersachsen: Merkblatt für Schöffen, Niedersächsisches Justizministerium, November 2017, abrufbar über https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/strafrecht_und_soziale_dienste/schoeffinnen_und_schoeffen/schoeffinnen-und-schoeffen-114462.html, [zitiert: NdsMJ: Merkblatt für Schöffen, November 2017]

Land Niedersachsen: Schöffen gesucht!, Niedersächsisches Justizministerium, 02.02.2018, <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/%20schoeffen-gesucht-161560.html>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: NdsMJ: Schöffen gesucht!, 02.02.2018]

Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, Schleswig-Holstein, Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, 17.12.2017, abrufbar über <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Justiz/schoeffenfibel.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Land Schleswig-Holstein: Die Schöffenfibel, 17.12.2017, S.]

Leithold, Iris: Mehr Schöffen sollen ins Gericht, Schweriner Volkszeitung, 31.03.2019, <https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/Mehr-Schoeffen-sollen-ins-Gericht-id23191397.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Leithold, Iris: Mehr Schöffen sollen ins Gericht, 31.03.2019]

Lilie-Hutz, Astrid: Akteneinsichtsrecht für Schöffen: insbesondere bei Verständigungen in Umgangsverfahren, Dissertation, Frankfurt Main 2017 [zitiert: Lilie-Hutz, S.]

Löhr, Diana: Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess, Eine Untersuchung über die rechtsgeschichtliche und gegenwärtige Bedeutung der Laienbeteiligung im Strafverfahren, Dissertation, Hamburg 2008 [zitiert: Löhr, S.]

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Hrsg. Von Volker Erb, Robert Esser, Ulrich Franke, Kirsten Graalmann-Scheerer, Hans Hilger, Alexander Ignor

- Band 7/2: StPO, §§ 312 – 373a, 26. Auflage, Berlin 2012
- Band 10: GVG, EGGVG, 26. Auflage, Berlin 2010
[zitiert: Löwe/Rosenberg-Bearbeiter, § Rn.]

LTO: BGH hebt Urteil gegen Neonazi auf, Legal Tribune Online, 21.06.2018, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str55917-urteil-aufgehoben-brandstiftung-nauen-befangenheit-schoeffe/>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: LTO, BGH hebt Urteil gegen Neonazi auf, 21.06.2018]

Matsche, Thomas: Kein Höchstalter mehr für Schöffen?, MDR aktuell, 14.11.2018, <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/kein-schoeffenhoechstalter-mehr-100.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Matsche, Thomas: Kein Höchstalter mehr für Schöffen?, 14.11.2018]

Maxwill, Peter: „Gut, dass es diesen Quatsch gibt“, Spiegel online, 27.05.2015, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/schoeffen-gespraech-ueber-sinn-und-unsinn-des-systems-a-1033222.html>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Maxwill, Peter: Gut, dass es diesen Quatsch gibt, 27.05.2015]

Meyer, Paul/Höver, Albert/Bach, Wolfgang/Oberlack, Henning/Jahnke, Britta in: JVEG. Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern, Kommentar, 27. Auflage, Köln 2017 [zitiert: Meyer/JVEG, § Rn.]

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kommentar, 61. Auflage, München 2018 [zitiert: Meyer-Goßner/Schmitt, § Rn.]

Münchener Kommentar: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Hrsg. Christoph Knauer,

- Band 1: §§ 1 – 150 StPO, 1. Auflage, München 2014
- Band 2: §§ 151 – 332 StPO, 1. Auflage, München 2016
- Band 3: §§ 333 – 499 StPO, 1. Auflage, München 2019
- Band 3/2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO, 1. Auflage, München 2018
[zitiert: MüKoStPO/Bearbeiter, § Rn.]

Ostendorf, Heribert: Strafprozessrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2018 [zitiert: Ostendorf, Rn.]

Ostendorf, Heribert/Drenkhahn, Kirstin: Jugendstrafrecht, 8. Auflage, Baden-Baden 2017 [zitiert: Ostendorf/Drenkhahn, Rn.]

Rieß, Peter: Zweifelsfragen zum neuen Strafbefehlsverfahren, JR 1988, S. 133 ff

Röper, Erich: Anspruch der Unionsbürger auf das Amt des ehrenamtlichen Richters, DRiZ 1998, S. 195 ff.

RP online: Schöffe weigert sich ein Urteil zu sprechen, RP online, 01.04.2019, https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/amtsgesicht-duesseldorf-schoeffe-verweigert-teilnahme-am-straftprozess_aid-37818575, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: RP online: Schöffe weigert sich ein Urteil zu sprechen, 01.04.2019]

Rüping, Hinrich: Funktionen der Laienrichter in Strafverfahren, JR 1976, S. 269 ff.

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Waidmaier, Gunter: StPO, Strafprozessordnung, Kommentar, mit GVG und EMRK, Hrsg. Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, Gunter Widmaier, 2. Auflage, Köln 2016 [zitiert: SSW-StPO/Bearbeiter, § Rn.]

Schaaf, Julia: Alles von vorn im Prozess um Jonny K., Frankfurter Allgemeine, 03.06.2013, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/befangenheit-eines-schoeffen-alles-von-vorn-im-prozess-um-jonny-k-12206520.html>, zuletzt abgerufen am 31.12.2019 [zitiert: Schaaf, Julia: Alles von vorn im Prozess um Jonny K., 03.06.2013]

Schäfer, Antje: Einspruch gegen Schöffen, Landeszeitung online, 03.06.2018, <https://www.landeszeitung.de/blog/lokales/luneburg/1628522-einspruch-gegen-schoeffen>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Schäfer, Antje: Einspruch gegen Schöffen, 03.06.2018]

Schaffstein, Friedrich/ Beulke, Werner/ Swoboda, Sabine: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 15. Auflage, Stuttgart 2014 [zitiert: Schaffstein/Beulke/Swoboda, §, Rn.]

Schilken, Eberhard: Gerichtsverfassungsrecht, 4. Auflage, München 2007 [zitiert: Schilken, §, Rn.]

Schneider, Hagen: JVEG, Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2018 [zitiert: Schneider JVEG, § Rn.]

Schmidt-Räntsch, Günther: Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 6. Auflage, München 2009 [zitiert: Schmidt-Räntsch, § Rn.]

Schwitalla, Heike: Karlsruher ist „Hobbyrichter“ aus Leidenschaft: „Als Schöffe brauche ich eine gute Menschenkenntnis“, Karlsruher News, 02.05.2018, <https://www.karlsruhe.de/region/karlsruhe/Karlsruhe~/Karlsruher-ist-Hobbyrichter-aus-Leidenschaft-Als-Schoeffe-brauche-ich-eine-gute-Menschenkenntnis;art6066,2214640>, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Schwitalla, Heike: „Hobbyrichter“ aus Leidenschaft, 02.05.2018]

SK-StPO: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Hrsg. Jürgen Wolter,

- Band I: §§ 1 – 93 StPO, 5. Auflage, Köln, 2016
 - Band III: §§ 137 – 197 StPO, 5. Auflage, Köln 2016
 - Band V: §§ 246a – 295 StPO, 5. Auflage, Köln 2016
 - Band VII: §§ 333 – 373a StPO, 5. Auflage, Köln 2016
 - Band VIII: §§ 374 – 495 StPO, 5. Auflage, Köln, 2016
 - Band IX, GVG; EGGVG, 5. Auflage, Köln, 2016
- [zitiert: SK-StPO/Bearbeiter, § Rn.]

Sodan, Helge/Ziekow, Jan: Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2018 [zitiert: NK-VwGO/Bearbeiter, § Rn.]

Spona, Dagmar: Laienbeteiligung im Strafverfahren, Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Funktion der Laienbeteiligung im Strafprozess, Dissertation, Bielefeld 2000 [zitiert: Spona, S.]

Sprockhoff, Anna: Mein 195-Tage-Einsatz als Schöffin, Landeszeitung online, 15.01.2018, <https://www.landeszeitung.de/blog/lokales/1391422-schoeffin>, zuletzt abgerufen am 30.12.2019 [zitiert: Sprockhoff, Anna: Mein 195-Tage-Einsatz als Schöffin, 15.01.2018]

Statistiken der Rechtspflege, Schöffen/ehrenamtlichen Richter, Stand 01.01.2019, abrufbar über https://www.bmjv.de/DE/Service/Statistiken/Statistiken_node.html, zuletzt abgerufen am 29.12.2019 [zitiert: Schöffenstatistik 2019 des BMJV]

Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2012 [zitiert: Streng, §, Rn.]

Többens, Hans: Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, NSTZ 200, S. 505 ff.

Volk, Klaus: Der Laie als Strafrichter, S. 373-389; Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12.06.1982, Hrsg. Ernst-Walter Hanack, Peter Rieß, Günter Wendisch, Berlin 1982 [zitiert: Volk in: FS-Dünnebier, S.]

von Selle, Dirk/Huth, Rainer: Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen, Kommentar, 1. Auflage, München 2017 [zitiert: v. Selle/Huth/Bearbeiter, § Rn.]

Wassermann, Rudolf: Multiethnische Gerichte?, NJW 1996, 1253 ff.

Zgoll, Michael: Laien urteilen oft härter als Berufsrichter, Hannoversche Allgemeine, 13.04.2017, <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Die-Gerichte-in-Hannover-suchen-neue-Schoeffen-was-nimmer-schwieriger-ist>, zuletzt abgerufen am 31.12.2019 [zitiert: Zgoll, Michael: Laien urteilen oft härter als Berufsrichter, 13.04.2017]

Anhang

Anhang 1: Merkblatt für Schöffen	IV
Anhang 2: Fragebogen für die Richter	VIII
Anhang 3: Mail des Oberlandesgerichts Celle	XIV
Anhang 4: Fragebogen für die Schöffen	XV
Anhang 5: Unterstützung des Schöffenverbandes	XXII
Anhang 6: Ergebnisse der Richterabfrage	XXIII
Anhang 7: Ergebnisse der Schöffenabfrage	XLVIII

Hinweis: Anhang 3 und 5 entfallen aufgrund Datenschutz

MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamts entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 Satz 1, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmgleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamte

Das Schöffenamte kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amte sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 182 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffenliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamte eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaufschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstaufschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Anhang 2: Fragebogen für die Richter

Sehr geehrte Richterinnen und Richter, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen ausfüllen. Die Praxisabfrage erfolgt im Rahmen der Masterarbeit zum Thema "Schöffen - ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit".

Der Fragebogen richtet sich an alle Richterinnen und Richter, die aktuell mit Schöffinnen und Schöffen zusammenarbeiten oder bereits in der Vergangenheit mit ihnen zusammengearbeitet haben. Auf Sie warten 25 Fragen rund um die Zusammenarbeit mit Schöffinnen und Schöffen.

1. Sind Sie aktuell bei einem Schöffengericht tätig?

- Ja
 Nein

2. Wie lange arbeiten Sie schon bei einem Schöffengericht bzw. wie lange haben Sie bei einem Schöffengericht gearbeitet?

3. Bei welchem Spruchkörper haben Sie bereits mit Schöffen und Schöffinnen zusammengearbeitet? (Mehrfachauswahl möglich)

- Amtsgericht Schöffengericht
 Amtsgericht Jugendschöffengericht
 Landgericht Kleine Strafkammer
 Landgericht Große Strafkammer
 Landgericht Jugendkammer
 Landgericht Wirtschaftsstrafkammer

4. Sollten Schöffinnen und Schöffen vor ihrem "Einsatz" verpflichtend eine Fortbildung zur Führung des Schöffenamtes und Einführung in die Justiz erhalten?

- Ja, bitte geben Sie dazu eine kurze Begründung ab

- Nein

5. Bewerten Sie die Bedeutung der gesetzlichen Berufungsvoraussetzungen von

Schöffinnen und Schöffen aufgrund Ihrer Erfahrungen.

Deutsche Staatsangehörigkeit	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Mindestalter von 25 Jahren	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Höchstalter von 70 Jahren	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Gesundheitliche Eignung	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Ausreichende Deutschkenntnisse	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
Kein Vermögensverfall	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> Unwichtig Egal Wichtig Sehr wichtig

6. Würden Sie sich weitere gesetzliche Berufungsvoraussetzungen wünschen? Wenn ja, geben Sie diese bitte an und begründen Sie kurz, warum diese Ihrer Ansicht nach bei der Auswahl der Schöffinnen und Schöffen eine Rolle spielen sollten.

Ja

Nein

7. Vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl in Deutschland lebender Unionsbürger und Ausländer wird der Zugang zum Schöffenamts auch für diese Personen gefordert. Würden Sie dies befürworten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

8. Gab es schon einmal Probleme mit Schöffinnen und Schöffen aufgrund ihrer politischen oder religiösen Überzeugung? Wenn ja, geben Sie bitte an, worin diese konkret lagen.

Ja

Nein

9. Haben Sie das Gefühl, dass Schöffinnen und Schöffen interessiert und engagiert sind?

- Überhaupt nicht
- Wenig
- Teils teils
- Ziemlich
- Sehr

10. Bewerten Sie die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen in den Verhandlungen.

Beweisanregung

Fragerecht
Gar nicht Gering Gelegentlich Ordentlich Außerordentlich

11. Sind eigene Fragen der Schöffinnen und Schöffen Ihrerseits erwünscht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

12. Sofern die Schöffinnen und Schöffen nicht von ihrem Fragerecht Gebrauch machen sollen, wie wird sichergestellt, dass sie dennoch alle für sie relevanten Informationen erhalten?

13. Lassen sich Schöffinnen und Schöffen eine Abschrift des Anklagesatzes aushändigen?

- Nie
- Selten
- Gelegentlich
- Häufig
- Immer

14. Ist die/der Schöffin/Schöffe ein wichtiger Bestandteil bei der Urteilsfindung? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

15. Welche konkreten Probleme hatten Sie bereits in der Zusammenarbeit mit Schöffinnen und Schöffen?

16. Mussten Sie gegen eine Schöffin oder einen Schöffen bereits schon einmal ein Ordnungsgeld verhängen?

Ja. Geben Sie bitte an, aus welchen Gründen Sie ein Ordnungsgeld verhängt haben.

Nein

17. Mussten Schöffinnen und Schöffen schon einmal wegen Befangenheit abgelehnt werden?

Ja. Geben Sie bitte an, aus welchen Gründen die Schöffinnen und Schöffen ausgeschlossen werden mussten.

Nein

18. Ist wegen einer Schöffin oder eines Schöffen schon einmal ein Prozess "geplatzt"?

Ja. Geben Sie bitte an, aus welchen Gründen.

Nein

19. Wirken bzw. wann wirken Schöffinnen und Schöffen bei Haftentscheidungen mit? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Immer

Unterschiedlich

Nie

20. Sollte Schöffinnen und Schöffen ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht zustehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

21. In MV beriet man, ob in Wirtschaftsstrafkammern aufgrund der spezifischen Themen künftig fachkundige ehrenamtliche Richter/-innen eingesetzt werden sollen. Würden Sie eine solche Regelung befürworten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

22. Würden Sie es generell befürworten, wenn Schöffinnen und Schöffen auch außerhalb der Hauptverhandlung in gerichtliche Entscheidungen des Verfahrens einbezogen würden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

23. Worin sehen Sie die Vor- und Nachteile der Einbindung von Schöffinnen und Schöffen in die Strafgerichtsbarkeit?

Vorteile

Nachteile

24. Würden Sie aufgrund Ihrer Beantwortung der Frage 23 für eine Abschaffung des Schöffenamtes plädieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

25. An welchen Stellen sehen Sie den Gesetzgeber noch in der Pflicht, an gesetzlichen Regelungen zum Schöffenamte nachzubessern?

Hinweis: Mit dem nächsten Klick auf "Weiter" wird der Fragebogen versandt. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig, bevor Sie den Fragebogen abschließen. Ein erneutes Aufrufen des Fragebogens ist anschließend nicht mehr möglich.

Anhang 4: Fragebogen für die Schöffen

1. Seit wann sind Sie bereits bzw. wie lange waren Sie als Schöffin bzw. Schöffe tätig?

2. Bei welchem Spruchkörper sind und waren Sie schon als Schöffin bzw. Schöffe tätig?
(Mehrfachauswahl möglich)

- Amtsgericht Schöffengericht
- Amtsgericht Jugendschöffengericht
- Landgericht Kleine Strafkammer
- Landgericht Große Strafkammer
- Landgericht Jugendkammer
- Landgericht Wirtschaftsstrafkammer

3. Haben Sie sich für das Schöffenamt beworben?

- Ja. Geben Sie bitte an, aus welchen Gründen Sie sich beworben haben.

- Nein

4. Wie alt sind Sie?

5. Welchem Beruf gehen Sie nach?

6. Hatten Sie vor Ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe bereits juristische Vorkenntnisse?

- Ja
- Nein

7. Haben Sie vor Ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe ein Seminar, eine Fortbildung oder eine Einführungsveranstaltung für das Schöffenamt besucht?

- Ja. Geben Sie bitte kurz an, wie Sie auf diese Veranstaltung aufmerksam geworden sind, wo diese stattgefunden und wer diese Veranstaltung angeboten hat.

- Nein

Zeuge/-in

Gar nicht Weniger Mittelmäßig Zufriedenstellend Sehr gut

14. Fühlen Sie sich von den Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern gut unterstützt?

- Gar nicht
- Eher nicht
- Manchmal
- Gut
- Sehr gut

15. Gibt es Sachen, die Sie bei der Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern stört oder schon einmal gestört hat?

Ja. Geben Sie bitte an, was dies konkret war bzw. ist.

Nein

16. Wurden Sie in Haftentscheidungen einbezogen?

- Nie
- Unterschiedlich
- Immer

17. Schöffinnen bzw. Schöffe nehmen wie Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter mit gleicher Stimme an den Verhandlungen so auch bei der Urteilsfindung teil. Haben Sie auch das Gefühl, dass dies so praktiziert wird?

- Nie
- Weniger
- Manchmal
- Häufig
- Immer

18. Fühlen oder fühlten Sie sich in den Sitzungen mit komplexen Sachverhalten überfordert?

- Gar nicht
- Weniger
- Gelegentlich
- Häufig
- Immer

19. Fühlen oder fühlten Sie sich mit der Aufgabe als Schöffin bzw. Schöffe und der darinliegenden Verantwortung überfordert?

- Nie
- Weniger
- Gelegentlich
- Oft
- Immer

20. Alle außerhalb einer Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden allein von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern getroffen. Würden Sie es begrüßen, auch außerhalb der Hauptverhandlung bei gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren mitwirken/mitentscheiden zu dürfen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

21. Welche Belastung stellte bzw. stellt die Wahrnehmung des Schöffenamtes für Sie in den folgenden Bereichen dar?

Beruf

Familie

Freizeit

Physisch

Privatleben

Psychisch
Keine Geringe Gelegentliche Starke Sehr starke

22. Hat Sie die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe auch in weiteren Bereichen, außer den eben Genannten, eingeschränkt?

Ja. Geben Sie diese bitte an und wie sehr sie dies belastet hat.

Nein

23. Wie belastend empfinden Sie die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe insgesamt?

- Gar nicht
- Gering
- Gelegentlich
- Stark
- Sehr stark

24. Oft berichten Schöffinnen und Schöffen, dass die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe vor allem im beruflichen Bereich zu Schwierigkeiten geführt hat bzw. führt. Gab es solche Schwierigkeiten auch bei Ihnen?

Ja. Geben Sie bitte an, welche Schwierigkeiten es konkret gab.

Nein

25. Halten Sie die Entschädigung als Schöffin bzw. Schöffe für angemessen?

- Ja
- Nein

26. Empfinden Sie die fünfjährige Amtszeit als Schöffin bzw. Schöffe für zu lang? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

27. Worin sehen Sie die wichtigen Aufgaben im Schöffenamt?

28. Worin sehen Sie die Vor- und Nachteile der Einbindung von Schöffinnen und Schöffen in die Strafgerichtsbarkeit?

Vorteile

Nachteile:

29. Hat die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe Ihr Vertrauen in die Justiz gestärkt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

Nein

30. Es gibt immer wieder Stimmen, die für eine Abschaffung des Schöffenamtes plädieren. Sollte Ihrer Meinung nach das Schöffenamnt abgeschafft werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Ja

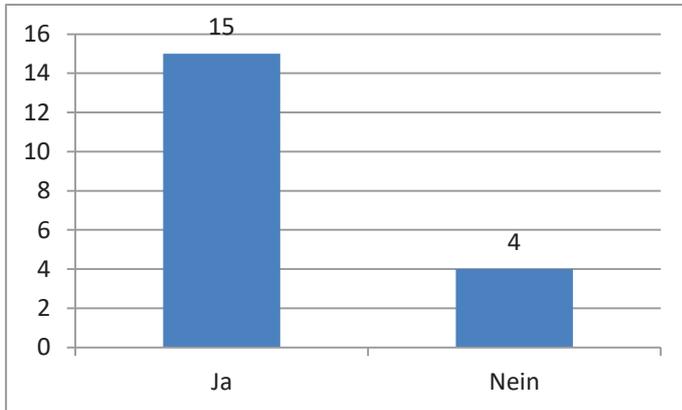
Nein

Bitte erst die Seite vollständig ausfüllen. Mit dem Klick auf die nächste Seite wird der Fragebogen abgeschlossen und Sie haben keine Möglichkeit noch einmal auf den Fragebogen zu zugreifen.

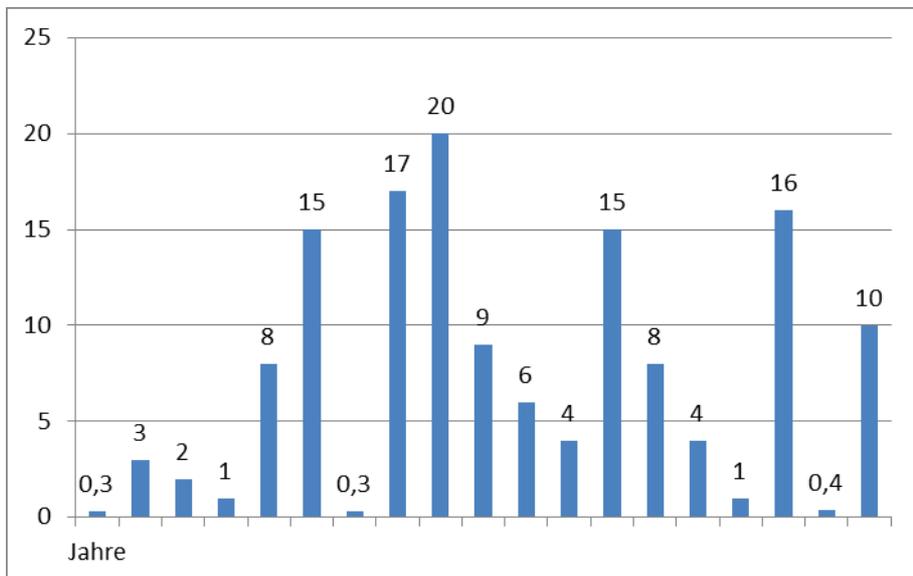
Anhang 6: Ergebnisse der Richterabfrage³³⁷

Insgesamt haben 19 Berufsrichter an der Umfrage teilgenommen. Teilweise wurden aber nicht alle Frage von allen Berufsrichtern durchgängig beantwortet und Begründungen angegeben. .

Frage 1: Sind Sie aktuell bei einem Schöffengericht tätig?



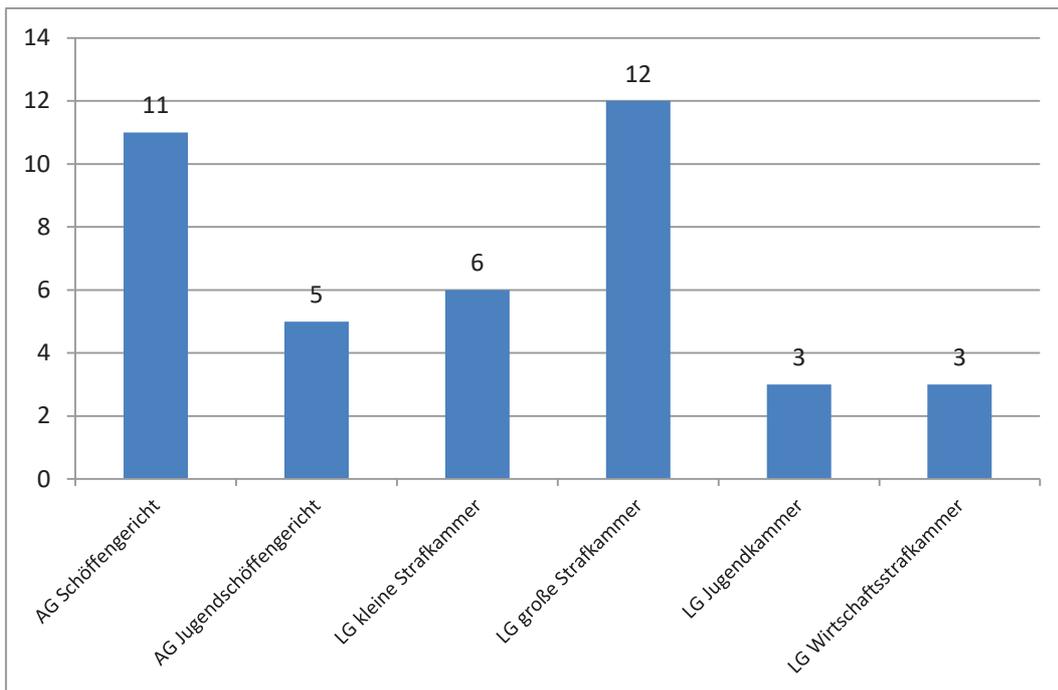
Frage 2: Wie lange arbeiten Sie schon bei einem Schöffengericht bzw. wie lange haben Sie bei einem Schöffengericht gearbeitet?



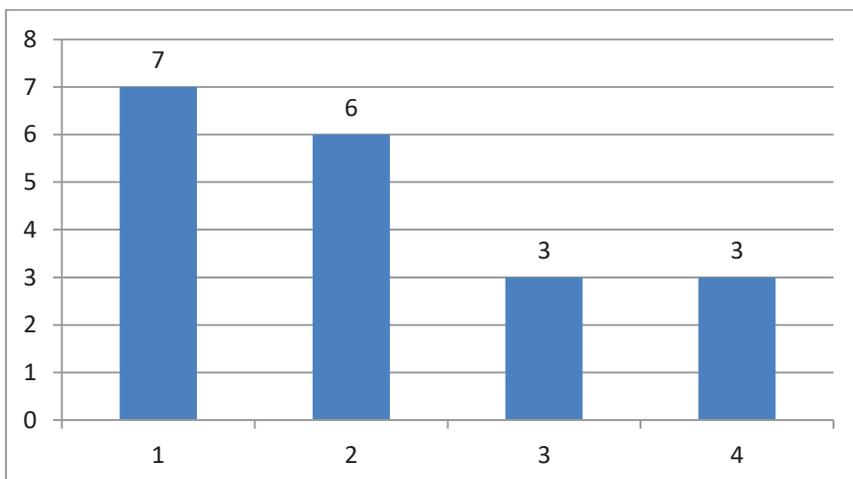
Im Durchschnitt liegt die Berufserfahrung mit Schöffen bei 7,37 Jahren.

³³⁷ Hinweis zu den Diagrammen: Die y-Achse weist die Anzahl der Berufsrichter aus, die die Frage beantwortet haben, sofern nichts anderes angegeben ist.

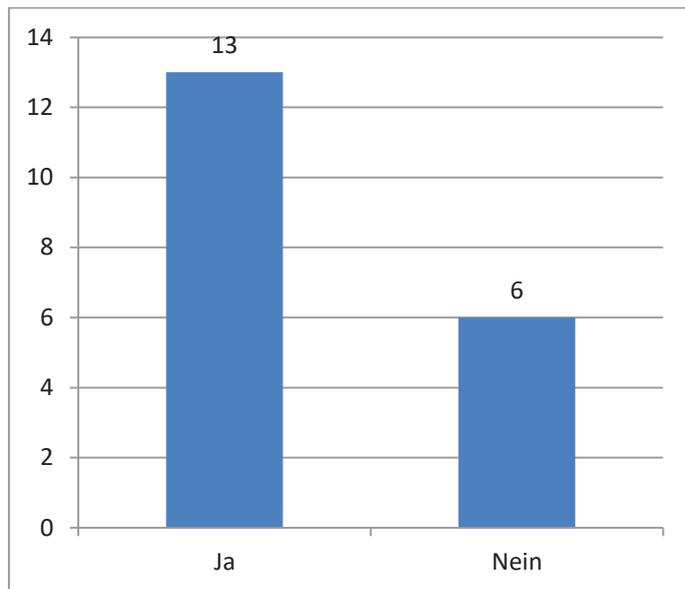
3. Bei welchem Spruchkörper haben Sie bereits mit Schöffen und Schöffinnen zusammengearbeitet? (Mehrfachauswahl möglich)



Anzahl der Berufsrichter, die bereits an mehreren Schöffengerichten tätig waren:



Frage 4: Sollten Schöffinnen und Schöffen vor ihrem "Einsatz" verpflichtend eine Fortbildung zur Führung des Schöffenamtes und Einführung in die Justiz erhalten?



Bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ wurde um eine kurze Begründung gebeten:

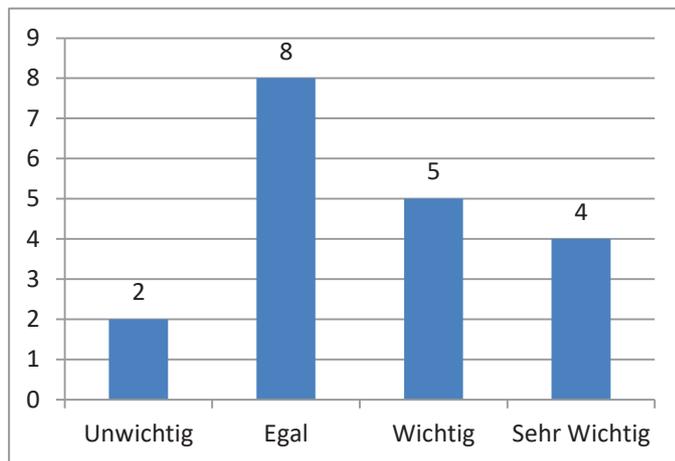
unabdingbar, allein um Befangenheitsanträgen entgegen zu wirken
Damit sie wissen, welche Rolle sie im Prozess spielen, was sie dürfen und was sie tunlichst sein lassen sollten.
Das erspart eine lange Einführung vor der ersten Sitzung und vermeidet Unsicherheiten und Fehler .
Oft haben die Schöffen sehr wenig Verständnis vom Wesen des Strafprozesses, so dass sie erst "eingearbeitet" werden müssen. Das kostet Zeit!
es wäre hilfreich, wenn alle Schöffen dieselbe - kompetente - Einführung erhielten und somit auf einem vergleichbaren Wissenstand sind
für den Fall der erstmaligen Schöffentätigkeit
Grundlegende Kenntnisse zur "Rolle" der Schöffen im Strafprozess sind für die Ausübung des Amtes unabdingbar; z.B. zum Verhalten zur Vermeidung von Befangenheitsanträgen
z.T. haben Schöffen keine Vorstellung davon, wie sie sich in der Sitzung verhalten dürfen.
Schöffen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit oftmals viele Fragen, die im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung beantwortet werden können. Sie sollen zudem dahingehend unterrichtet werden, wie sich die Praxis gestalten wird und was konkret auf sie zukommen wird. M. E. ist fraglich, ob die Einführung eine verpflichtende Veranstaltung sein muss, es genügt auch ein entsprechendes Angebot, das erfahrungsgemäß von vielen Schöffen freiwillig gern genutzt wird.

Andernfalls fällt es juristischen Laien sehr schwer, den Beratungen zu folgen. Die notwendige Aufklärung kann nicht allein durch die Richter in den Beratungen erfolgen, eine gewissen Vorbildung ist erforderlich.

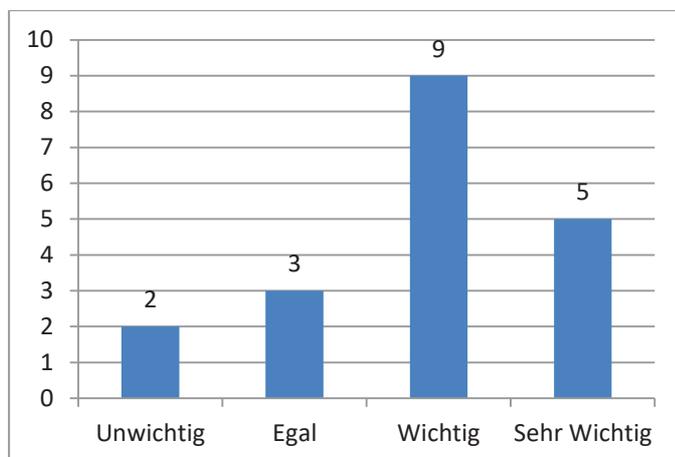
Die Schöffen müssen sich mit ihrem Amt und ihren Rechten sowie Pflichten auseinandersetzen. Eine verhandlungsbezogene Einweisung können die Vorsitzenden nicht leisten. Da Schöffen bare auch jederzeit Fragerechte wahrnehmen können, ist ihre Fortbildung meines Erachtens dringend und verpflichtend erforderlich, um den Verhandlungsablauf nicht zu stören.

Frage 5: Bewerten Sie die Bedeutung der gesetzlichen Berufungsvoraussetzungen von Schöffinnen und Schöffen aufgrund Ihrer Erfahrungen.

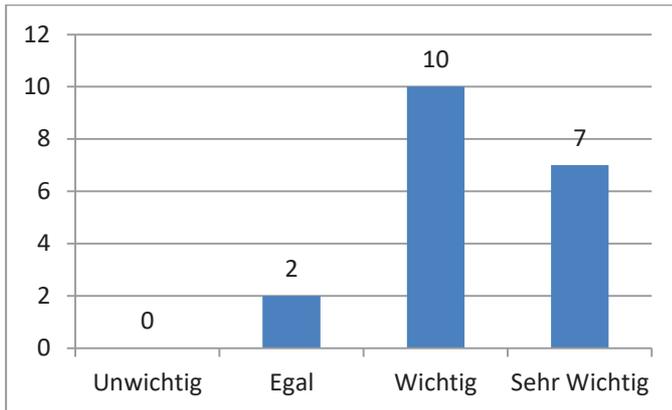
1. Deutsche Staatsangehörigkeit:



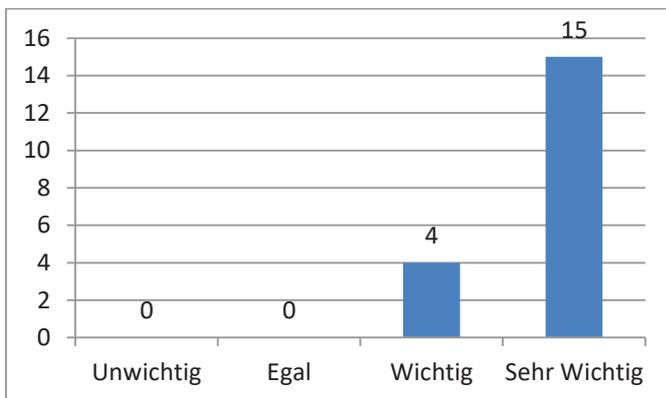
2. Mindestalter von 25 Jahren:



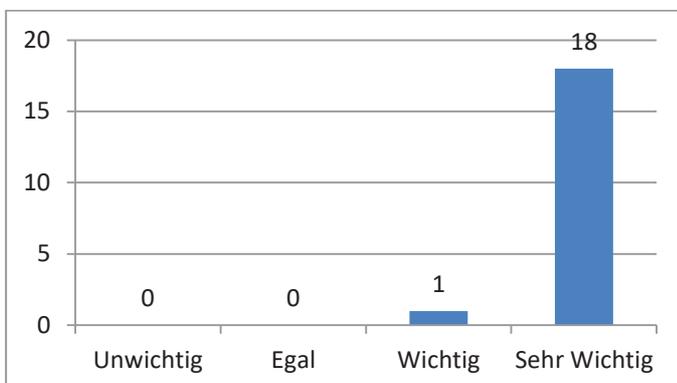
3. Höchstalter von 70 Jahren:



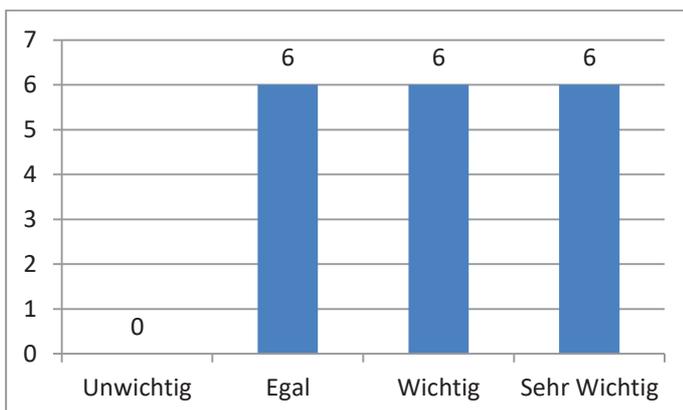
4. Gesundheitliche Eignung:



5. Ausreichende Deutschkenntnisse:

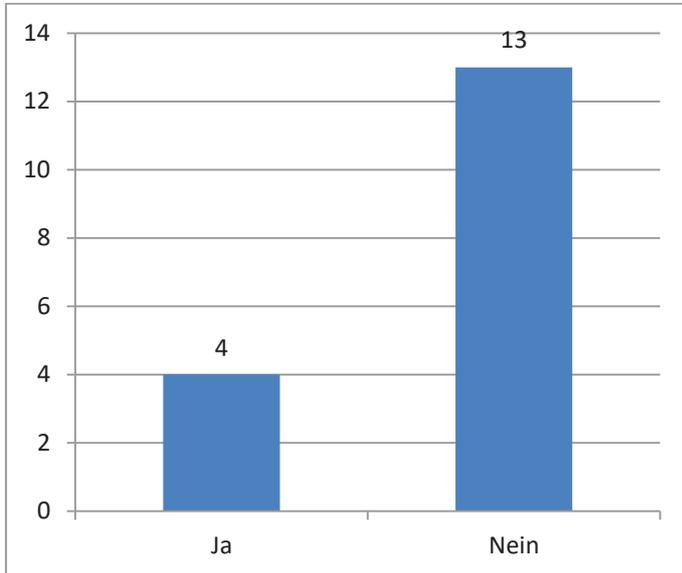


6. Kein Vermögensverfall:



Die Frage ist von einem Berufsrichter nicht beantwortet worden.

Frage 6: Würden Sie sich weitere gesetzliche Berufungsvoraussetzungen wünschen? Wenn ja, geben Sie diese bitte an und begründen Sie kurz, warum diese Ihrer Ansicht nach bei der Auswahl der Schöffinnen und Schöffen eine Rolle spielen sollten.



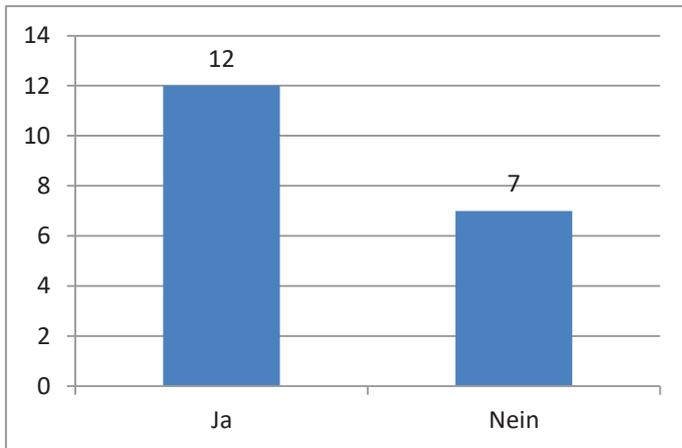
Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ wurde um eine Angabe nebst kurzer Begründung gebeten:

pädagogische Kenntnisse im Jugendstrafrecht hilfreich
kein politischer Proporz
Keine Verurteilung zu Freiheitsstrafen in den letzten 5 Jahren vor der Ernennung.
Keine Vorstrafen wegen einer Vorsatztat im Bundeszentralregister über 90 Tagessätze. Gem. § 32 GVG können Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, nicht gewählt werden. Das Schöffenamt erfordert aber eine Integrität von großem Ausmaß. Es ist meines Erachtens erforderlich, dass dies durch die Personen, die als ehrenamtliche Richter über Straftaten urteilen sollen, über diese Integrität verfügen, um nicht in eine Bagatellisierung von Straftaten zu gelangen.

Frage 7:

Vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl in Deutschland lebender Unionsbürger und Ausländer wird der Zugang zum Schöffenamt auch für diese Personen gefordert. Würden Sie dies befürworten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



In beiden Fällen wurde um eine Begründung gebeten:

Begründungen zur Antwortauswahl „Ja“:

Dadurch könnte das gegenseitige Verständnis von Angeklagten u. Gericht verbessert werden.
Solange ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, bestehen hiergegen keine Bedenken.
Wer hier für länger lebt, sollte auch beteiligt werden (Integration)
Unionsbürger, ausreichende Deutschkenntnisse
Keine Bedenken, falls die Interessenten wirklich ausreichend Deutsch sprechen
es gibt keine sachlichen Gründe, Unionsbürger nicht zuzulassen
Entscheidend ist meines Erachtens nicht die Nationalität, sondern die generelle Geeignetheit des Schöffen. Dieser muss die deutsche Sprache sehr gut verstehen und sprechen können, die deutsche Werte- und Rechtsordnung kennen und akzeptieren sowie in Deutschland gut integriert sein. Demgegenüber wären Schöffen ungeeignet, die in Deutschland in einer Parallelgesellschaft leben und sich gegenüber anderen Volksgruppen abgrenzen.
Schöffen machen nur Sinn, wenn sie tatsächlich die "Zivilgesellschaft" abbilden. Und dazu gehören Unionsbürger und Ausländer. Im Übrigen haben auch Angeklagte und Zeugen nicht ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, entsprechende Besetzungen könnten daher die Akzeptanz des Gerichts und das Verständnis des Gerichts verbessern.

Begründungen zur Antwortauswahl „Nein“:

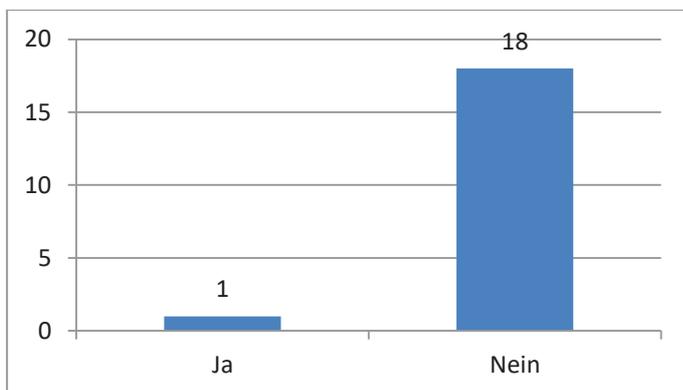
Rechtsprechung - von Schöffen gleichberechtigt ausgeübt mit den Berufsrichtern
- ist (unmittelbare) Ausübung staatlicher Gewalt,
die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten ist (Art. 20 Abs. 2 GG).

Es ist wichtig, dass die Schöffinnen und Schöffen im deutschen Rechts- und Verfassungssystem aufgewachsen sind.

s. o. Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte weiter Voraussetzung für die Ausübung von Gerichtsbarkeit als hoheitlicher Gewalt sein.

Meines Erachtens sollten die in Deutschland gewachsenen Werte und Normen Maßstab einer Entscheidung sein. Die in Deutschland lebenden Ausländer haben sich dem entsprechend diesen Werten und Normen anzupassen. Eine Entwicklung der Werte und Normen hat erst durch die Gesellschaft insgesamt zu erfolgen. Wenn Ausländer zu Schöffen gewählt werden, besteht die Gefahr, dass ausländische Werte und Normen in die Urteilsfindung übernommen werden. Dies halte ich insbesondere bei den Themen Gleichberechtigung, Demokratie, Gewaltverzicht und Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols sowie insbesondere der Gleichberechtigung der Frau für untragbar.

Frage 8: Gab es schon einmal Probleme mit Schöffinnen und Schöffen aufgrund ihrer politischen oder religiösen Überzeugung? Wenn ja, geben Sie bitte an, worin diese konkret lagen.

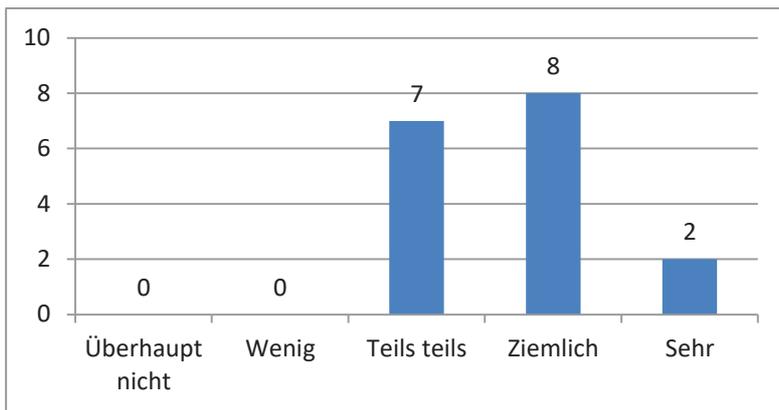


Es wurde um eine Angabe gebeten, worin die Probleme konkret lagen:

unfähig zur Strafe wegen Mitleid mit dem Angeklagten

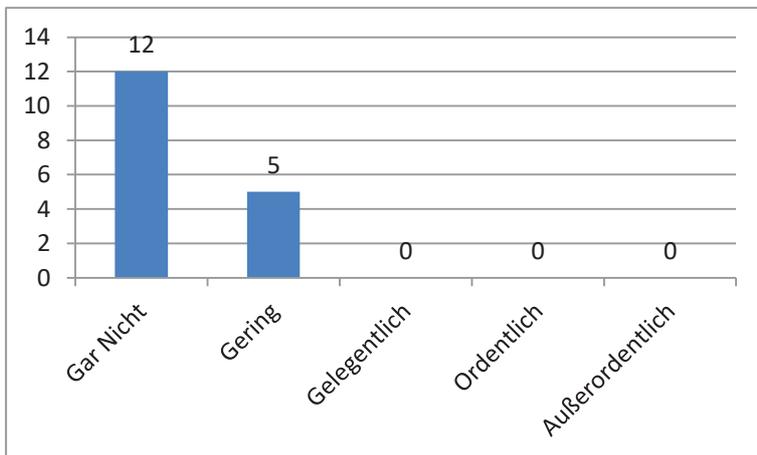
Aber ich bin auch erst kurze Zeit dabei. Ich habe von Kollegen schon gehört, dass es Schöffen gibt, die zumindest deutlich machen, aus welchem "Lager" sie stammen.

Frage 9: Haben Sie das Gefühl, dass Schöffinnen und Schöffen interessiert und engagiert sind?



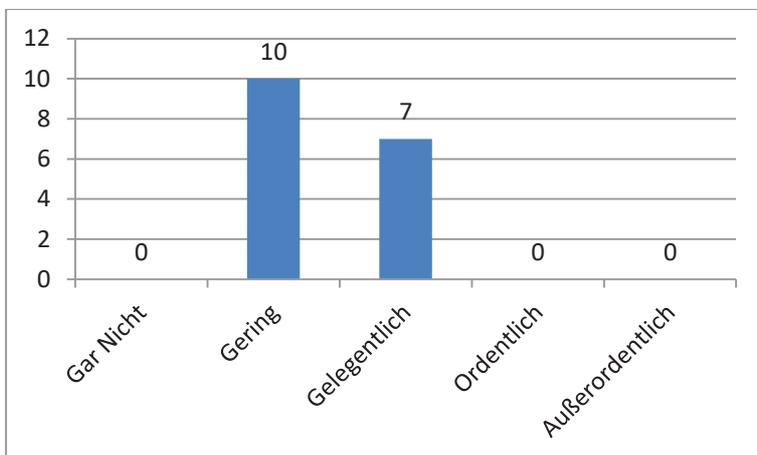
Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Frage 10a: Bewerten Sie die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen in den Verhandlungen hinsichtlich ihres Rechts zur Beweisaneuerung.



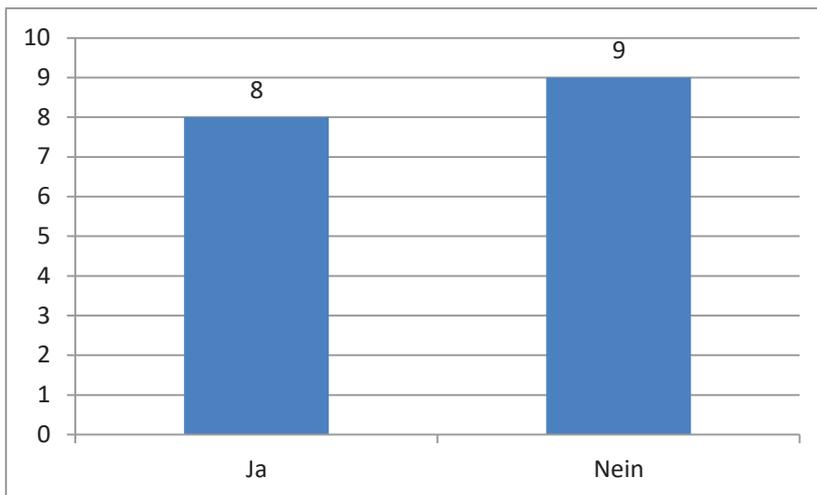
Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Frage 10b: Bewerten Sie die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen in den Verhandlungen hinsichtlich ihres Fragerechts.



Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Frage 11: Sind eigene Fragen der Schöffinnen und Schöffen Ihrerseits erwünscht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

Die Schöffen sollen aktiv an der Verhandlung teilnehmen. Das Fragerecht gibt den Schöffen ein gutes Gefühl.
teils, teils, können der Sachaufklärung dienlich sein, können je nach Fragegestaltung aber auch Befangenheitsanträge provozieren
Aber nur bei Vorbildung der Schöffen, damit sie sich nicht durch Fragen der Gefahr der Befangenheit aussetzen
Evtl. wird etwas von den Profis übersehen.
Weil sie das Recht haben und zur Sachaufklärung beitragen können.
Sie sind in der Regel nachvollziehbar und weiterführend.
aber nicht direkt, sondern nur vermittelt über mich, um Befangenheitsanträge wegen unglücklicher Formulierungen zu vermeiden
Allerdings sollte mit den Schöffinnen und Schöffen genau besprochen werden, wie Fragen gestellt werden sollen, um nicht die Besorgnis der Befangenheit durch die Art der Fragestellung zu provozieren.
Schöffen sollen ein Urteil mittragen. Sie müssen alle für Ihre Urteilsbewertung relevanten Fragen und Fakten erhalten, auch wenn der Vorsitzende sie nicht für wesentlich erachtet. Daher ist ein eigenes Fragerecht zwingend erforderlich. Es kommt immer wieder vor, dass Fragen der Schöffen ein neues Licht auf das Verfahren bzw. die Straftat wirft.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

Es besteht immer die hohe Gefahr, dass die Schöffen durch eine unbedachte Frage eine Befangenheit begründen
kann aufgrund der fehlenden Erfahrung bei inhaltlich problematischen Fragen zu unerwünschten Effekten führen
große Gefahr des Anscheins der Befangenheit, letztlich selten zielführend
Eigene Fragen entsprechen der Richterrolle. Sie bergen aber auch Gefahren, etwa, dass Sie ungeschickt formuliert sind im Hinblick auf eine etwaige Vorfestlegung auf ein bestimmtes Ergebnis. Dieses Risiko ist m.E. aber dem System der Beteiligung der Schöffen an der Rechtsfindung immanent.
Sie sind nicht verboten, aber von mir nicht erwünscht. Sie mögen über den Vorsitzenden formuliert werden.
Gefahr von Befangenheitsanträgen
Schöffen stellen Fragen nicht selten ungeschickt und in einer Weise, die Anlass zu Befangenheitsanträgen geben könnten. Ich rege deshalb bei den Schöffen an, ihre Fragen zunächst den Richtern zu nennen (z.B. bei Sitzungsunterbrechungen), die dann notfalls eingreifen können. Grundsätzlich habe ich natürlich keine Bedenken, dass Schöffen Fragen stellen.

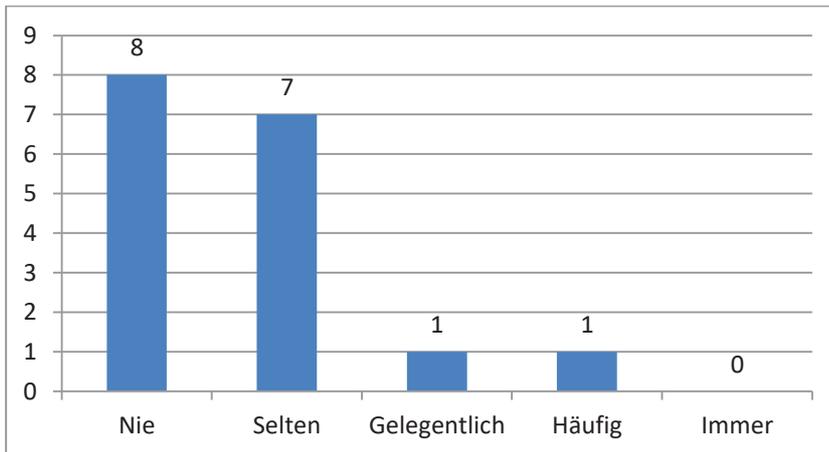
Frage 12: Sofern die Schöffinnen und Schöffen nicht von ihrem Fragerecht Gebrauch machen sollen, wie wird sichergestellt, dass sie dennoch alle für sie relevanten Informationen erhalten?

Beweisaufnahme und Beratung
Fragen der Schöffen könnten an den Vorsitzenden weitergegeben werden, der sie stellt
Ich gehe davon aus, dass sie zuhören und Fragen stellen, soweit sie nicht folgen können.
Ausgiebige Beratungen
Beratung mit Berufsrichtern über mögliche zu stellende Fragen im Vorfeld
Vermittlung durch die Berufsrichter
Die Schöffen verfolgen die Hauptverhandlung und werden durch das Gericht mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht.
Gespräche mit dem Vorsitzenden Mitlesen der Anklage Notfalls Blick in die Akten
Formulierung der Fragen durch den Vorsitzenden
Ich achte immer darauf, dass die Schöffen vor der Urteilsfindung umfassend informiert sind. Dies wird in erster Linie durch die durchgeführte Beweisaufnahme

und die dem Urteil vorausgehende Beratung der Kammer gewährleistet. Gerade in Beratung nutzen Schöffen häufig die Gelegenheit, um Fragen zu stellen und sich juristische Dinge erklären zu lassen.

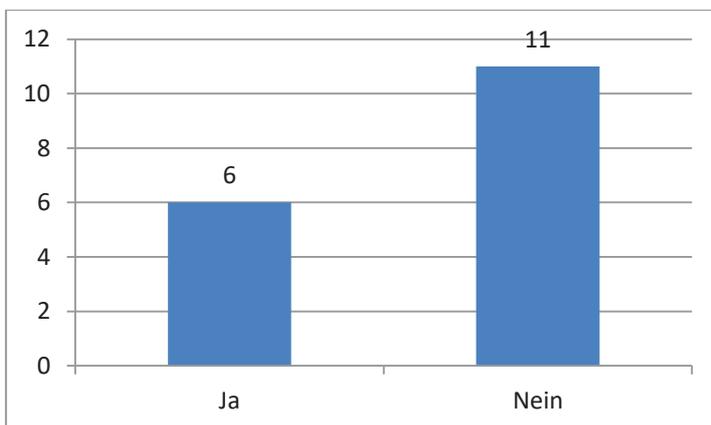
Sie könnten die Fragen einfach durch die Berufsrichter stellen lassen.

Frage 13: Lassen sich Schöffinnen und Schöffen eine Abschrift des Anklagesatzes aushändigen?



Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Frage 14: Ist die/der Schöffin/Schöffe ein wichtiger Bestandteil bei der Urteilsfindung? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

Insbesondere hinsichtlich der Strafzumessung finden interessante Diskussionen statt.

Die Schöffinnen und Schöffen geben gute Anregungen und zwingen die Berufsrichter, zu reflektieren, zu erklären und zu überzeugen.

Das kommt ganz auf die Schöffen an!
ergibt sich aus dem Gesetz
Die Schöffen sind voll stimmberechtigt und müssen daher vom Urteil überzeugt sein. Im Entscheidungsfindungsprozess ist aber ein Übergewicht der Berufsrichter nicht zu leugnen.
3 Augenpaare sehen mehr als eines; die Lebenserfahrung der Schöffen spielt eine große Rolle
Der Schöffe ist ein wesentliches Korrektiv bei der Beweiswürdigung und auch bei der Strafmaßfindung. Durch den Einsatz von Schöffen haben die Berufsrichter Gelegenheit zu erfahren, wie ein Fall von außen und ohne Hintergrundwissen und Aktenkenntnis bewertet wird. Vor allem haben Sie die Möglichkeit der Überprüfung, ob eine gewisse Betriebsblindheit vorliegt. Dazu ist der Austausch sowohl bei der Strafmaßfindung und der Beweiswürdigung von wesentlicher Bedeutung.

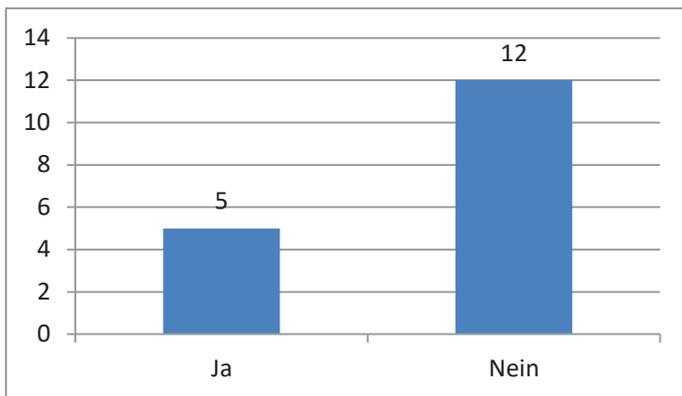
Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

eher nicht
I.d.R. folgen sie dem Vorschlag des Vorsitzenden, da sie nicht die erforderlichen Kenntnisse zur Rechtsfolgenfindung haben. Einfluss nehmen sie allenfalls auf das Strafmaß und die Nebenfolgen.
Eigentlich nicht, weil sie sich in der Regel der Auffassung der Berufsrichter anschließen
Manche tragen nur unqualifizierte Kommentare bei, andere sind hilfreich.
Letztlich geben die Berufsrichter die Richtung des Urteils vor, Schöffeneinfluss ist nur marginal
Meines Erachtens findet die Urteilsfindung in einer großen Strafkammer in aller erster Linie zwischen den Berufsrichtern statt. Die Sachverhalte sind häufig so komplex und umfassend, dass Schöffen diese nur schwer durch das Erleben der Hauptverhandlung erfassen können. Ich bin der Ansicht, dass die Qualität der Rechtsfindung nicht leiden würde, wenn es die Mitwirkung von Schöffen nicht geben würde.
Ich habe bisher noch keinen Grenzfall erlebt und sitze immer mit mindestens 1 erfahrene Kollegen. Innerhalb dieses Rahmens hat man in der Regel eine Vorstellung bzgl. des Urteils. In Kammern mit nur 1 Berufsrichter kann ich mir Schöffen hilfreicher vorstellen, einfach wegen des Austausches und der Möglichkeit der Reflektion durch das Gespräch.

Frage 15: Welche konkreten Probleme hatten Sie bereits in der Zusammenarbeit mit Schöffinnen und Schöffen?

keine nennenswerten
Keine Einigung möglich
Befangenheitsantrag der Verteidigung wegen Rüge eines Schöffen ggü. dem bestreitenden Angeklagten, er möge die Tat (sexueller Missbrauch) doch endlich gestehen und dem Opfer so die weitere Aussage ersparen
Keine Probleme, die nicht zu lösen gewesen wären.
Termin vergessen - eingeschlafen - unzureichende Verhinderungsgründe - suggestive Fragen
Totale Voreingenommenheit wie z.B. "alle Polen klauen, alle Osis lügen" Verhältnismäßig oft erscheinen Schöffen gar nicht oder verspätet zu den anberaumten Terminen
gesundheitliche Probleme bei Großverfahren
plötzliche Erkrankung im Rahmen eines langwierigen Verfahrens, unentschuldigtes Fernbleiben
Keine
Vereidigung vergessen
Tendenziöse Fragestellung; Überzeugung von der Schuld eines Angeklagten wegen seiner Zugehörigkeit zu den Roma
Es gab hin und wieder Probleme mit Schöffen, die gesundheitliche Probleme hatten. Das Beweisprogramm der Kammer musste dann teilweise reduziert oder zeitlich gestreckt werden. Zudem gibt es in selten Fällen auch Schöffen, die selbst guten Erklärungen und Argumenten der Berufsrichter nicht zugänglich sind und ohne sachliche Begründungen Entscheidungen nicht mittragen wollen. Diese haben dann beispielsweise den Berufsrichtern nur mitgeteilt "ich sehe das anders" und "ich kann ihren Weg nicht mitgehen".
Bisher keine, aber Krankheiten etc. sind ein Problem bei längeren Verfahren am Landgericht, das bei der Terminfindung, die ohnehin schwer geworden ist, stets mitbedacht werden müssen.
Rechtliche Fehlwertungen durch Schöffen

Frage 16: Mussten Sie gegen eine Schöffin oder einen Schöffen bereits schon einmal ein Ordnungsgeld verhängen?

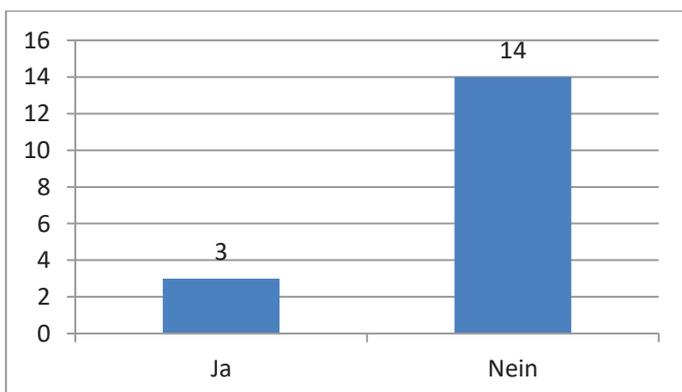


Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Die Berufsrichter wurden bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ gebeten, anzugeben, aus welchen Gründen ein Ordnungsgeld verhängen werden musste:

wegen unentschuldigtem Ausbleiben
Termin verschwitzt.
Mehrfache Terminversäumung
Versäumen der Sitzung
Fortsetzungstermin vergessen

Frage 17: Mussten Schöffinnen und Schöffen schon einmal wegen Befangenheit abgelehnt werden?

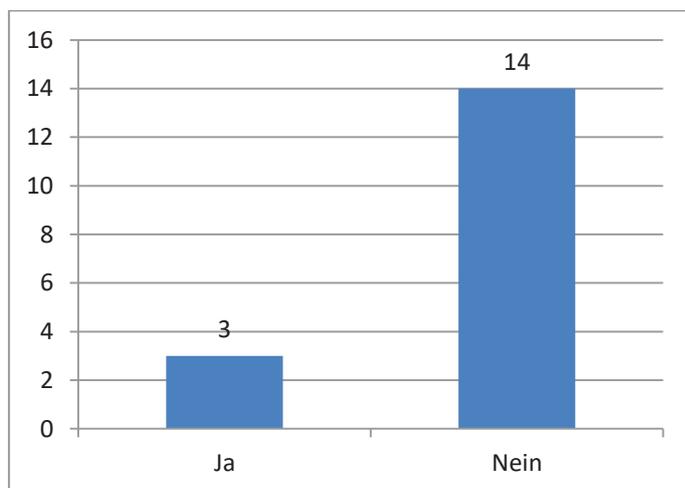


Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Die Berufsrichter wurden bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ gebeten, anzugeben, aus welchen Gründen die Schöffinnen und Schöffen ausgeschlossen werden mussten:

Wenn die gesamte Kammer abgelehnt wird.
Äußerungen im Vorfeld - Nähe zum Opfer oder Angeklagten
der Schöffe hatte deutlich gezeigt, dass er die Angeklagten für Betrüger hält

Frage 18: Ist wegen einer Schöffin oder eines Schöffen schon einmal ein Prozess "geplatzt"?

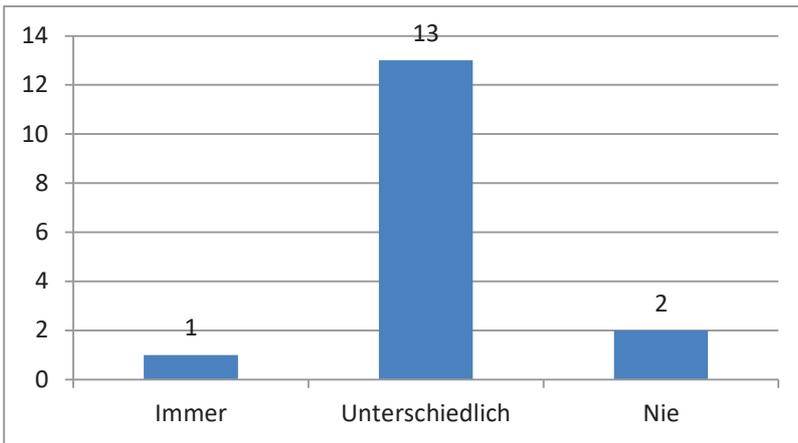


Die Frage ist von zwei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Die Berufsrichter wurden bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ gebeten, anzugeben, aus welchen Gründen der Prozess „geplatzt“ ist:

längere Erkrankung
Befangenheit - Krankheit
erfolgreicher Befangenheitsantrag

Frage 19: Wirken bzw. wann wirken Schöffinnen und Schöffen bei Haftentscheidungen mit? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von drei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Immer“:

Gerade hinsichtlich der Frage, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht, ist die Meinung der Schöffen oft sehr brauchbar.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Unterschiedlich“:

nur bei Haftentscheidungen, die in der HV getroffen werden, etwas mit Urteilsverkündung
Im Rahmen der HV werden sie beteiligt, ihnen fehlen aber regelmäßig die Kenntnisse der Voraussetzungen von U-Haft
Immer, wenn die Haftentscheidung im Rahmen der HV getroffen wird (Haftfortdauerbeschluss), sonst nie.
Bei Haftentscheidungen im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung und gelegentlich bei Anträgen in der Hauptverhandlung
sie wirken mit, wenn im Rahmen der HV auch über die Fortsetzung der U-Haft entschieden wird. ansonsten nicht.
in Hauptverhandlung ja, ansonsten nicht praktikabel, da Schöffen nicht immer erreichbar
nur bei den Haftentscheidungen bei der Urteilsverkündung
In der Hauptverhandlung ja, sonst nicht.
Keine eigene Erfahrung.
Im Rahmen der HV, wenn über die Fortdauer oder Aufhebung von Haftbefehlen zu entscheiden ist.
Die Fortdauerentscheidung § 268b StPO haben die Schöffen mitzuentscheiden. Die übrigen Haftentscheidungen erfordern Aktenkenntnis und sind ohne Schöf-

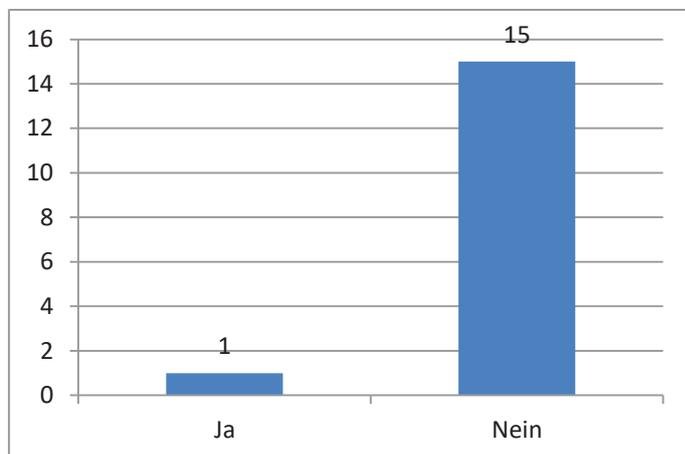
fen, die diese nicht haben zu treffen. Gleichwohl sollten bei Haftentscheidungen in laufender Hauptverhandlung auch das Ergebnis der Zwischenberatungen erfasst werden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nie“:

Die meisten Haftentscheidungen werden gem. der Strafprozessordnung außerhalb der Hauptverhandlung und nur mit den Berufsrichtern getroffen.

Das ist gesetzlich nicht vorgesehen! Es entscheidet die Kammer in der Besetzung außerhalb der HV!

Frage 20: Sollte Schöffinnen und Schöffen ein gesetzliches Akteneinsichtsrecht zustehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von drei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

Auf der Geschäftsstelle.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

Dies würde zu viel Arbeitsaufwand für Schöffen bedeuten. Eine Einsicht der Akte ist nicht erforderlich, um alles zu verstehen. Das ist jedenfalls der Idealfall.

So sind sie nicht vorbefasst und können ihre Informationen ausschließlich aus der Hauptverhandlung schöpfen.

dürfte für die meisten Schöffen zu "schwierig" sein, den Akteninhalt nicht mit zu berücksichtigen

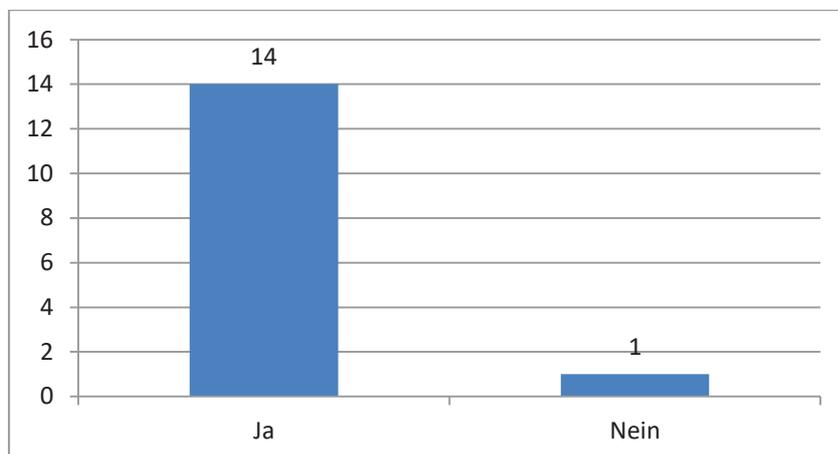
Sie sollen den Eindruck aus der Hauptverhandlung schöpfen.

Die Gefahr der Voreingenommenheit wächst, außerdem dass Akteninhalte an die Öffentlichkeit gelangen.

Als "Stimme des Volkes" sollten sie weitgehend unbeeinflusst in die HV gehen.

Das Besondere an der Laienbeteiligung ist eine völlig unbefangene und nur aus der Hauptverhandlung schöpfende herangehensweise
Sie sollen ja gerade unvoreingenommen sein. Außerdem würden viele das auch nicht lesen wollen.
es besteht die Gefahr, dass die Schöffen dadurch voreingenommen werden
Inbegriff der Hauptverhandlung auch für Schöffen maßgeblich
sie sollen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpfen
Am Amtsgericht reicht der Eindruck aus der Hauptverhandlung.
Fakultative Einsicht je nach Bedarf reicht aus.
Die zeit zur Vorbereitung ist ohnehin eng. Wenn nach noch viele Verteidiger dabei sind, würde es die Akten zu lange "entfernen". Im Übrigen sollen gerade die Schöffen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpfen.
M.E. sollten die Schöffen gerade unbefangen aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung schöpfen können und sich nicht durch schriftliche Aussagen blenden lassen.

Frage 21: In MV beriet man, ob in Wirtschaftsstrafkammern aufgrund der spezifischen Themen künftig fachkundige ehrenamtliche Richter/-innen eingesetzt werden sollen. Würden Sie eine solche Regelung befürworten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von vier Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

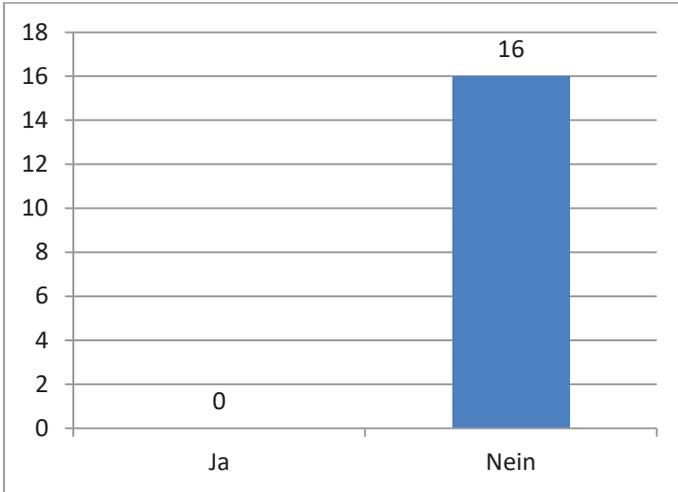
Begründung zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

Für Laien häufig uninteressant und nur schwer zu verstehen.
Laien sind kaum in der Lage, komplexe wirtschaftliche Sachverhalte zu erfassen.
Ohne Fachkenntnisse ist eine sinnvolle Beteiligung gar nicht möglich.
Keine schlechte Idee, die Berufsrichter müssen dann nicht alles erklären.
Das erhöht die Kompetenz. Das Laienelement bleibt trotzdem erhalten.
Sachkenntnis ist immer gut!
Fachkompetenz ist immer hilfreich!
Ähnlich wie in Jugendsachen könnte sich das bewähren
alle anderen Schöffen können in diesen Sachen kaum folgen
Die Materie ist für "Laien" schwer zugänglich und wegen der Zahlenlastigkeit auch wenig lebensnah.
kennen wir aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei den Kammer für Handelssachen
Betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse wären hilfreich.
Je fachspezifischer ein Thema ist, desto mehr Sinn macht dies, gerade im Hinblick auf die Möglichkeit, der Hauptverhandlung folgen zu können. Salopp formuliert: Fahrraddiebstahl kann quasi jeder nachvollziehen, Cum-Ex weniger.
Wirtschaftliche und steuerliche Fachkunde sind für das Gericht von großem Vorteil. Letztlich bringt es auch nichts, wenn Schöffen an Sachverhalten arbeiten, von denen sie nichts verstehen. Dies ist bei Wirtschaftsstrafsachen recht schnell der Fall.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

Trotz der Auswahl der Antwortmöglichkeit „Nein“ hat der Berufsrichter keine Begründung angegeben.

Frage 22: Würden Sie es generell befürworten, wenn Schöffinnen und Schöffen auch außerhalb der Hauptverhandlung in gerichtliche Entscheidungen des Verfahrens einbezogen würden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



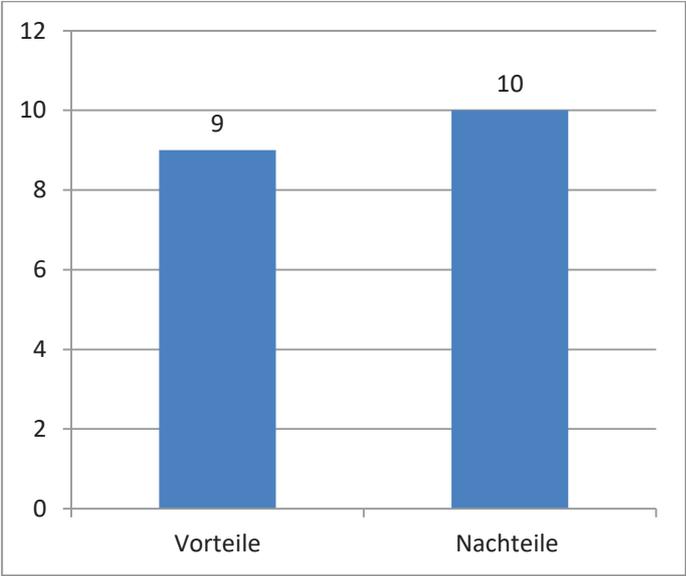
Die Frage ist von drei Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „;Nein“:

Nicht viele Entscheidungen des Gerichts können durch unsachkundig getroffen werden.
Ist nicht praktikabel.
unzweckmäßig, Schöffen sind ja nicht kurzfristig zu erreichen
Zu viele Zeit- und Reibungsverluste in der täglichen Arbeit.
Erheblicher Mehraufwand ohne Nutzen
Nein, das wäre organisatorisch kaum machbar.
Das verkompliziert und verzögert das Verfahren.
Sie sind ja schon oft mit den Entscheidungen in der HV überfordert! Wie sollte das außerdem praktisch
Anders gefragt, warum sollten sie?
sehe keinen Mehrwert bei unlösbaren praktischen Problemen
fehlende Fachkunde
Zu hoher Organisationsaufwand.
zu viel Aufwand, kein Ertrag
Organisatorisch kaum möglich, großer Arbeitsaufwand für die Schöffen, die meist schon mit der Teilnahme an den Sitzungen an ihre Grenzen kommen.
Aufgrund des zeitlichen Drucks und der Menge an Arbeit würde es die Arbeit unnötig verkomplizieren.
Die Umstände sind zu schwierig, um die Schöffen einbeziehen zu können. Diese müssten dann zu den HV-Terminen zu weiteren Beratungsterminen einberufen werden. Vor der Hauptverhandlung müsste der Akteninhalt aufbereitet und

diskutiert werden. Dies würde der Unvoreingenommenheit schaden.

Frage 23: Worin sehen Sie die Vor- und Nachteile der Einbindung von Schöffinnen und Schöffen in die Strafgerichtsbarkeit?



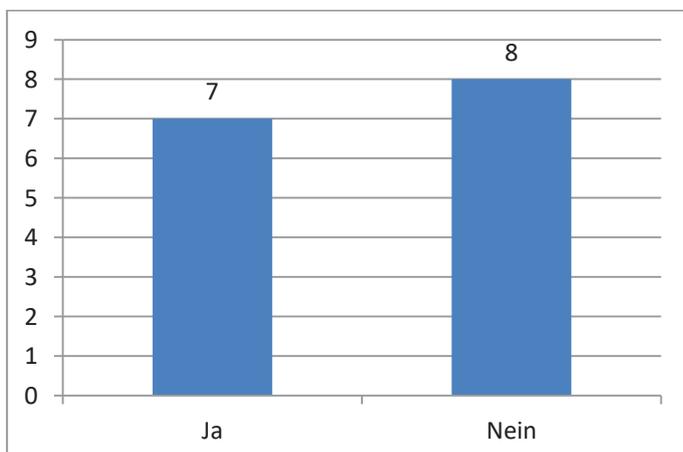
Angegebene Vorteile:

Blick von Außen	Transparenz	interessante Gespräche
Man bekommt Feedback von außen und sieht evtl. Aspekte, die man sonst nicht beachtet würden.		
Sie machen die Rechtsprechung nach außen transparenter.		
Bürgerbeteiligung	- Blickfelderweiterung durch Laien	-
Erklärungsnotwendigkeit der in der Gesellschaft	Berufsjuristen	- Verankerung der Strafjustiz
Akzeptanz in der Bevölkerung		
Volkes Stimme, Transparenz der Justiz		
Möglichkeit, "gesunden Menschenverstand" zu importieren.	Steigerung der Transparenz der Justiz	
Akzeptanz der Justiz in der Öffentlichkeit (Schöffen erzählen von ihrer Tätigkeit und davon, wie ausgewogen Justiz arbeiten muss, im Übrigen sieht die Gesellschaft, dass nicht nur "Berufsjuristen" die Entscheidungen treffen)		
Eine auf mehrere Personen gestützte Beweiswürdigung.		
Das Einbringen des Volksempfindens in die Urteilsausgestaltung.		
Höhere Akzeptanz von Urteilen		

Angegebene Nachteile:

Mehrarbeit für d. Richter
längere Verfahrensdauer, es ist in der Kürze der unmöglich, den Schöffen alle entscheidungsrelevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände (insbesondere zu den Rechtsfolgen) zu erklären, sodass sie nur auf Grundlage ihrer ganz unzureichenden Kenntnisse mitwirken müssen
Kosten Geld und sind in den seltensten Fällen verfahrens- und urteilsförderlich.
Probleme beim gesetzlichen Richter - Aufwendige Ladungen und Betreuungen der Schöffinnen und Schöffen - Zeitaufwand für berufstätige Schöffinnen und Schöffen
es ist ein organisatorischer Mehraufwand, dem kein vergleichbarer Vorteil gegenübersteht. Zudem können lange Verfahren für Schöffen sehr belastend sein
Einfallstor für Störfaktoren (Erkrankung, Befangenheit, Besetzungsfehler)
Verfahren werden aufwendiger. Schöffengewinnung zumindest in der Großstadt zunehmend schwieriger
Gefahr von Befangenheitsanträgen Rechtliche Erwägungen sind Schöffen teilweise kaum erklärbar großer Aufwand, fast kein positiver Beitrag der Schöffen
wenn sie schlecht geschult sind, verstehen sie nicht, was sie tun; das hält den Betrieb auf und birgt die Gefahr, "seltsamer" Fragen etc. - ein Punkt für Fehlerquellen (Besetzung / Befangenheit)
Terminsabsprachen
Dauer von Beratungen und Erforderlichkeit von Erklärungen
Gefahr von ungefilterten Fragen und folgender Befangenheit / "Platzen" von Verfahren

Frage 24: Würden Sie aufgrund Ihrer Beantwortung der Frage 23 für eine Abschaffung des Schöffenamtes plädieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage ist von vier Berufsrichtern nicht beantwortet worden.

Begründungen zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

<p>Der Nutzen steht in keinem Verhältnis zum Mehraufwand im Vergleich zu Einzelrichtersachen. Der Einfluss der Schöffen auf die Entscheidung ist i.d.R. so gering, dass er vernachlässigt werden kann.</p> <p>Die Beteiligung von Schöffen birgt das Risiko von Prozessausfällen (Erkrankungen, unentschuldigtes Nichterscheinen, Urlaub bei unvorhergesehenen Fortsetzungen etc.)</p>
<p>An sich ja, aber dann kommt sicherlich wieder der "Juristenklüngel-Vorwurf".</p>
<p>Die Auswahl der Schöffen von der Aufstellung der Listen bis zu der Heranziehung der jeweiligen Schöffen ist derart kompliziert und fehleranfällig, dass dies eine große Belastung für das Verfahren darstellt. Häufig erscheinen sie auch nicht zum Termin und es müssen Hilfsschöffen herangezogen werden. Diese sind oft überlaunig und sehen den Einsatz als persönliche Belastung. Auch im Laufe des Verfahrens ist die Absprache von Folgeterminen schwieriger, wenn neben allen anderen Beteiligten auch noch auf die Schöffen Rücksicht zu nehmen ist. Dem steht selten ein messbarer Mehrwert gegenüber.</p>
<p>die möglichen Vorteile wiegen die Nachteile nicht auf.</p>
<p>Viel Aufwand, wenig Ertrag</p>
<p>Gefahr von Befangenheitsanträgen Rechtliche Erwägungen sind Schöffen teilweise kaum erklärbar großer Aufwand, fast kein positiver Beitrag der Schöffen</p>

Begründungen zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

<p>Die Vorteile überwiegen</p>
<p>Der Gedanke der Bürger- und Laienbeteiligung ist zu wichtig. Allerdings müsste bei der Auswahl noch genauer hingeschaut werden und Schöffinnen und Schöffen besser vorbereitet und auch "vorgewarnt" werden. Auch müssten die Regelungen zum gesetzlichen Richter insoweit etwas vereinfacht werden.</p>
<p>Das Schöffenamts hat durchaus seinen Sinn, glühender Verfechter der Einrichtung bin ich aber nicht.</p>
<p>Den Nutzen, den gute Schöffen für die Akzeptanz der Justiz leisten, ist die Mühe wert. Die Betonung liegt aber auf guten Schöffen.</p>
<p>Ich halte die Mitwirkung von Schöffen für eine gute Einrichtung.</p> <p>Mit den Schwierigkeiten, die mit der Auseinandersetzung mit Schöffen entstehen, kann der Vorsitzende und die Justiz umgehen.</p>

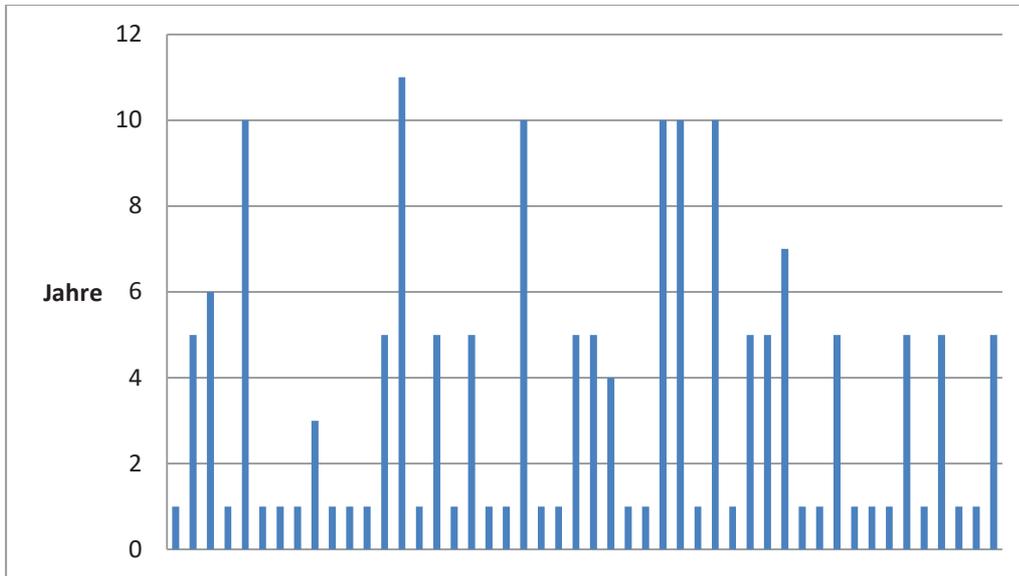
Frage 25: An welchen Stellen sehen Sie den Gesetzgeber noch in der Pflicht, an gesetzlichen Regelungen zum Schöffenamts nachzubessern?

Abschaffung des Schöffenamts
Fällt mir nichts zu ein.
Schöffen sollten nicht zu weit weg vom Gerichtsstandort wohnen -Die Zumutbarkeitsgrenze bei Verhinderung durch Arbeit sollte weiter gezogen werden
Problematisch ist z. T. der Zuständigkeitszuschnitt. So führt die umfassende Zuständigkeit für "Verbrechen" dazu, dass der Großteil der Verfahren BtMG-Delikte betreffen (nicht geringe Menge). Diese Verfahren sind häufig recht technisch und für die Schöffen wenig lebensnah. Hier wäre evtl. eine Zuständigkeit des Schöffengerichts für "Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch" vorzugswürdig und würde das teilweise nicht immer eingängige Nebenstrafrecht herausnehmen. Dazu müsste allerdings das GVG geändert werden...
Ausbildung / Schulungen. Nicht nur einmal zu Anfang der Periode, sondern jedes Jahr. Mit verpflichtendem Moot-Court eine Verhandlung anhand eines echten Falles, mit Zeugen, Sachverständigen etc.. Schöffen müssen für die Tätigkeit verpflichtend freigestellt werden, ohne die Hintertür, die Arbeit dann "nachholen zu müssen" - so kann man evtl. verstärkt Berufstätige zwischen 30-50 gewinnen.
Verbindliche Regelungen für Freistellung von Schöffen für die volle hinzugezogene Zeit. Erleichterte Nachwahl bei Ausscheiden von Schöffen während der Wahlperiode Budget für eine Versorgung der Schöffen mit Kaffee, Tee und Kaltgetränken während der Sitzungspausen

Anhang 7: Ergebnisse der Schöffenafrage³³⁸

Insgesamt haben 52 Schöffen an der Umfrage teilgenommen. Teilweise wurden aber nicht alle Frage von allen Schöffen durchgängig beantwortet oder Begründungen angegeben.

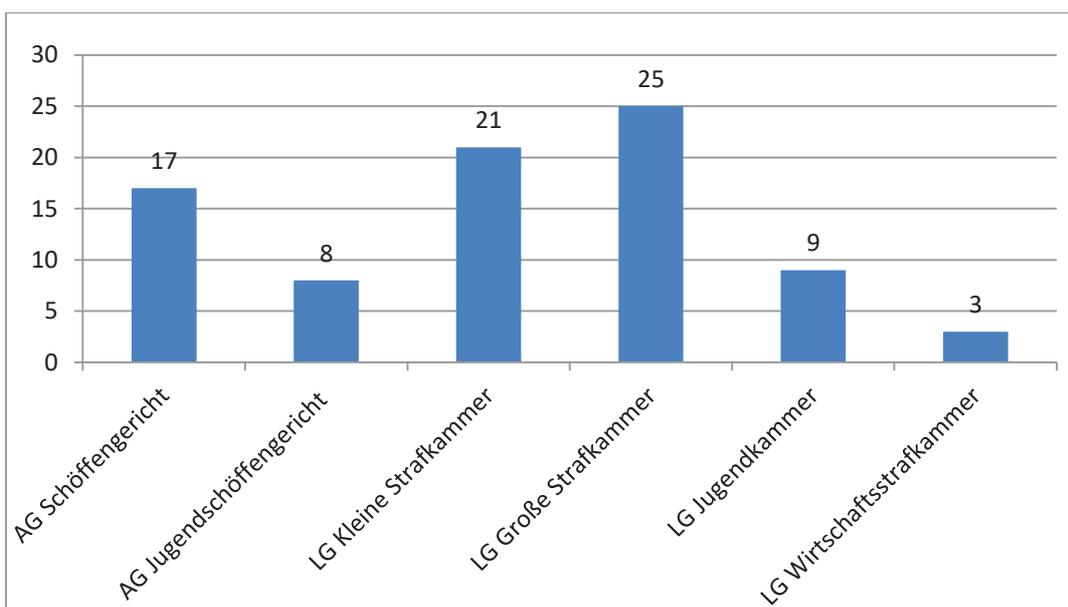
Frage 1: Seit wann sind Sie bereits bzw. wie lange waren Sie als Schöffin bzw. Schöffe tätig?



Die Frage wurde von vier Schöffen nicht beantwortet.

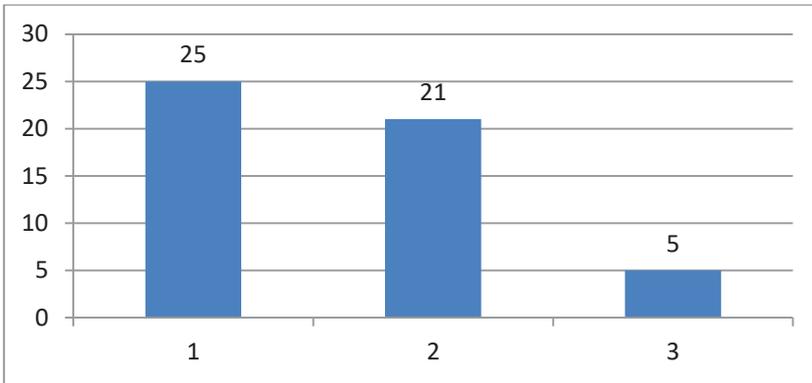
Im Durchschnitt liegt die Berufserfahrung der Schöffen bei 3,41 Jahren.

Frage 2: Bei welchem Spruchkörper sind und waren Sie schon als Schöffin bzw. Schöffe tätig? (Mehrfachauswahl möglich)

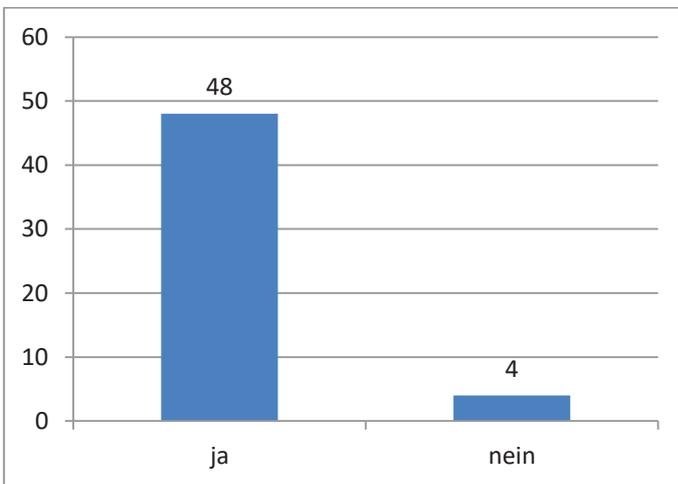


³³⁸ Hinweis zu den Diagrammen: Die y-Achse weist die Anzahl der Schöffen aus, die die Frage beantwortet haben, sofern nichts anderes angegeben ist.

Anzahl der Schöffen, die bereits an mehreren Schöffengerichten tätig waren:



Frage 3: Haben Sie sich für das Schöffenamt beworben?

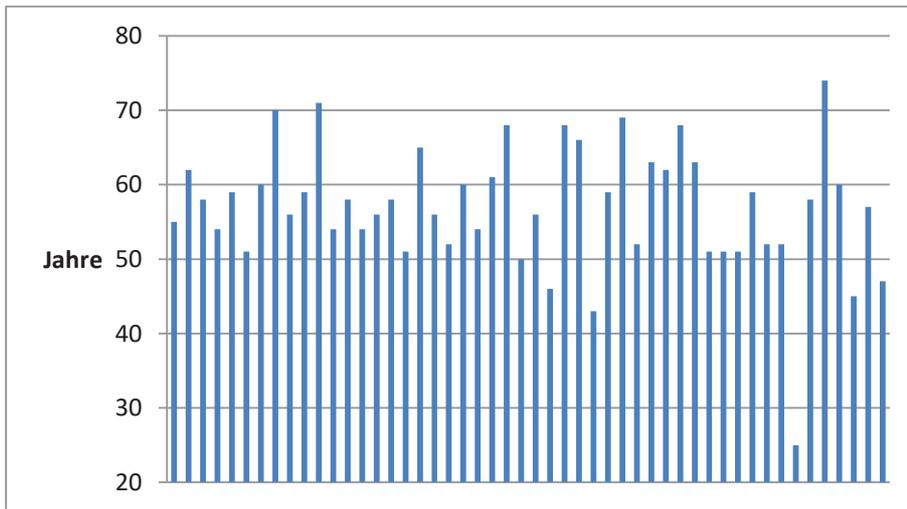


Bei der Antwortmöglichkeit „Ja“ wurde um eine Begründung gebeten, warum sich für das Schöffenamt beworben wurde:

um beim Recht zu helfen!
Ich gehe gerne der Klärung von sozialen Grundlagen nach.
Interesse
Ehrenamtlich tätig sein. -Neugierig wie Prozesse geführt werden.
Meine Frau brachte mich auf die Idee. Weil Rechtsempfinden, auch aus meiner Zeit als Ausbilder, ein wichtiger Teil meiner Arbeit war, meinte sie, das wäre gut für mich (und alle anderen).
Die Strafgerichtsbarkeit hat mich schon immer interessiert. Und wenn es heißt: "Im Namen des Volkes" sollte auch der Normalbürger seine Stimme nutzen.
Ich wollte ein gesellschaftlich relevantes Ehrenamt ausüben.
Interesse am Rechtsstaat und eine Jura-studierende Tochter. Da wollte ich wissen, "wie die da so arbeiten".
Ich halte es für sinnvoll und wichtig, neben den rein juristischen Aspekten auch die lebensweltliche Sicht in die Rechtsprechung einfließen zu lassen.
Mich hat die Tätigkeit interessiert. Aus Altersgründen konnte ich leider nicht mehr gewählt werden.
Wichtiges Ehrenamt. Interesse an dem juristischen Umfeld.
1. Um Deutschland etwas zurückzugeben. 2. um als Migrant auch Beispiel für Andere zu sein. 3. da im Arbeitsleben nicht geistig ausgelastet, etwas

anspruchsvolleres zu tun.
Ich bin jetzt seit 40 Jahren ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Diese Aufgabe hat mich 2008 gereizt, einen ganz neuen Bereich kennenzulernen.
Um nicht nur zu Reden sondern unterstützend handeln.
Interesse, Freude am Amt
Interesse
Habe mich schon im Ortsrat für die Jugendarbeit interessiert und auch für die Gerichtsbarkeit. So wollte ich beides verbinden.
Die Straferichtsbarkeit hat mich schon lange interessiert. Wie kann man sonst als Außenstehender Einblick haben in dieses Metier
Eine Bekannte hatte von der interessanten Tätigkeit berichtet.
möchte der Gesellschaft etwas zurück geben
Arbeit mit Jugendlichen, war bisher in Schulen als Streitschlichter eingesetzt
Arbeitslosigkeit
Neugier
Da ich mir die Arbeit als Schöffe sehr interessant vorgestellt hatte.
Nach Renteneintritt
Interesse an dieser Arbeit und Suche nach einem sinnvollen Ehrenamt als Rentner
Interesse am Ehrenamt / Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten
Wollte einen Einblick in die konkrete juristische Praxis gewinnen.
Großes Interesse
Aufgrund meiner persönlichen und beruflichen Vita habe ich mir das gut zuge- traut.
Es ist eine sehr interessante Aufgabe und man kann etwas für die Mitmenschen und die Gerechtigkeit tun.
Interesse an juristischen Themen
Weil ich nie die Chance hatte Jurist zu werden
sinnvolles Ehrenamt
Interesse an einem interessanten Ehrenamt
Ich finde die Möglichkeit der Mitwirkung unendlich wichtig. Wenn ich nur in Euro- pa schaue, sind einige Länder weit von Mitbestimmung im Namen des Volkes entfernt!
Interesse am Menschen
Erfahrungen sammeln Gerichtsalltag kennenlernen Rechtsprechung verstehen lernen
Nach meiner Berufstätigkeit wollte ich ein verantwortungsvolles Ehrenamt ausü- ben und meine Erfahrung in der Erziehung und Bildung junger Menschen sinnvoll einsetzen.
Es war im Wesentlichen der Wunsch, mich sinnvoll und verantwortlich in die Ge- meinschaft einzubringen.
Ich habe mich für unser Rechtssystem einsetzen wollen. Außerdem war ich in vielen ehrenamtlichen Bereichen u.a. im Rat der Stadt Langenhagen tätig und fand es fast als eine Verpflichtung dem Land etwas zurückzugeben.
Interesse an der Justiz im Allgemeinen.
Der Wunsch nach einem Ehrenamt, das mich über den Tellerrand der alltägli- chen Routine hinausblicken lässt. Der Wunsch, etwas für die Gerechtigkeit in meiner Stadt beizutragen.
Interesse an Rechtsprechung
Interesse

Frage 4: Wie alt sind Sie?



Die Frage wurde von zwei Schöffen nicht beantwortet.

Der Altersschnitt der Schöffen beträgt 56,98 Jahre.

Frage 5: Welchem Beruf gehen Sie nach?

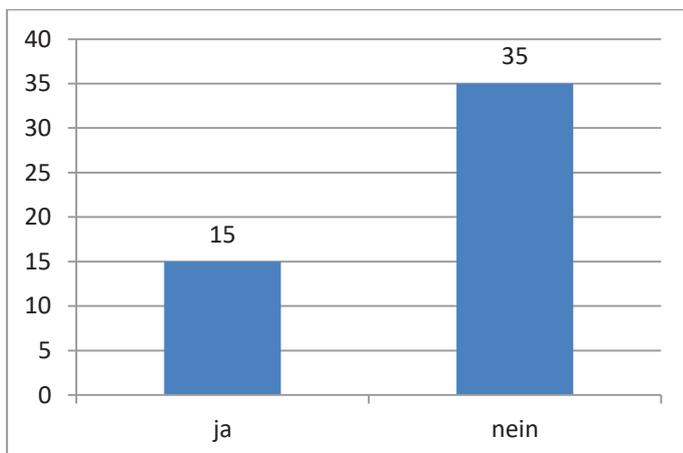
Rentner
Frührentner
Administrator
Vorzeitig berentet
Pensionär (Telekom)
Steuerberater
Lehrerin in der Erwachsenenbildung und Schülernachhilfe
Rentner
Zahnärztin
Professor
Pensionärin
Vermögensverwalter, selbständig
Kfm. Angestellter mit Außendienst
Kfm Angestellter
Montagearbeiter VW
Hausfrau
Rentnerin
Rentnerin
Finanzbuchhalterin
Postzustellerin
Lehrerin der Erwachsenenbildung und Nachhilfe
Hausmann
Vorruheständler
Dipl Ing.
Softwareentwicklung
Gärtner
Frührentnerin
Rentner

Rentner
Kaufmännischer Mitarbeiter
Krankenschwester
Rentner
Rechtsanwaltsfachangestellte
Rentnerin
Pastor i. R.
Selbstständig als Qualitätsmanager
Selbst. Kauffrau Dipl.-Ökonom
Technische Angestellte
Buchhändlerin
Verwaltungsangestellte
Kaufmann
Sachbearbeiterin / Angestellte
Projektmanager
Steuerfachassistent
Lehrerin i. R.
Bilanzbuchhalter
Rentnerin
Hochschullehrer
Bundesbeamtin
Sozialarbeit
Sozialarbeiter

Die Frage wurde von einem Schöffen nicht beantwortet.

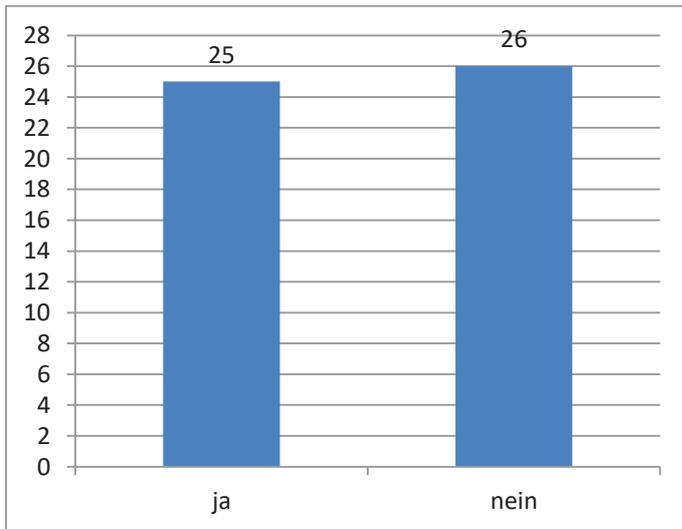
Häufigste vertretene Berufsgruppe sind die „Rentner“(15).

Frage 6: Hatten Sie vor Ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe bereits juristische Vorkenntnisse?



Die Frage wurde von zwei Schöffen nicht beantwortet.

Frage 7: Haben Sie vor Ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe ein Seminar, eine Fortbildung oder eine Einführungsveranstaltung für das Schöffenamt besucht?



Die Frage wurde von einem Schöffen nicht beantwortet.

Die Schöffen wurden bei der Auswahl der Antwortmöglichkeit „Ja“ gebeten anzugeben, wie Sie auf die Veranstaltung aufmerksam geworden sind, wo diese Veranstaltung stattgefunden hat und wer die Veranstaltung angeboten hat.

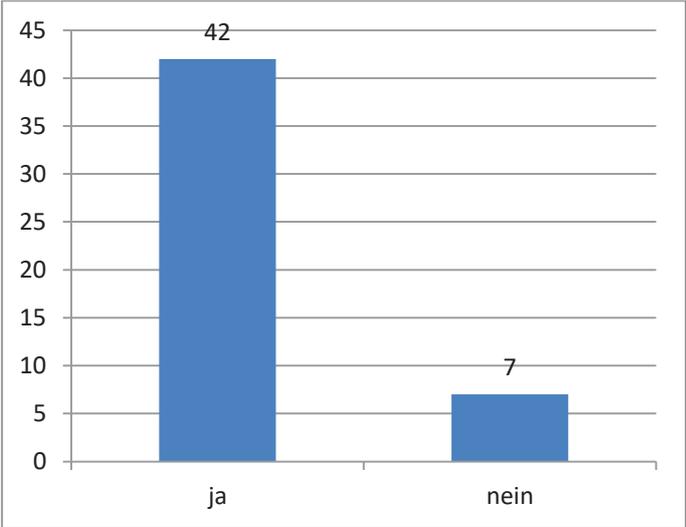
Einladung vom Landgericht. Veranstaltung war im LG			
Einführungsveranstaltung.			
Am LG, Einführungsabend			
Zeitungsartikel	Faulenstraße 69	28195 Bremen	VHS Bremen
Die Veranstaltung wurde vom Verwaltungsgericht ausgerichtet und bei den ersten Terminen gab es noch Hinweise			
Ankündigung bei der Benachrichtigung zum Schöffenamt			
VHS Hannover			
Durch das Gericht. Göttingen und Hameln. VHS und Amtsgericht.			
Zeitungsanzeige	VHS Bremen	Faulenstraße	Bremen Mitte
per Post vom Amtsgericht			
Einführungsverführungsveranstaltung, Schöffenverein			
2. Amtsperiode das Amtsgericht		1. Amtsperiode das Landgericht	
Ich meine, drauf gebracht hat mich der Schöffenverband.		Stattgefunden hat sie im St. Jakobushaus in Goslar	
Einladung vom Amtsgericht/Landgericht Hannover			
Aufgrund der Werbung des Vereins der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter			
Schöffenverband			
wurde vom Gericht in Lüneburg angeboten zusammen mit der Ernennung			
St Kakobushaus Goslar	Richter ohne Robe	Einführungsveranstaltung	
8./9. 02.2019			
1. Zur Einführungsveranstaltung wurde vom Landgericht eingeladen			
2. Die zweite Veranstaltung war wurde vom Schöffenverband Nds. organisiert.			
Über Medien, ich fand es als erste Vorbereitung gut, der Alltag sieht allerdings oft anders aus.			
Eigene Recherche über www.schoeffen-nds-bremen.de			
Nachdem ich zur Schöffin gewählt wurde haben ich regelmäßig Wochenendse-			

minare in Goslar und Boo-Bad Godesberg besucht. Bevor man Schöffe werden möchte, sollte man sich intensiv mit den Aufgaben und Pflichten eines Schöffen informieren!

Leider nein

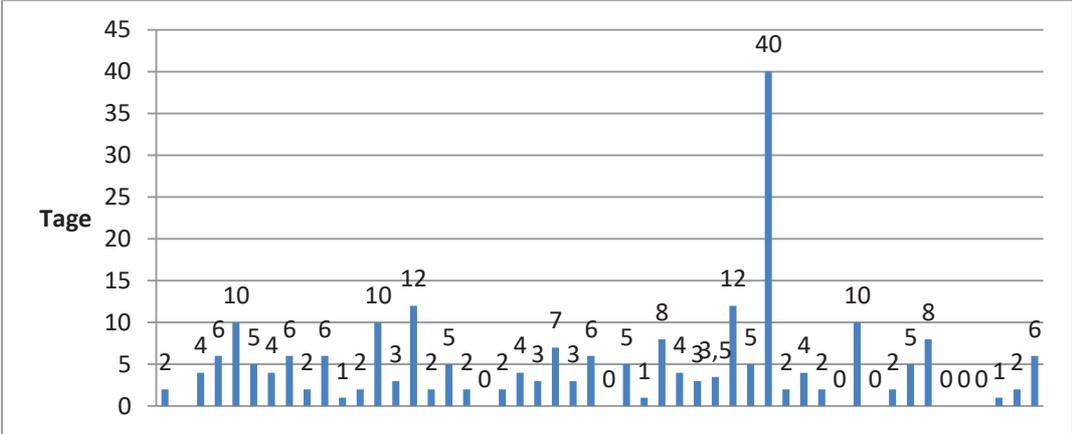
Einladung der Schöffengeschäftsstelle zur Einführungsveranstaltung des Landgerichtes

Frage 8: Würden Sie es begrüßen, wenn man vor der Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe verpflichtend eine Art Schulung erhalten würde, in der man grundlegende Informationen über die Justiz und die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe erhalten würde?



Die Frage wurde von drei Schöffen nicht beantwortet.

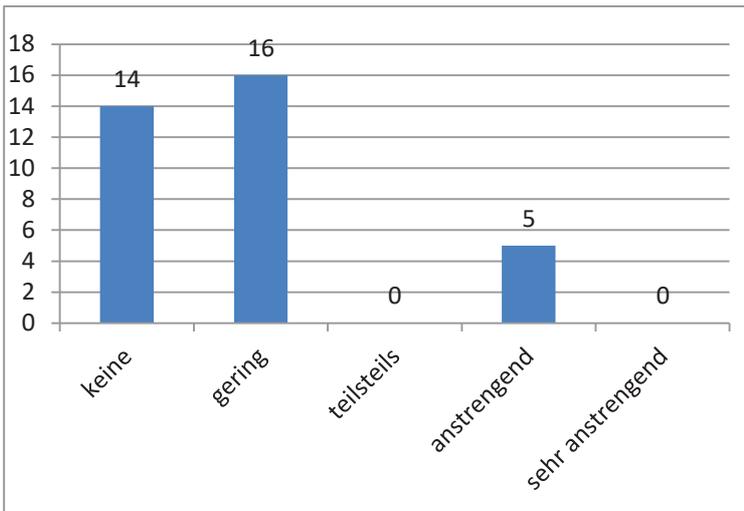
Frage 9: An wie vielen Sitzungstagen haben Sie in diesem Jahr schon teilgenommen?



Die Frage wurde von zwei Schöffen nicht beantwortet.

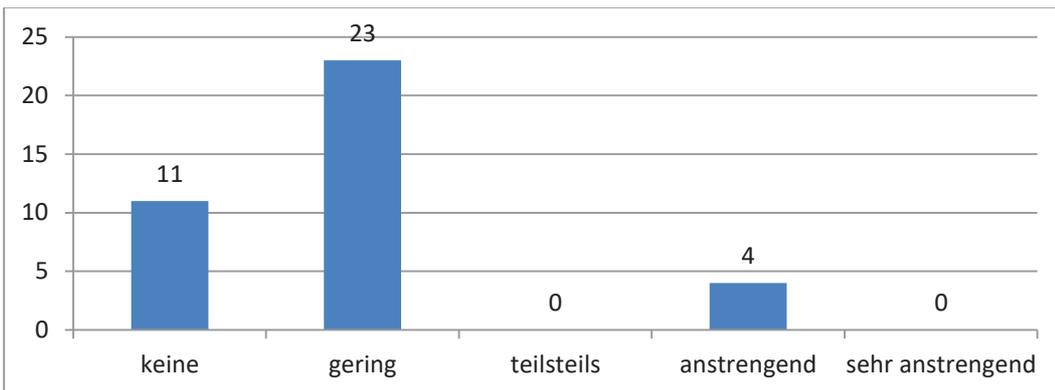
Im Durchschnitt haben die Schöffen an 4,61 Sitzungstagen in diesem Jahr teilgenommen.

Frage 10a: Bitte geben Sie an, wie belastend Sie einen einzelnen Sitzungstag empfinden.



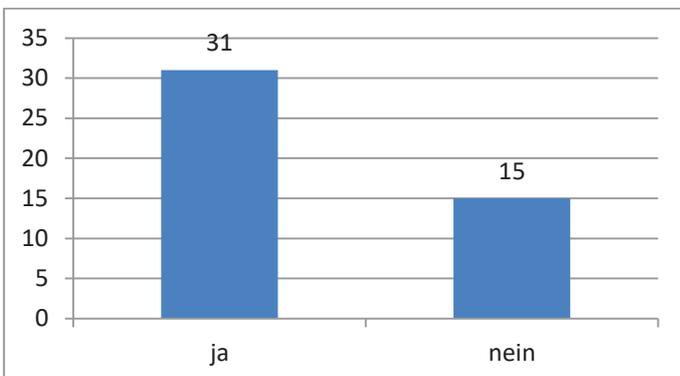
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

Frage 10b: Bitte geben Sie an, wie belastend Sie die Gesamtanzahl der Sitzungstage empfinden.



Die Frage wurde von sechs Schöffen nicht beantwortet.

Frage 11: Schöffinnen und Schöffen steht nach dem Gesetz kein Akteneinsichtsrecht zu. Würden Sie sich als Schöffin bzw. Schöffe ein Akteneinsichtsrecht wünschen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage wurde von sechs Schöffen nicht beantwortet.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Ja“:

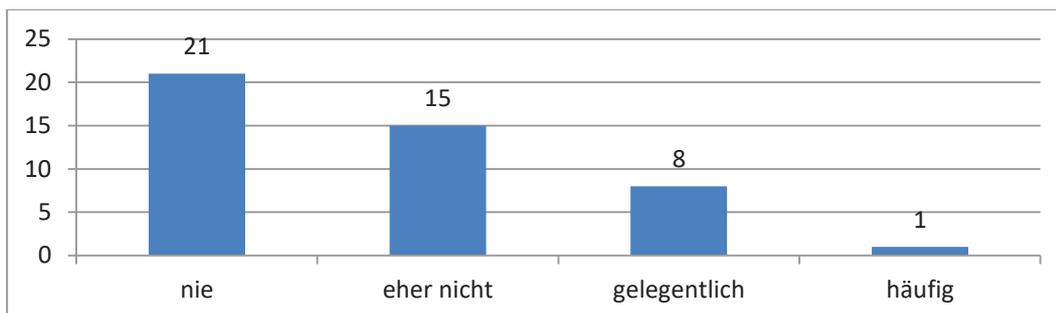
Vieles wäre leichter zu verstehen
Große Prozesse sind oft sehr umfassend. Ohne Akteneinsicht ist es oft schwer, sich ein Bild zu machen.
In speziellen, sehr umfangreichen Verhandlungen gab es teilweise Einsicht. Sonst ging ich gerne Unvoreingenommen in die Sitzung.
Verfahrensverkürzung - das Vorlesen nervt. Grundlagenwissen.
Damit ich mir ein besseres Bild über Tathergang, potenziellen Täter und Opfer machen kann
Zumindest in Auszügen scheint mir das sinnvoll, allein, um die Namen, Daten und sonstigen Rahmendaten präsenter zu haben. Auch die Anklageschrift nachlesen zu könne, nicht nur auf den mündlichen Vortrag des StA angewiesen zu sein.
Die Arbeitsunterlagen bei den Verhandlungen sind sicher gut vorbereitet. Aber manchmal gibt es einen Nebenaspekt und an den Verhandlungstagen ist die Zeit zu knapp da in die Tiefe zu gehen.
Der Anschein an sich hat wenig Aussagekraft, und nur wenn der vorsitzende Richter den Prozess sehr akribisch führt, ist es möglich, alle Aspekte zu berücksichtigen
Es ist schwierig, gerade am Anfang der Verhandlung, wenn es mehrere Angeklagte gibt.
Bei einer großen Zahl von Prozessbeteiligten bekäme man einen besseren Überblick.
Manchmal Ja, weil einem viele Details aus den Akten fehlen und die Berufsjuristen, Richter(in), Staatsanwalt(in) und Rechtsanwalt(in) Zuviel in Fachbegriffen reden. Es fehlt einem manchmal der Zusammenhang, wenn als anderen Verfahren Akten vorgetragen werden oder Zeugen befragt werden, wo der Zusammenhang mit dem eigenen Verfahren sich erst nicht erschlossen hat.
Weil die Richter immer mehr wissen als die Schöffen, Beurteilung des Angeklagten, der Tat ist ohne Akteneinsicht schwieriger.
Fakten verbessern die Entscheidungsfindung deutlich
Um sich ein genaueres Bild machen zu können über die Angeklagten .Schließlich hat man als Schöffin/Schöffe eine große Verantwortung zutragen.
Da ich ja beim Urteil mitzubestimmen habe, finde ich das schon wichtig.
Viele Kleinigkeiten werden nur kurz angesprochen, können aber für die Gesamtbeurteilung entscheidend sein und sind nicht mehr präsent.
um sich ein Bild der Situation zu verschaffen, bevor die Sitzung beginnt

Mehr Übersicht über komplizierte Prozess
Es ist manchmal doch ermüdend den "Lataneien" von Richter und Staatsanwalt zuzuhören, z.B. wenn es um gewerbsmäßigen Betrug in 40 Fällen geht, die alle einzeln mit allen Details aufgezählt werden...
Weil dies die Grundlage zur persönlichen Entscheidungsfindung verstärken kann. Aber nur nach absolvierter verpflichtender Grundlagenschulung (die es grundsätzlich zu entwickeln gilt)!
Mehr Wissen hilft immer
Ich wüsste zumindest gerne, worum es geht, um der Verhandlung noch besser folgen zu können. Die nicht unwichtige Verlesung der Anklage ist für uns Schöffen - im Gegensatz zu den Profis - völlig neu, und wird meist "heruntergeleiert".
Damit vor der Verhandlung zumindest der Sachverhalt/Tatvorwurf bekannt ist. Die Informationen durch den Vorsitzenden Richter können sehr kurz und subjektiv sein.
Oft ist das kurze Gespräch mit dem Richter nicht ausreichend um sich ein Bild über die Tat zu machen
Um grundlegende Einsicht in Beweise und Aussagen zu erhalten
Um richtig "urteilen" zu können reicht die Verhandlung meiner Meinung nach nicht immer aus. Gerade bei komplexen Verfahren (ein Verfahren dauerte 15 Sitzungstage mit 41 Anklagepunkten). Ich habe viel mitgeschrieben, aber eine Einsicht hätte mir das Ganze sehr erleichtert!
bin unschlüssig. Auf der einen Seite soll alles nur bewertet werden, was in der Verhandlung gesagt wird. Ein weiteres Lesen in den Akten würde noch mehr Zeit bedeuten. Allerdings habe ich es als sehr hilfreich empfunden, wenn zwischen den Verhandlungstagen eine kleine (nicht zu große) Lücke war, sodass man manches verarbeiten und dann tatsächlich als guter Beobachter Fragen stellen konnte!
Oftmals springt man ins kalte Wasser. Wichtig: Ich würde gern mehr über das Vorleben des Beklagten erfahren haben. z.B. Vorstrafen
Aber nur in sehr komplexen Fällen, die aus mehreren einzelnen Taten besteht.

Begründung zur Antwortmöglichkeit „Nein“:

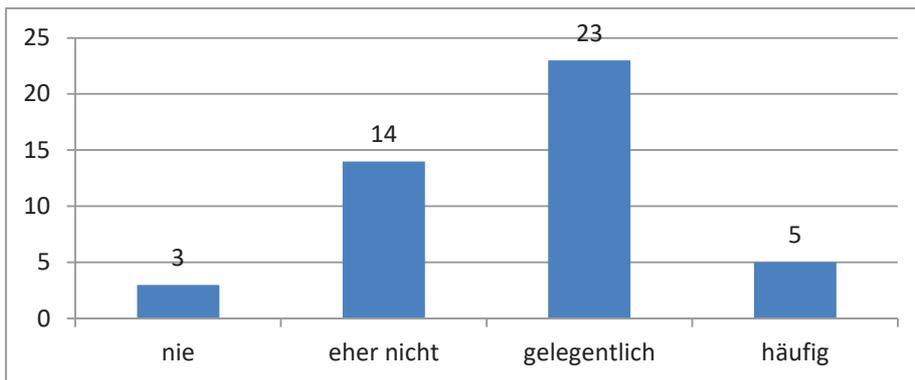
Die Akten beim Landgericht sind zu umfangreich. Bisher wurde ich umfassend von den Berufsrichtern über die Sachlage informiert. Auch Nachfragen während der Verhandlungspausen wurden ausführlich beantwortet. Hilfsmittel wie Zeitplan, Zeugenlisten etc. zu bekommen ist nach meinen Erfahrungen Standard.
So kann man ganz unbefangen in eine Verhandlung gehen.
Akteneinsicht wäre sehr aufwendig, Richter führt ausreichend in den Fall ein
Neutralitätsgedanke
unbefangen in die Verhandlung gehen halte ich für besser.
Ich möchte zunächst unvoreingenommen sein.
Ich halte den Grundsatz für gut, alles zur Kenntnis zu nehmen, was in der Hauptverhandlung abläuft. Alles Weitere scheint mir gar nicht nötig zu sein.
Ich möchte vollkommen unvoreingenommen in die Sitzungen gehen und mir ein Bild während der Sitzung/en machen können.
Zeitaufwand zu groß
Ich möchte mein Urteil unbefangen aus der Hauptverhandlung bilden können.
Viel zu viel zu lesen. Kann nur verwirren.
Das Lesen der Akten würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und m.E. dem Sinn der Unvoreingenommenheit widersprechen. Eine gute Einführung vor der Verhandlung durch Richter oder Berichterstatter ist ausreichend.

Frage 12a: Wie oft machen Sie während einer Verhandlung Gebrauch von Ihrem Recht, Beweisanträge anzulegen?



Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

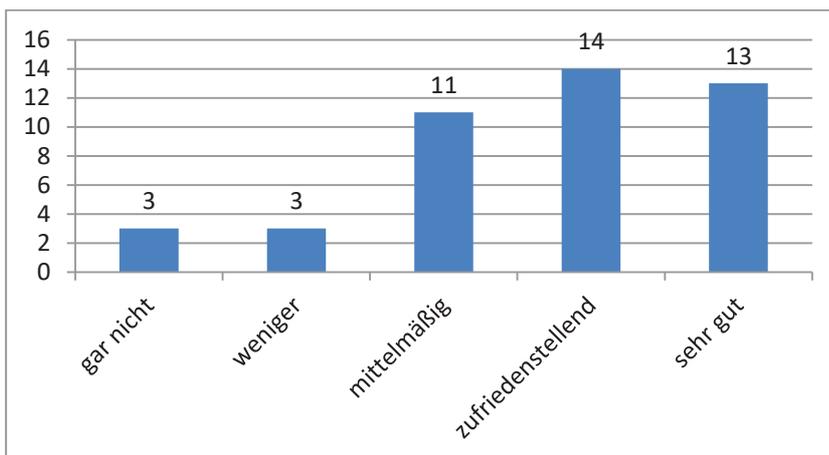
Frage 12b: Wie oft machen Sie während einer Verhandlung Gebrauch von Ihrem Fragerecht?



Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

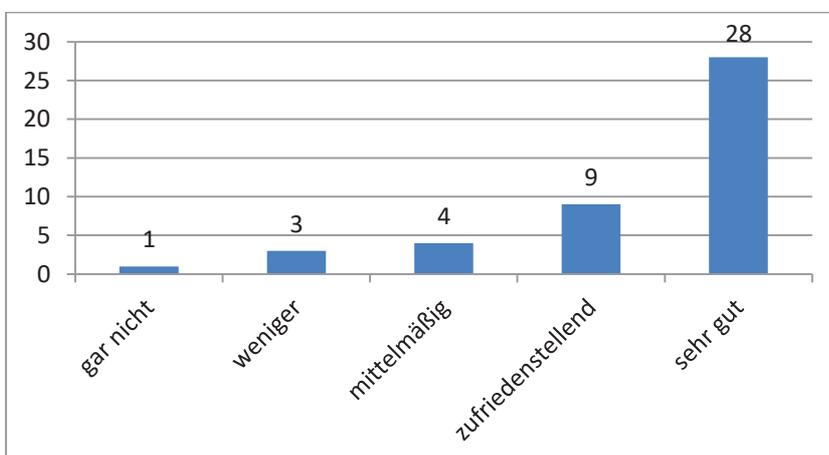
Frage 13: Haben Sie in den Verhandlungen das Gefühl, von allen Beteiligten als Person des Gerichts auch wahrgenommen zu werden?

1. Vom Angeklagten



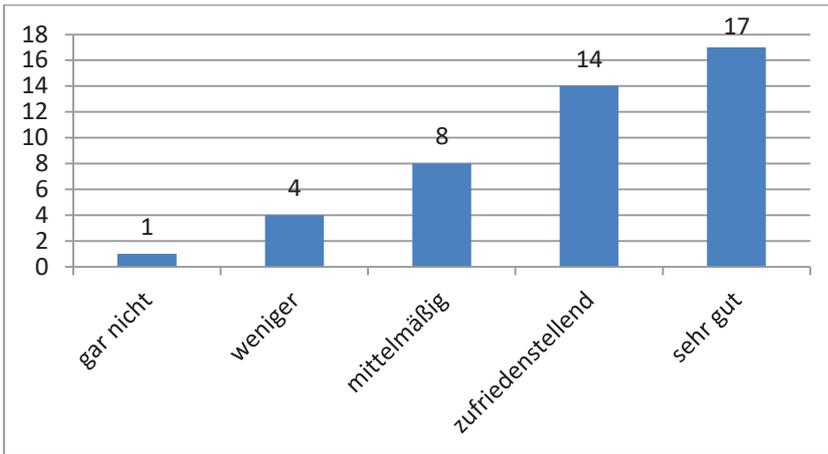
Die Frage wurde von acht Schöffen nicht beantwortet.

2. Vom Berufsrichter



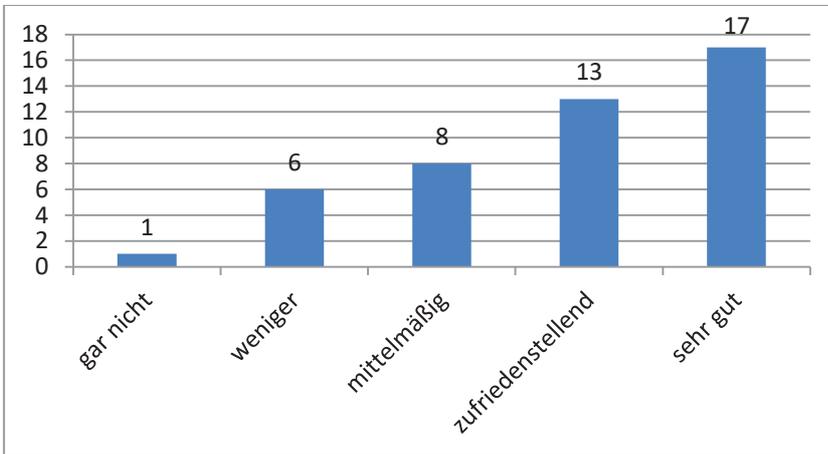
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

3. Vom Staatsanwalt



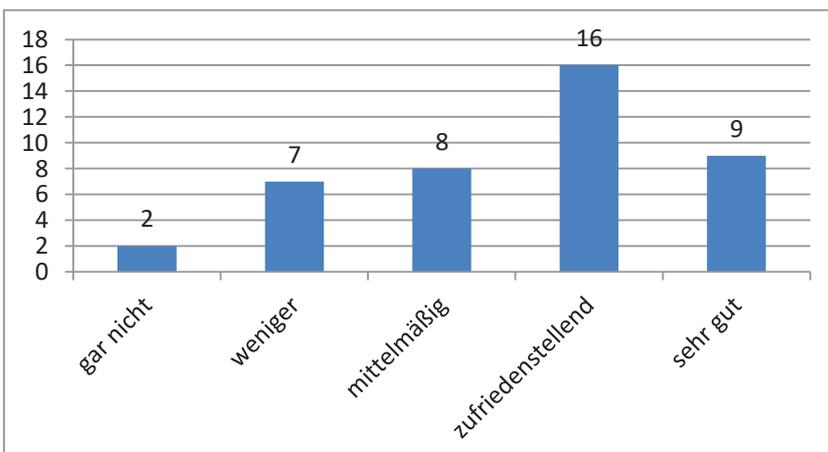
Die Frage wurde von acht Schöffen nicht beantwortet.

4. Vom Verteidiger



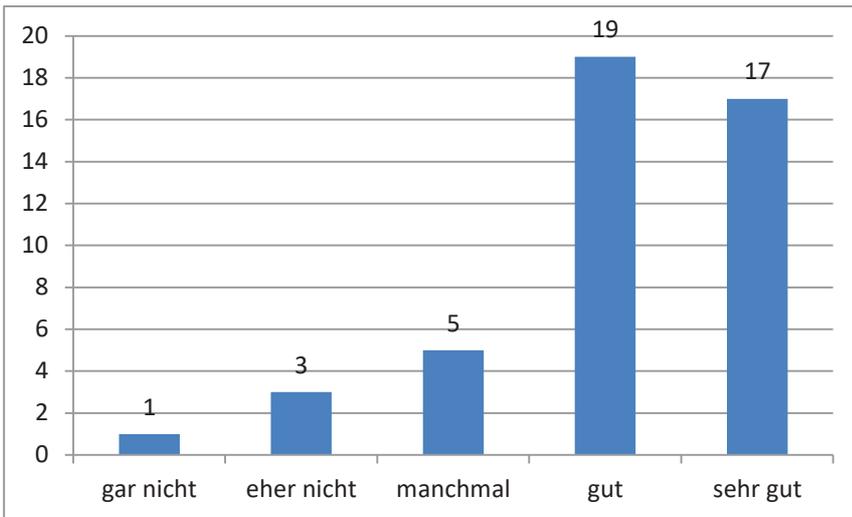
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

5. Vom Zeuge



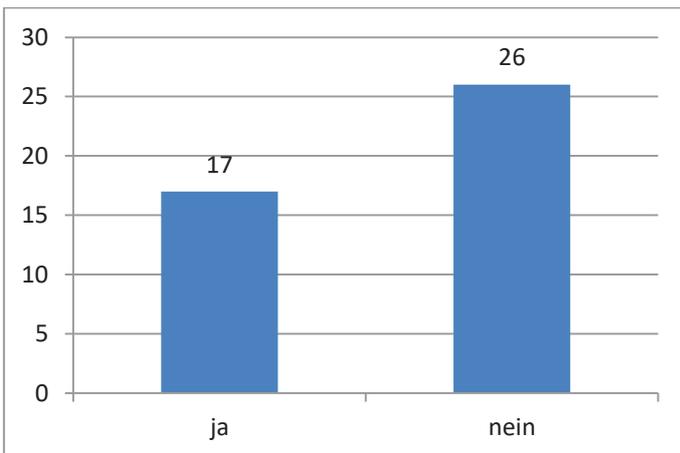
Die Frage wurde von zehn Schöffen nicht beantwortet.

Frage 14: Fühlen Sie sich von den Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern gut unterstützt?



Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

Frage 15. Gibt es Sachen, die Sie bei der Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern stört oder schon einmal gestört hat?



Die Frage wurde von neun Schöffen nicht beantwortet.

Zur Auswahlmöglichkeit „Ja“ wurde erbeten anzugeben, worin diese Störungen konkret lagen:

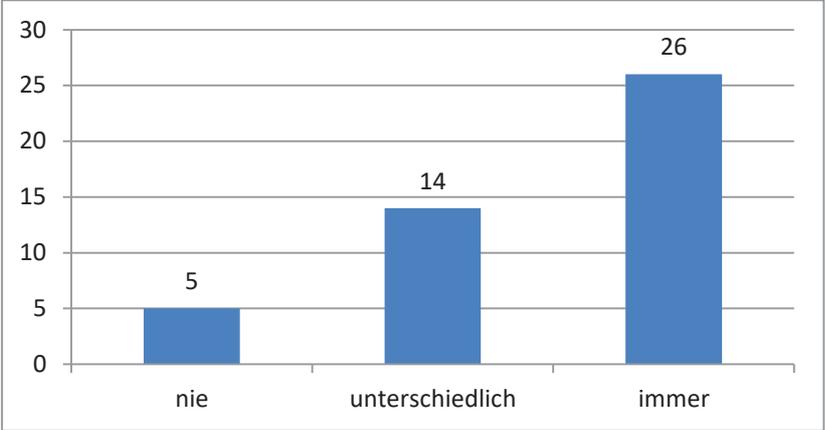
Unpünktlichkeit
Reden zuviel. Eher rede ich gerne.
Man kommt sich eigentlich vor wie jemand, der nicht in diese Justizgemeinschaft gehört und nur geduldet ist
Die Berufsrichter sind ja sehr viel tiefer in den Abläufen und Gepflogenheiten. Da muss man manchmal recht hartnäckig sein, wenn man z..B. Abkürzungen nicht versteht oder es zu Nebengesprächen zwischen den Profis kommt. Das ist dann

kein böser Wille, passiert einfach, vielleicht auch, weil der Eindruck von Augenhöhe da ist und dann vergessen wird, dass wir doch in anderen Professionen unterwegs sind.
Ich hätte mir gewünscht, dass bei Beginn der Verhandlung eine umfassendere Erklärung der Anklage verlesen worden wäre.
In den ersten zwei Verfahren, keine Vor-Info, um was es geht. In den ersten zwei Verfahren, wie man zum Urteilsergebnis gekommen ist= vortragender Richter. Wie Strafmaß ermittelt wird.
Wenn Paragraphen genannt werden muss man erst nachfragen. Für die juristischen beteiligten ist das normaler Sprachgebrauch, für Schöffen nicht.
Habe das Gefühl, als Außenseiter wahrgenommen zu werden. Bin außen vor.
Viele Berufsrichter versuchen die Schöffen/Schöffinnen von ihrer Meinung zu überzeugen, bevor ihnen die Meinung der Schöffen/Schöffinnen bekannt ist. Einmal hat der Vorsitzende Richter erst die beteiligten Schöffen um ihr "Urteil" gebeten und danach die Berufsrichter. Die Vorstellungen unterschieden sich nur marginal. (Bei einer Gesamtstrafe von 10 Jahren und 9 Monaten lagen die Vorstellungen um +/- 2 Monaten auseinander)
Es wird zu häufig mit Deals gearbeitet
Juristischer Jargon ist bzw. soll nicht verstanden werden
Die Information über den Fortgang der Verhandlungen könnte besser sein; Stichwort Transparenz
Es gab einen Richter, der einem die Sachlage in solch einem Tempo erzählt hat, dass man weder richtig nachfragen, noch das man alles richtig verstehen konnte. Dazu kam das er uns gleich sagte, dass er binnen zweier Sitzungen fertig sein möchte und keine Lust hat es zu einem dritten Sitzungstermin kommen lassen will.
Es gibt Richter, hier meine ich explizit die maskuline Form, die deutlich merken lassen, dass sie Laienrichter für überflüssig und störend und behindernd erachten.
genauere §-Nennung mit Inhalt ausführlichere Erläuterung von Fachbegriffe
Ich habe trotz meines lange angemeldeten Urlaubs eingewilligt, dass ein Termin in meinem Urlaub stattfindet, damit das Verfahren nicht "platzt". Am Ende waren es drei Termine und ich hatte keine Möglichkeit länger als drei Tage in den Urlaub zu fahren, das war sehr unfair, weil diese Zeit nur aufgrund des schon feststehenden Urlaubs der Berufsrichter ausgewählt wurde. Das ist eine derart ungleiche Behandlung, so dass ich mich beim LG-Vizepräsidenten beschwert habe.
Einmal hatte ich das Gefühl, dass vorab schon ein Gespräch zw. den Berufsrichtern gab, das (früher!) in die Beratung gehörte.

Manchmal hatte man das Gefühl, überflüssig zu sein

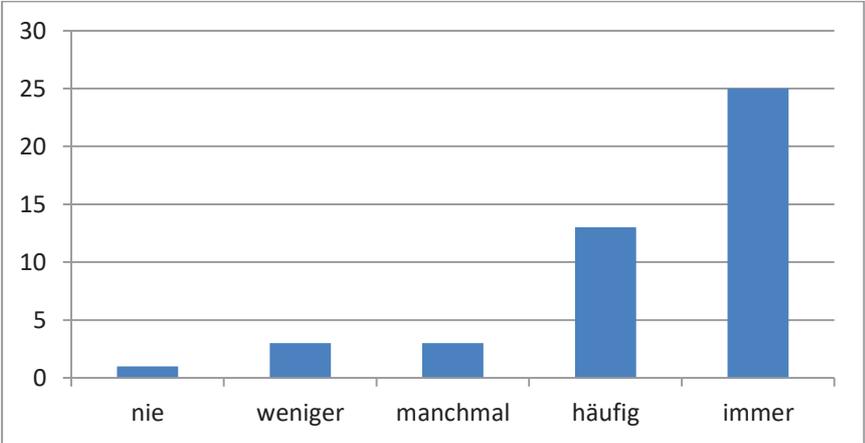
Der Hinweis des Richters, wie der Beklagte aus der Haftstrafe ohne Bewährung eine mildere Strafe machen kann (Entzug, â€¦)

Frage 16: Wurden Sie in Haftentscheidungen einbezogen?



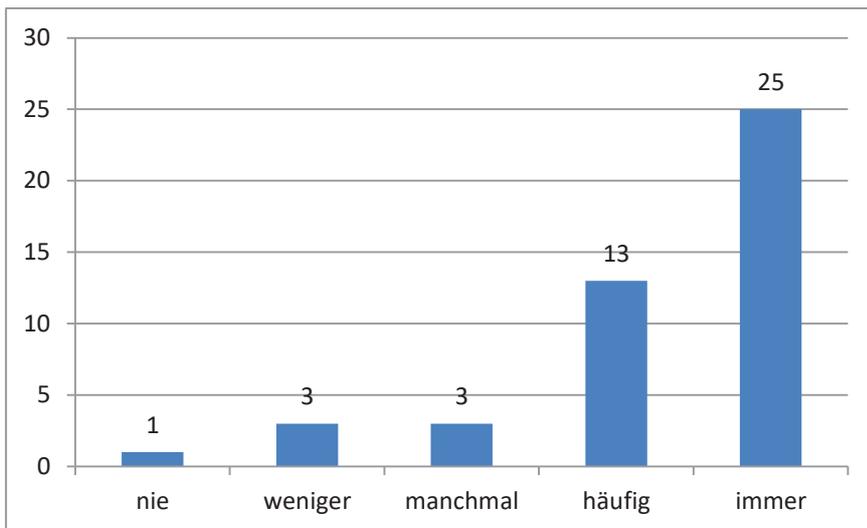
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

Frage 17: Schöffinnen bzw. Schöffe nehmen wie Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter mit gleicher Stimme an den Verhandlungen so auch bei der Urteilsfindung teil. Haben Sie auch das Gefühl, dass dies so praktiziert wird?



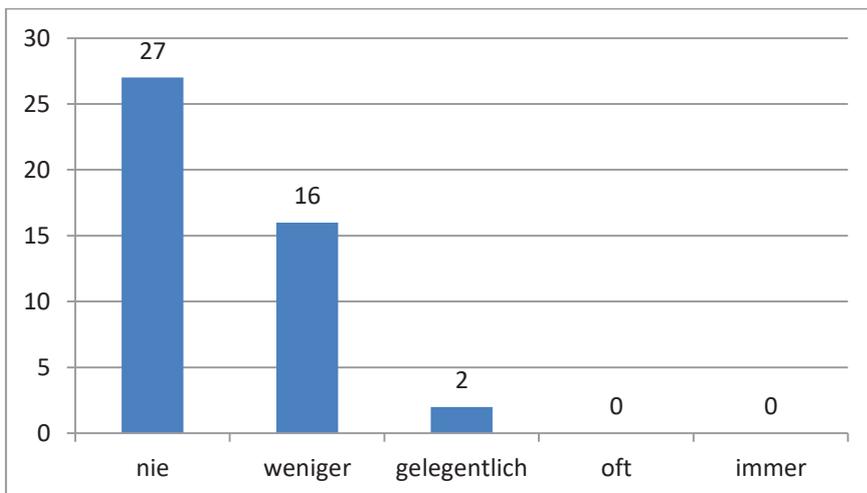
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

Frage 18: Fühlen oder fühlten Sie sich in den Sitzungen mit komplexen Sachverhalten überfordert?



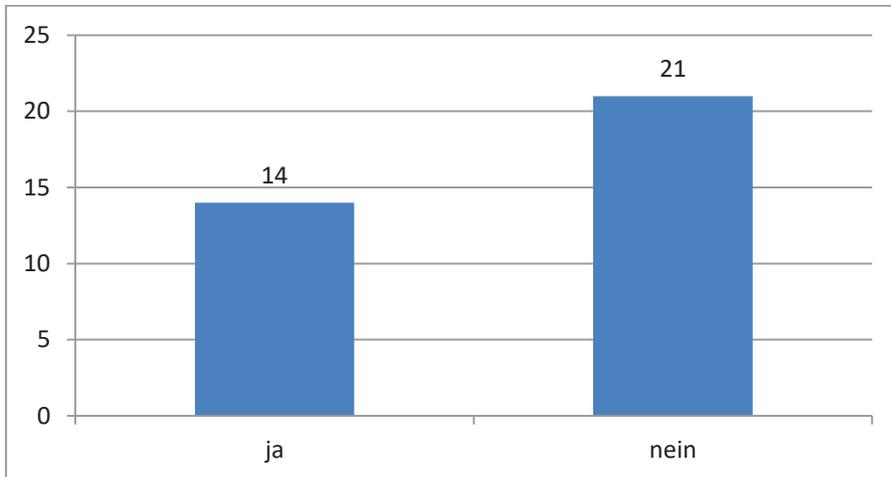
Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

Frage 19: Fühlen oder fühlten Sie sich mit der Aufgabe als Schöffin bzw. Schöffe und der darin liegenden Verantwortung überfordert?



Die Frage wurde von sieben Schöffen nicht beantwortet.

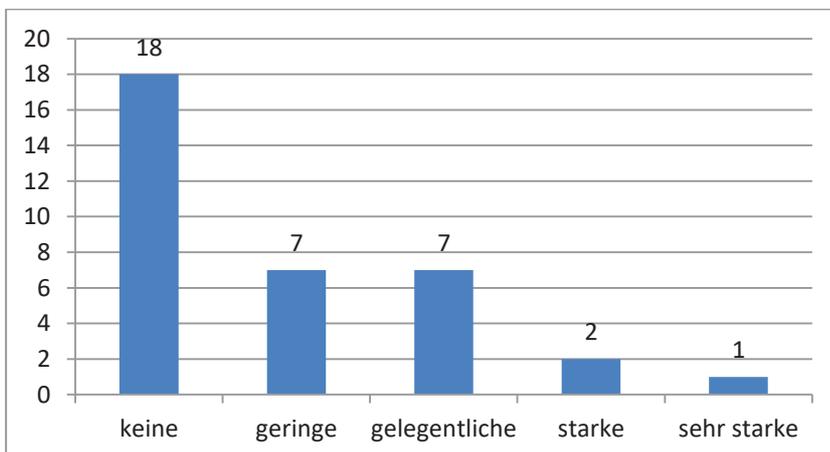
Frage 20: Alle außerhalb einer Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden allein von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern getroffen. Würden Sie es begrüßen, auch außerhalb der Hauptverhandlung bei gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren mitwirken/mitentscheiden zu dürfen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage wurde von siebzehn Schöffen nicht beantwortet.

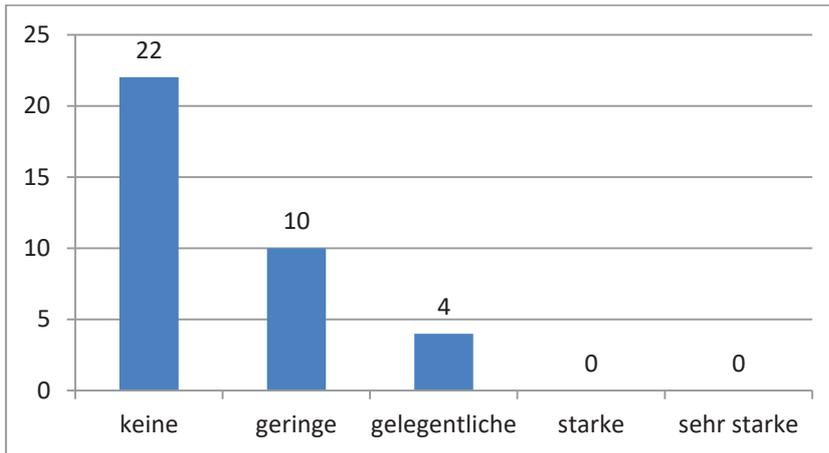
Frage 21: Welche Belastung stellte bzw. stellt die Wahrnehmung des Schöffenamtes für Sie in den folgenden Bereichen dar?

1. Beruf



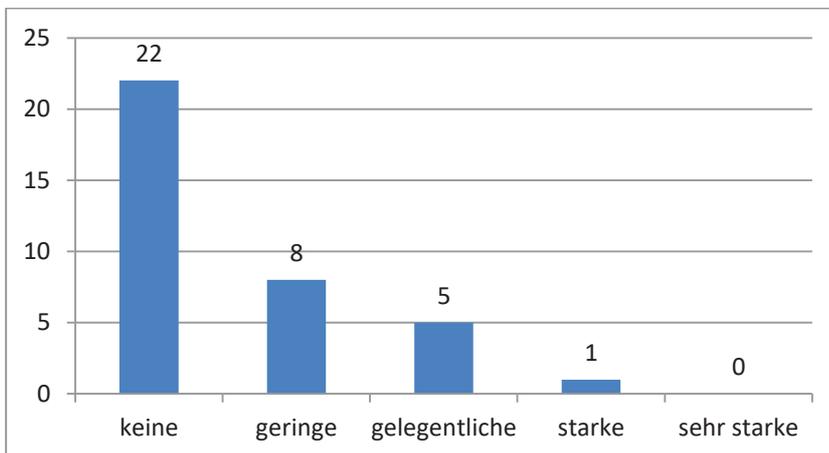
Die Frage wurde von siebzehn Schöffen nicht beantwortet.

2. Familie



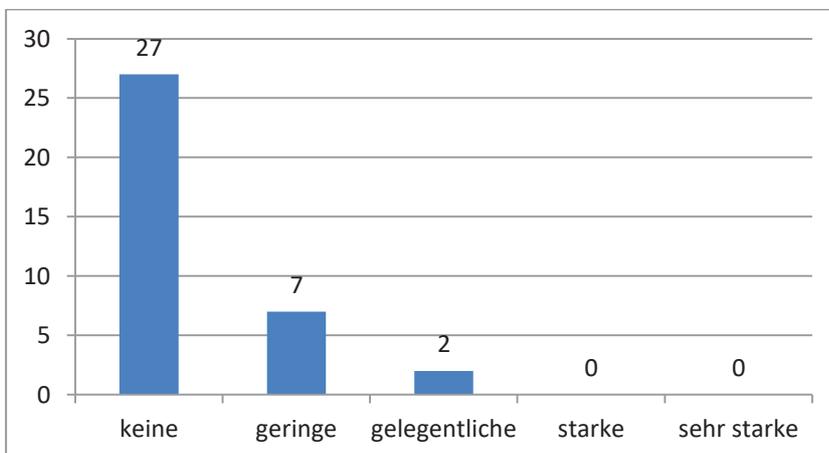
Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

3. Freizeit



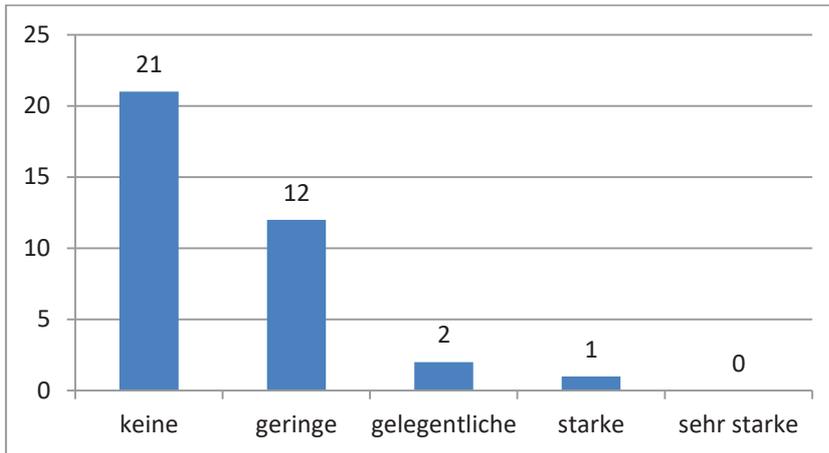
Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

4. Physisch



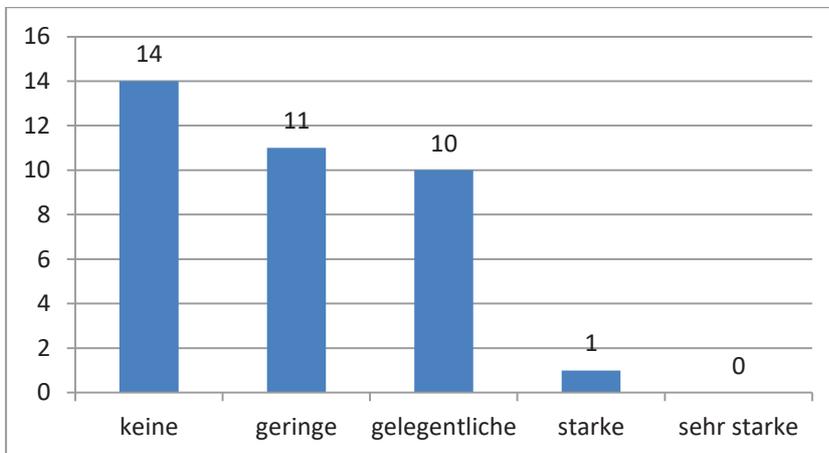
Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

5. Privatleben



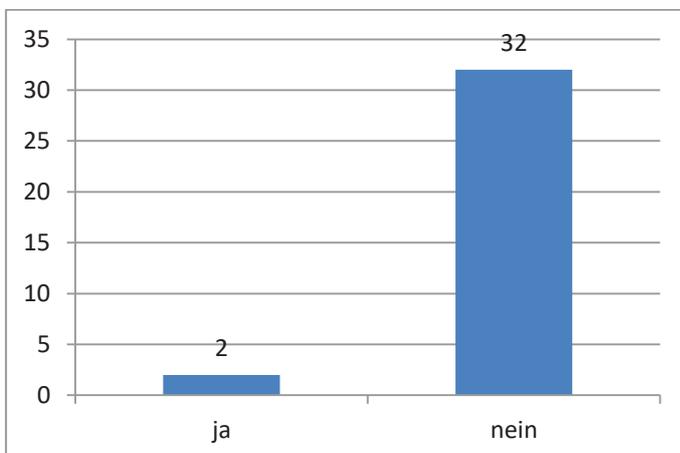
Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

6. Psychisch



Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

Frage 22: Hat Sie die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe auch in weiteren Bereichen, außer den eben Genannten, eingeschränkt?



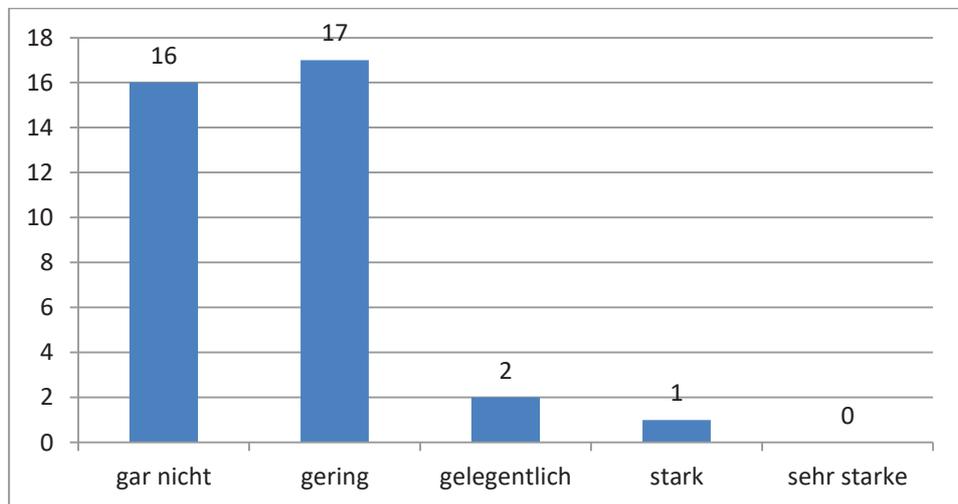
Die Frage wurde von achtzehn Schöffen nicht beantwortet.

Zur Auswahlmöglichkeit „Ja“ wurde erbeten anzugeben, in welchen Bereichen die Einschränkungen erfolgten:

Es ist schon ärgerlich, wenn dann anschließend in der Presse verkürzt und verzerrt berichtet wird. Und wenn im Freundes- und Bekanntenkreis Menschen so überhaupt keine Ahnung haben, wie die Angelegenheiten bearbeitet wurden und was überhaupt zu klären war

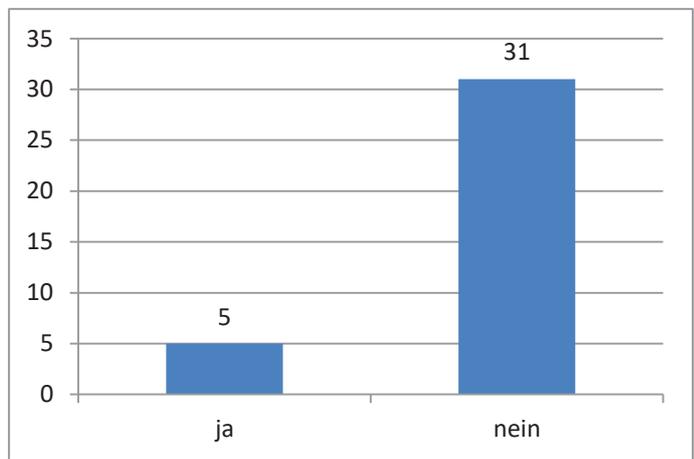
Von 16 Terminen haben nur 2 stattgefunden. Trotzdem musste ich mir immer die Zeiten freihalten. Das hatte ich mir bei der Bewerbung anders vorgestellt.

Frage 23: Wie belastend empfinden Sie die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe insgesamt?



Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

Frage 24: Oft berichten Schöffinnen und Schöffen, dass die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe vor allem im beruflichen Bereich zu Schwierigkeiten geführt hat bzw. führt. Gab es solche Schwierigkeiten auch bei Ihnen?

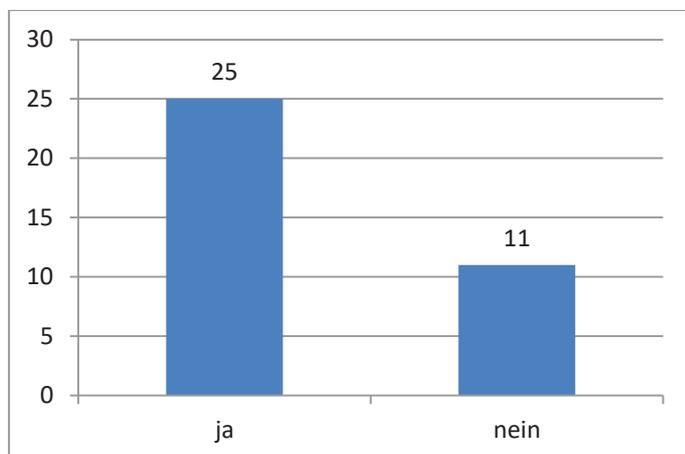


Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

Bei Auswahl der Antwortmöglichkeit „Ja“ wurden die Schöffen gebeten anzugeben, welche Schwierigkeiten es bei Ihnen gab:

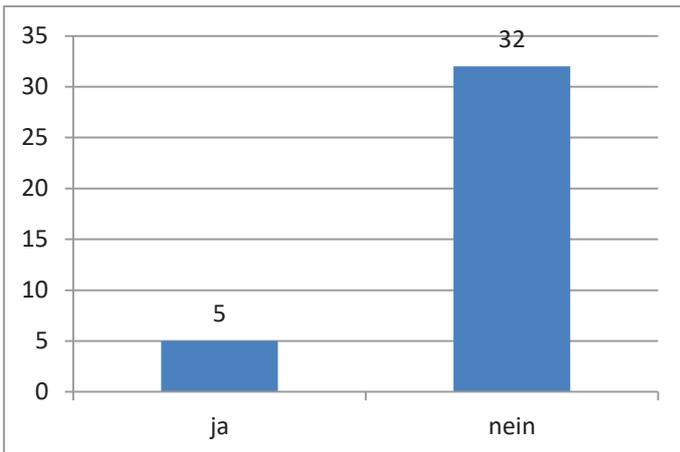
Terminkollisionen (kurzfristige).
Es müsste besser geregelt werden, wie der Ausgleich der Arbeitszeit passieren sollte. Am besten direkt zwischen Gericht und Arbeitgeber, ohne Formularwesen durch den Schöffen, was dann zum Arbeitgeber gehen muss.
Es wurde extrem versucht negativer Einfluss auf mich zu nehmen. Klare Definition was alles ersetzt werden muss, was dem Schöffen zusteht, wäre sehrhilfreich!
Termine, die dann immer wieder nicht stattgefunden haben.
Zu Beginn der Tätigkeit war der Arbeitgeber nicht erfreut, da er Einschränkungen im Arbeitsablauf befürchtete.
Da ich selbstständig bin, habe ich damit keine Probleme. Doch meine Schöffen Kollegen/innen haben mir schon öfters davon berichtet, dass ihre Vorgesetzten das eine oder andere mal etwas böse deswegen war.
Kleinere Anlaufschwierigkeiten in der Abrechnung.

Frage 25: Halten Sie die Entschädigung als Schöffin bzw. Schöffe für angemessen?



Die Frage wurde von sechszehn Schöffen nicht beantwortet.

Frage 26: Empfinden Sie die fünfjährige Amtszeit als Schöffin bzw. Schöffe für zu lang? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage wurde von fünfzehn Schöffen nicht beantwortet.

Begründung bei Auswahl der Antwortmöglichkeit „Ja“:

..sich für eine Dauer von 5 Jahren zu binden, finde ich im Grunde lebensfremd, da alles ständig in Bewegung ist (Beruf, Familie etc.)
Es müsste möglich sein nach einem Jahr zu mindestens aussteigen zu können. 2. Unvoreingenommenheit der Schöffen zu erhalten
Für Berufstätige einfach zu belastend. Die Zeit ist immer schnelllebiger und flexibler, vieles kann sich für den einzelnen schnell verändern ,so das man sich anpassen muss.
In jedem Beruf kann man kündigen. Hier muss man 5 Jahre auf der Matte stehen, obwohl man es sich vielleicht im Nachhinein anders vorgestellt hat. Wobei: Es ist doch nur ein "Ehrenamt"! Warum ist man dann so in der Pflicht???
Bis 2009 dauerte die Amtszeit 4 Jahre. Wenn sich jemand freiwillig gemeldet hat, dürften 5 Jahre auch gehen. Für Verpflichtete, Freiberufler und bestimmte andere Berufsgruppen sind 5 Jahre zu lang!

Begründung bei Auswahl der Antwortmöglichkeit „Nein“:

Wenn man wie ich sich dafür freiwillig entscheidet, ist es sicherlich einfacher als ein berufener.
Passt.
Mindestens vier Jahr müsste es meiner Meinung immer sein. Das eine Jahr mehr sorgt für Kontinuität. So oft sind ja die Verhandlungstage nicht und dann ist es für die Zusammenarbeit wichtig, dass man sich etwas besser / etwas länger kennt.
Man gewinnt Erfahrungen in der Zeit, die sich positiv auf die Amtszeit auswirken.

Mit Erfahrung kann sich auch mehr emanzipieren von den Berufsrichtern
Man wächst erst mit der Zeit hinein, Erfahrung ist durch nichts zu ersetzen.
Fünf Jahre sind ein relativ überschaubarer Zeitraum, in dem man sich auf die Sitzungen einrichten kann.
kann ich nach einem Jahr noch nicht beurteilen
Die Schöffenperiode ist ausreichend lang, um eine gewisse Routine zu entwickeln.
Bei geringem zeitlichen Aufwand in Ordnung
Ich denke, dass eine fünfjährige Berufung genug Zeit gibt, sich mit allen Details vertraut zu machen und sinnvolle Beiträge zur Rechtsprechung zu liefern
Ist eine spannende Zeit. Ich habe mich selber beworben.
Fünf Jahre halte ich für in Ordnung, da ansonsten der allgemeine Aufwand viel zu groß wäre.
Es ist eigentlich die richtige Zeitspanne, da ein Schöffe nicht jeden Tag eine Sitzung hat und dadurch, einige Schöffen/innen, auch erst nach gewissen Sitzungen eine gewisse Sicherheit erlangen. Es gibt Schöffen/innen die am Anfang der ersten Schöffen/innen Zeit etwas unsicher waren. Dies legte sich dann nach ein paar Sitzungen und dies dauert gelegentlich auch einmal von ein bis zwei Jahre. Dazu kommt, dass sich die Berufsrichter ansonsten immer wieder neuen Schöffen gegenüber stehen würden. Das ist dann auch nicht gerade von Vorteil.
Gerade als Hauptschöffin habe ich weniger Termine als damals als Hilfsschöffin. 5 Jahre finde ich persönlich eher zu kurz, da man sich ja auch erstmal in die Materie einfinden muss.
Man kommt in so viele verschiedenen Bereiche (kl. + gr. Kammer). Man benötigt viel 'Einarbeitung', sodass eine kürzere Zeit nicht praktikabel wäre. Es würde die Möglichkeit eine 'Qualifikation' aufzubauen weiter abnehmen.

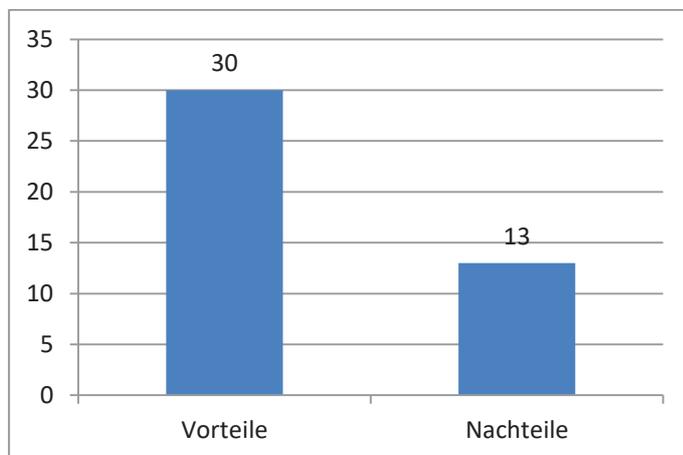
Frage 27: Worin sehen Sie die wichtigen Aufgaben im Schöffenamt?

Bürgerliche Rechte wahrnehmen
Oft, von verschiedenen Richter/innen, wurde auf die Wichtigkeit von Schöffen hingewiesen. Der Tenor war, dass Berufsrichter die "Erdung" fehlt und Gedanken, Einwendungen wichtig sind.
Rechtstaatlichkeit. Einbringung Lebenserfahrung. Neutralitätsgebot.
Der Blick von außen, die Notwendigkeit, dass der Sachverhalt verständlich geschildert werden muss, das die Gerichtswelt kein Paralleluniversum wird
Die Transparenz, die dadurch für den Bürger geschaffen wird
Die subjektive Wahrnehmung und die Lebenserfahrung.

Volkes Meinung einbringen zu können
Andere Sichtweise als ein Berufsrichter. Einfluss nehmen zu können, auf das Urteil.
Unterstützung der Richter durch nichtjuristische Kompetenzen. (Finanzen/Wirtschaft, Jugend, Soziales,...)
Die Justiz durch den einfachen Bürgerblick zu unterstützen.
An der Beteiligung bei den Verurteilungen als nicht Jurist mitwirken zu können.
Den Opfern von Straftaten gerecht werden
Der gesunde Menschenverstand kann in den Urteilen auch für die Spätfolgen eine Abschätzung einbringen, zu denen manche Richter aufgrund des eingeschränkten Gesichtsfeldes nicht mehr in der Lage zu sein scheinen.
Neben der juristischen Sicht den gesunden Menschenverstand bzw. das allgemeine Rechtsempfinden einzubringen
Kontrolle des juristischen Apparates
Gelebte Demokratie.
unbefangene Urteilsvoraussetzung
Beteiligung von "normalen" Bürgern an der Rechtsprechung. Die juristische Sichtweise greift manchmal doch etwas kurz...
Den Blickwinkel des Volkes mit in Entscheidungen einzubringen (ggf. die allgm. soziologische Entwicklungen) und andererseits als Multiplikator in die Nachvollziehbarkeit für Gerichtsentscheidungen nach außen zu wirken.
"...im Namen des Volkes..." - Das sind wir Schöffen. Wir üben eine Art Kontrolle der Profi-Juristen aus.
Gesunden Menschenverstand.
Vertreter*in des Volkes; ggf. Korrektiv zu den Berufsrichter*innen.
Ein Gesundes Maß an Mitspracherecht und ein Gesundes Maß an Rechtsprechung. Denn der ein oder andere Richter ist schon so, dass er das ein oder andere mal zu Milde zum Beklagten ist. Der Schöffe kann sich, dadurch das er keine Paragraphen oder übermäßig viele Fälle bearbeitet hat, auch noch in die Lage eines normalen Bürgers versetzen, was ein Berufsrichter allein schon durch die Menge der Fälle teilweise nicht mehr ganz neutral sieht oder sehen kann.
Siehe Erläuterungen zu vorangegangenen Fragen.
Erst einmal neutral dem Angeklagten und den Zeugen gegenüber sein, Die o.g. beobachten und sich viele Notizen machen bei Äußerungen die man nicht versteht um darauf später nochmal einzugehen und den Hauptrichtern unterstützend zur Seite stehen. Ich sehe mich hier aber auch nicht als Ja-Sager sondern diskutiere mit den Richtern, sage meine Meinung und lasse mir deren erklären. Ich

finde es wichtig, dass Schöffen an Verhandlungen teilhaben schon alleine um Korruption zu unterbinden.	
Einhaltung Rechtsstaatlichkeit auch außerhalb von Volljuristen	"gesunde Menschenverstand" des Normalbürgers
Mitwirkung "Im Namen des Volkes"	
Zuhören, Mitdenken, Gefühle erfassen, Widersprüche aufdecken, Einschätzung tätigen.	
Vertretung des Volkes	Vertretung von juristischen Laien
Mit für ein der Tat angemessenes Urteil zu sorgen. Kontrolle der Berufsrichter, es geht um die Zukunft eines Menschen, nicht die Durchsetzung von Paragrafen. Das Opfer mit in den Blick bringen. Multiplikator für die Öffentlichkeit, d.h. Unkenntnisse Über unser demokratisches Rechtswesen in der Bevölkerung zu rechtrücken.	
Beteiligung als Nicht-Jurist	
"Im Namen des Volkes" wird so wahr, da ich als Laienrichter Teil des Volkes bin	

Frage 28: Worin sehen Sie die Vor- und Nachteile der Einbindung von Schöffinnen und Schöffen in die Strafgerichtsbarkeit?



Vorteile:

Neutralität
In meinem Fall sah ich oft die Strafen als zu gering an. Dieses Bild hat sich deutlich gewandelt. Bei Gesprächen mit Freunden, Familie war das Strafmaß immer Thema. Ich empfinde es als befriedigend, dann auch "Außenstehenden" meine Sicht der Dinge zu erläutern.
Ungebildet.
das möchte ich offenlassen
s.o. (Die Transparenz, die dadurch für den Bürger geschaffen wird)

nochmals: Lebenserfahrung und subjektive Wahrnehmung.
Bessere Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung besseres Verständnis für gesellschaftliche Zusammenhänge besseres Verständnis der Aufgaben der Justiz
Amateur juristische Sicht, aber auch Volkes Meinung
Einbindung fachlicher, nichtjuristischer Kompetenzen (s.o). Hintergrundwissen über Justiz und -Vollzug und damit bei Bedarf Multiplikator und Mediator z.B. bei in den Medien fragwürdig dargestellten Gerichtsabläufen und -urteilen.
Die freie Meinung/Urteilsbildung
Wie vor (An der Beteiligung bei den Verurteilungen als nicht Jurist mitwirken zu können)
Gerecht urteilen als neutraler Bürger
Die Richter müssen ihr Verhalten nicht nur gegenüber der nachfolgenden Instanz rechtfertigen, sondern bereits während der Verhandlung gegenüber "normalen Mitbürgern". Ein Deal ist nicht nur einfach zur Verfahrensabkürzung machbar.
siehe 27 (Neben der juristischen Sicht den gesunden Menschenverstand bzw. das allgemeine Rechtsempfinden einzubringen)
Breitere Sicht bei Urteilsfindung
Beteiligung der Bürger an der Rechtsprechung.
Unvoreingenommenheit
s.o. (Beteiligung von "normalen" Bürgern an der Rechtsprechung. Die juristische Sichtweise greift manchmal doch etwas kurz...)
- Vertrauen in die Gerichtsbarkeit bleibt für die Gesellschaft bestehen, weil sich kein eigendynamisches "Elfenbeinturm-Denken" entwickeln kann.
Siehe oben ("...im Namen des Volkes..." - Das sind wir Schöffen. Wir üben eine Art Kontrolle der Profi-Juristen aus).
Gesunden Menschenverstand.
siehe die Antwort zu Frage 27 (Vertreter*in des Volkes; ggf. Korrektiv zu den Berufsrichter*innen)
Das ein Normaler Bürger auch nach Gefühl und Recht Bewusstsein ein Urteil anders sehen kann als ein Berufsrichter.
Andere Blickwinkel kommen evtl. ins Bewusstsein der Juristen.
Die Vorteile habe ich oben erläutert.
siehe 27 (Mitwirkung "Im Namen des Volkes")
Aktive Gestaltung vom Miteinander. Verantwortung, die ich gerne wahrnehme.
Was der Schöffe nicht versteht, versteht in der Regel der Angeklagte auch nicht. Die Gerichtssprache wird allgemein verständlicher. Das Urteil lautet ...Im Namen

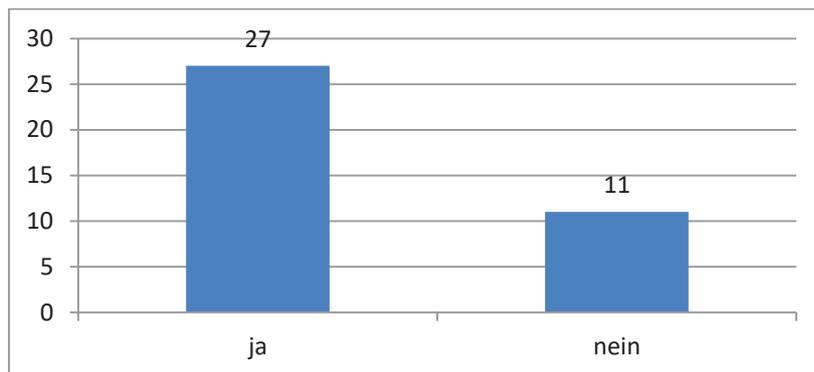
des Volkes... Schöffen sind die Repräsentanten des Volkes
Stimme des Volkes
Sicht von außen, unvoreingenommene Sicht, da juristisch unbedarft

Nachteile:

Keine
Ungebildet...
da bin ich nicht gut genug im Thema
Keine juristische Erfahrung
Amateur juristische Sicht.
Keine
Keine
Man wird nicht wirklich ernst genommen
Die Verfahren sind manchmal nicht so kurz, wie sie bei alleinig durch Berufsrichter besetzte Kammern sein könnten.
Bei Verhandlung von Gewaltverbrechen kann es zu psychischen Belastungen kommen (bei mir noch nicht eingetreten)
Kosten und Aufwand
Keine
eher keine
Die Verfahren dauern etwas länger, ABER es werden auch mehr Aspekte berücksichtigt
unbeabsichtigte Subjektivität des Schöffen - fehlende juristische Grundlagenkenntnisse
Man kann auch als Schöffe schwerwiegende Fehler machen, die einen ganzen Prozess vor die Wand fahren.
Keine
Nachteile habe ich bisher nicht wahrgenommen.
Eigentlich keine Nachteile, da bei den Sitzungen diskutiert wird und nicht eiskalt gesagt wird, so ist es und so bleibt es. zusätzlich glaube ich wird durch die Schöffen auch ein Gesundes Maß an Verständnis für den normalen Bürger mit eingebracht.
Viele Schöffen sind nicht genug vorgebildet; ich meine nicht ausgebildet. Habe mehrmals bei Mitschöffen erlebt, dass Zusammenhänge nicht erfasst werden können.
- Zu kurze Einbindung in den Fall - Schwierig, wenn jemand Schöffe ist und schon mit vorgefertigter Meinung in eine Verhandlung geht (z.B. Ausländerfeind-

lichkeit)
Teils zu wenig Ahnung von Rechtsangelegenheiten
Keine
Keine
beim Amtsgericht keine, da die Frequenz der Sitzungen und die Länge der Verhandlungen einschl. weiterer Termine moderat ist

Frage 29: Hat die Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe Ihr Vertrauen in die Justiz gestärkt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage wurde von vierzehn Schöffen nicht beantwortet.

Begründungen bei Auswahl der Antwortmöglichkeit „Ja“:

man blickt tiefer in die Materie
In meinen Kammern empfand ich zu keinem Zeitpunkt Zweifel, dass es nicht mit rechten Dingen zugehen könnte. Mit so einer Gründlichkeit habe ich nicht gerechnet. Klar wurde mir dann aber auch, dass wir (Kammer) einen entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Angeklagten haben.
Ist so. Steht im Gesetz und wird angewendet.
Und wie! Ich habe immer gründlich vorbereitete Verfahren erlebt. Und konnte lernen, die Sache von der Person zu trennen. So groß sind die Chancen ja nicht, dass man mal vor eine Richterbank zu sitzen kommt, aber dem kann man dann gelassen und getrost entgegensehen. Mit juristischem Beistand dann aber durchaus.
Der Vorsitzende Richter meiner Kammer ist sehr gründlich und verständig in allen Belangen.
Es gibt viele unterschiedliche Informationen von Seiten der Sachverständigen, Berufsrichtern und Schöffen
Die Richter und Mitarbeiter des Amtsgerichts verrichten ihre Arbeit gewissenhaft und mit großer Sorgfalt.
Weil Vorsitzende Richterin einen sehr starken Job auf der Wahrheitssuche

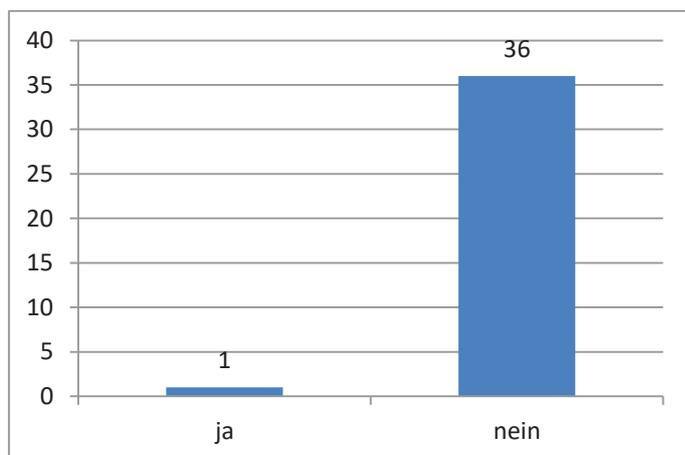
macht
Weil ich viele Inhalte heute anders wahrnehme.
Da meine Mitwirkung stattfindet.
Wenn ein Fall vor Gericht gelandet war, wurde er auch umfassend behandelt. Ich weiß natürlich nicht wie viele Fälle unterwegs eingestellt wurden.
Als Bürger aktiv an der Rechtsprechung teilzunehmen.
Man wird verständlicher für Urteile auch im medialen Bereich
Man sieht doch, welche Mühe sich die Kammer gibt, alle Aspekte bei einer gerechten Beurteilung zu berücksichtigen
Der Schöffe entwickelt ein Verständnis dafür, die Schwierigkeit einzuschätzen, ein gerechtes Urteil zu finden.
Im Großen und Ganzen wurde ernsthaft und mit steter Mühe um Gerechtigkeit gearbeitet. Berichtet wurde mir auch schon anderes.
Ohne Begründung
Ich bin sehr angenehm überrascht; mein Vertrauen in die Justiz ist stark gewachsen.
Da ein Laienrichter die ganzen Geschehnisse aus einer anderen Perspektive sieht. Dabei kann er dann auch feststellen, warum ein Beklagter manchmal weniger, als ein unbeteiligter gehofft hat, bekommt.
Weil man in den Verhandlungen mitbekommt warum das Strafmaß z.B. auf 2,5 Jahre gesetzt wurde. Natürlich. Gibt es auch Fälle bei denen man es bestimmt nicht versteht, trotzdem ist es bei den Verhandlungen, denen ich beigewesen habe so gewesen, dass ich mit einem guten Gewissen den Saal am Ende verlassen konnte.
gute Juristenarbeit kennengelernt Ernsthaftigkeit der Gerichte bestätigt
siehe 27 (Mitwirkung "Im Namen des Volkes")
Der Aufbau einer Verhandlung macht für mich absolut Sinn. Ich sehe, welche Möglichkeiten und Einschränkungen es gibt.
Mir sind die Abläufe und Entscheidungen nachvollziehbarer geworden.
Es wird sich tatsächlich an Recht und Gesetz gehalten und danach das Urteil gesprochen

Begründungen bei Auswahl der Antwortmöglichkeit „Nein“:

Das, was man aus Amateur Sicht als Recht empfindet, durch juristische Spitzfindigkeiten ad absurdum geführt wird z. B. Wann ist eine Tat vollendet ?
Finanzieller Aufwand
Zu lange Wartezeiten bis Prozesse beginnen. Zu wenige Richter. Die Arbeit

eines Anwalts. Oft das unbedingte herauspaucken eines Angeklagten. Zwei Gesichter eines Anwalts. Täteranwalt-Opferanwalt.
Solange die Justiz so überbelastet ist (zu wenig Personal) kann nicht alles gerecht und richtig laufen
ist unverändert
Es war bereits ein Vertrauen da
und auch ein nein, da so manche Richter einem dann eine Rechnung auf den Tischlegen, die kaum nachvollziehbar ist. Wenn ein Beklagter z.B. mehrere Verbrechen begeht, dann wird er im Normalfall (teilweise) nur nach dem schlimmeren Delikt verurteilt. Doch der Normale BÄ¼rger wÄ¼rde dann sagen, er muss fÄ¼r beide Verbrechen seine Gerechte Strafe erhalten. Der Schöffe, wird dies dem Berufsrichter immer wieder sagen, dass dies eine Ungerechtigkeit ist. Es kann auch nicht gerecht sein, wenn ein/e Geschädigte/r sieht, dass er fÄ¼r seine Verbrechen dann so milde verurteilt wird, dass er solch ein Verbrechen teilweise wieder begehen wird, da er ja so glimpflich damit davon gekommen ist.
Es wird zu viel Zeit mit Verfahrensfragen verbracht. Es gibt zu viele Absprachen. Es werden zu viele Berufungen/Revisionen zugelassen. Viel unproduktive Zeit, hohe Kosten; besonders wenn Folgetermine anstehen; Zeugen nicht gekommen sind etc.
Es ist wie es ist
Einige Richter sind zu feige, an die Obergrenze der möglichen Strafe zu gehen.

Frage 30: Es gibt immer wieder Stimmen, die für eine Abschaffung des Schöffenamtes plädieren. Sollte Ihrer Meinung nach das Schöffenamt abgeschafft werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.



Die Frage wurde von fünfzehn Schöffen nicht beantwortet.

Begründung bei der Auswahl der Antwortmöglichkeit „Ja“:

Professionelle Richter können das vielleicht alles besser bewerten. Überblick über das ganze Verfahren kann fehlen.

Begründung bei der Auswahl der Antwortmöglichkeit „Nein“:

nur so wird der Richter reguliert
Es gibt dafür keine vernünftigen Gründe. Es ist wichtig jemanden "aus dem richtigen Leben" zu haben, wie es bei Gericht heißt. Wie auch schon gesagt, empfinde ich mich auch als Mittler zwischen Gericht und "wahrem Leben".
Manche Richter darf "man" aufgrund mangelnder Lebenserfahrung nicht "allein loslassen".
Auf keinen Fall, die Justiz darf kein Paralleluniversum sein.
s.o. (Die Transparenz, die dadurch für den Bürger geschaffen wird)
Das subjektive Empfinden, außerhalb der Paragraphen, ist wichtig für die Urteilsfindung
Es ermöglicht Nicht-Juristen den Einblick in die Arbeitsweise der Justiz. Es ist sinnvoll, Bürger mit den Aufgaben des Staates vertraut zu machen.
Volkes Meinung und Sichtweisen können dann fehlen.
siehe Frage 27 (Andere Sichtweise als ein Berufsrichter. Einfluss nehmen zu können, auf das Urteil)
Wir werden - bei allen vorhandenen Defiziten - weltweit um das System beneidet. Gerade in der heutigen Zeit ist eine Mitwirkung "des Volkes" unverzichtbar. Durch Schöffen wird Transparenz gewährleistet, die (z.B. durch den Schöffverband) zu Veränderungen führt. In einem geschlossenen System ist das nicht so einfach möglich.
Jeder ,in der starren Justiz ,braucht mindesten einen freien offenen Kopf der nicht von der Gewohnheit geleitet wird. Jeder Angeklagte brauch einen frei denken könnenden Beurteiler.
Siehe Ausführungen davor (An der Beteiligung bei den Verurteilungen als nicht Jurist mitwirken zu können.)
Wenn es heißt "Im Namen des Volkes" sollte auch der normale Bürger, egal welchen Beruf er ausübt, Mitspracherecht haben
s.o. Kontrolle der Gerichtsentscheide und Vertretung der Urteile gegenüber der Öffentlichkeit.
siehe 27 (Neben der juristischen Sicht den gesunden Menschenverstand bzw. das allgemeine Rechtsempfinden einzubringen)
Transparenz für die Bevölkerung

Damit das Berufsrichtertum geerdet bleibt.
niemals, auch die Angeklagten haben ein Recht auf ein Urteil mit Unterstützung der Bevölkerung
Ich denke, dass der "gesunde Menschenverstand" manchmal helfen kann, juristisch "vertrackte" Situationen zu bewegen
Auf den ersten Blick wäre schnellere Abarbeitung und fachlich hochwertige Urteilsfindung möglich - ABER (meiner Meinung nach) verlangsamen die Schöffen nicht die Urteilsfindung und bringen Schöffen keine grundsätzlich schlechteren Beiträge zur Urteilsfindung.
Richter entscheiden unabhängig. Niemand kann/darf ihnen Weisungen geben. Das Schöffenamts hat da immerhin eine kleine Kontrollfunktion.
Gesunder Menschenverstand.
Schauen Sie auf die Antwort in Frage 27 (Vertreter*in des Volkes; ggf. Korrektiv zu den Berufsrichter*innen) Das sagt alles.
Nein auf gar keinem Fall, da ich der Meinung bin, dass dadurch eine gewisse Gerechtigkeit gegenüber dem normalen Bürger und Bürgerinnen geschaffen wird und die Bürger und Bürgerinnen auch dadurch etwas mehr Vertrauen in die Rechtsprechung bekommen, wenn sie sehen, dass ein Bürger/innen sie bei den Sitzungen vertreten kann und auch vertritt. Ich habe schon mit vielen Bürger/innen gesprochen, die der Meinung sind, dass sie mehr Gerechtigkeit darin sehen, wenn jemand der unbelastet dieses Verfahren begleitet und ein gleichrangiges Mitsprache Recht hat wie der Berufsrichter. Die meisten begründen es damit, dass der Berufsrichter, schon gegen das Verbrechen teilweise abgestumpft und immun geworden ist. Dies ist aber nicht zu schwer zu bewerten, da diese Begründung sich schwerer anhört als sie wirklich ist.
Es ist schon gut , wenn den Juristen ein Korrektiv zur Seite gestellt wird.
Geschädigten und Angeklagten sollte weiterhin das Recht zustehen den Fall vor einem Schöffengericht zu verhandeln, gerade weil Schöffen in ihrer Ahnungslosigkeit viele Fragen haben die sich Berufsrichter /Staatsanwälte vllt. nicht mehr stellen. Ich persönlich empfinde es als gerechter. Es ist ein wenig so wie Linienrichter beim Fußball. Da möchte ja auch niemand drauf verzichten
siehe Punkt 27 (Einhaltung Rechtsstaatlichkeit auch außerhalb von Volljuristen "gesunde Menschenverstand" des Normalbürgers)
siehe 27 (Mitwirkung "Im Namen des Volkes")
Auch die Berufsrichter zeigen, dass sie nicht abgeneigt sind, Laienrichter bei so schweren Straftaten (gr. Kammer) dabei zu haben, die auch nochmal mithören. Und sie sich tatsächlich auch die Bodenhaftung nicht verlieren.
Schöffen bringen mehr den ganzen Menschen, nicht nur die Tat in ihr Urteil ein,

unbeeinflusst durch juristische Zwänge.

Keinesfalls. Wir hatten mal einen Richterstaat ...

Denn dann kann man sich die Worte "Im Namen des Volkes" künftig sparen

Erklärung über selbstständige Bearbeitung

Hiermit versichere ich, Sandra Schecker, dass ich die Masterarbeit (bei einer Gruppenarbeit gemäß § 14 Absatz 8 StuPrO den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit) selbstständig verfasst und weder diese Arbeit noch Teile davon an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht habe, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ort, Datum Unterschrift